

Niederlegungsexemplar

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Arnsberg, 07.06.2021

Ausfertigungsvermerk

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

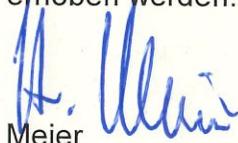
Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in Anlage 4 an und macht sie sich zu eigen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).

Der Beschluss zu den Nummern 1 - 3 erfolgte einstimmig bei zwei Enthaltungen. Die Beschlüsse stimmen mit den Vorschlägen der Verwaltung (siehe Sitzungsvorlage) überein.

Die mit diesem Vermerk verbundene Fassung der 10. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern stimmt mit der vom Regionalrat am 18. März 2021 beschlossenen und der Landesplanungsbehörde mit Bericht vom 23. März 2021 gemäß § 19 Abs. 6 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG) angezeigten Fassung überein. Die von dort vorgenommene Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen erhoben werden.



Meier
(Leiter der Geschäftsstelle des Regionalrats)



BESCHLUSS

aus der 2. Sitzung
des Regionalrates
am Donnerstag, 18. März 2021

Öffentliche Sitzung

Landes- und Regionalplanung

TOP 6.a: 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern
Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11
- Aufstellungsbeschluss
Vorlage 04/02/2021

Der Regionalrat fasst **einstimmig bei zwei Enthaltungen** folgenden **Beschluss**:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitsungsverfahren zur 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in Anlage 4 an und macht sie sich zu eigen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2341 oder -2324 Fax: 02931/82-46177

Vorlage:		04/02/2021	
Beratungsfolge:	Termin:	TOP:	Berichterstattung:
Planungskommission	11.03.2021	6	AD Aßhoff
Regionalrat	18.03.2021	6.a	AD Aßhoff
Bearbeitung:	LRBD'in Krusat-Barnickel RBR'in Herzer RBe Wagner		

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

- Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht über das Erarbeitungsverfahren zur 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern zur Kenntnis.
2. Der Regionalrat schließt sich der regionalplanerischen Bewertung in den Ausgleichsvorschlägen der Synopse in Anlage 4 an und macht sie sich zu eigen.
3. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Landesplanungsgesetz die Aufstellung der 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis entsprechend dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen **Anlagen 1 bis 5**).

Sachdarstellung:

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis wurde auf Antrag der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co.KG und nach Prüfung durch die Regionalplanungsbehörde eingeleitet. Da es sich damit um eine vorhabenbezogene Regionalplanänderung handelt, hat die Brauerei VELTINS gemäß § 19 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die erforderlichen Unterlagen (Planbegründung und Umweltbericht) beigebracht; diese sind der **Anlage 5** dieser Vorlage zu entnehmen.

Ziel des vorliegenden Änderungsverfahrens ist es, die regionalplanerische Grundlage für die dringend benötigte Erweiterung der Brauerei VELTINS durch die Erweiterung des vorhandenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu schaffen. Aufgrund der besonderen Standortanforderungen der Brauerei sowie der begrenzten Weiterentwicklungsmöglichkeiten soll darüber hinaus regionalplanerisch sichergestellt werden, dass der Standort ausschließlich für eine Brauereinutzung bzw. zur Getränkeherstellung genutzt werden kann – daher wird im Rahmen der Änderung der gesamte Standort (aktuell bereits vorhandener GIB mit bestehender Brauerei sowie angestrebte Erweiterungsflächen) zukünftig mit einer regionalplanerischen Zweckbindung gesichert: Es soll eine Festlegung als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) erfolgen; die Erläuterungen zu Ziel 11 des Regionalplans werden entsprechend ergänzt. Aufgrund dieser Überplanung des Gesamtstandortes setzt sich der Änderungsbereich der 10. Änderung wie folgt zusammen:

- 30 ha: Überplanung des bereits vorhandenen GIB mit vorhandenem Brauereistandort
- 20 ha: Erweiterung (aktuelle Festlegung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE)). Hierbei ist zu beachten, dass von den 20 ha bereits 4 ha durch Brauereinutzungen gewerblich genutzt werden (Kläranlage und zugehörige Nutzungen wie Schönungsteiche). Unter Betrachtung dieser bereits vorhandenen Nutzungen wird durch die Regionalplanänderung die Grundlage für eine Erweiterung der Brauerei um ca. 16 ha ermöglicht.

Der Änderungsbereich erstreckt sich sowohl auf dem Gebiet der Stadt Meschede als auch auf dem Gebiet der Stadt Sundern.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs kann der **Anlage 1** entnommen werden. Die mit der Zweckbindung einhergehende Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 11 des o.g. Regionalplanes ist in der **Anlage 2** aufgeführt.

2. Verfahrensablauf

2.1. Unterrichtung und Scoping

Um Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 10. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein könnten, wurden mit Schreiben vom 30.08.2019 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet.

Gleichzeitig wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplan berührt sein könnten, im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) beteiligt. Rückäußerungen wurden bis zum 11.10.2019 erbeten.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 35) vom 31.08.2019 und auf der Website der Bezirksregierung.

Die sich aus Scoping und Unterrichtung ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in Planbegründung sowie Umweltbericht eingeflossen.

2.2 Erarbeitungsverfahren

In seiner Sitzung am 02.07.2020 beauftragte der Regionalrat Arnsberg die Regionalplanungsbehörde, das Erarbeitungsverfahren zur 10. Änderung des Regionalplanes auf Grundlage des mit Sitzungsvorlage 14/02/2020 vorgelegten Entwurfs gemäß § 19 LPIG durchzuführen.

2.2.1 Öffentliche Auslegung

Der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG Gelegenheit gegeben worden, sich zum Entwurf der Regionalplanänderung und den dazugehörigen Planunterlagen zu äußern. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg (Nr. 28) vom 11.07.2020 bekannt gemacht. Die entsprechenden Unterlagen haben danach vom 28.07.2020 bis einschließlich 28.09.2020 beim Hochsauerlandkreis und bei der Bezirksregierung Arnsberg zur Einsicht und zur Abgabe von Anregungen ausgelegt. Ergänzend waren die Planunterlagen im Internet auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich.

In der Bekanntmachung wurde – für den Fall einer pandemiebedingten vollständigen Schließung der Dienstgebäude – die Öffentlichkeit zusätzlich darüber informiert, dass eine postalische Versendung der Unterlagen erfolgen kann. Nach Abschluss der Auslegung ist festzuhalten, dass die Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises und der Bezirksregierung Arnsberg (z.T. nach telefonischer Voranmeldung) während der Auslegung für die Öffentlichkeit zugänglich waren. Von der Möglichkeit, die Planunterlagen zusätzlich postalisch zu erhalten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden mit Schreiben vom 14.07.2020 die 104 in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (**Anlage 3**) gebeten, am Erarbeitungsverfahren mitzuwirken und Stellungnahmen abzugeben. Diese wurden entsprechend der Frist zur öffentlichen Auslegung um Rückäußerung bis einschließlich 28.09.2020 gebeten.

2.2.2 Eingegangene Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Insgesamt gaben 23 beteiligte öffentliche Stellen eine Stellungnahme ab. Davon brachten folgende acht Beteiligte keine Anregungen vor bzw. erklärten, dass sie durch die vorgesehene Änderung in ihren Belangen nicht (negativ) berührt seien: Nr. 4: Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW; Nr. 5: Bezirksregierung Münster – Luftfahrtbehörde; Nr. 62: Landsportbund NRW e.V.; Nr. 68: Landrätin des Kreises Soest; Nr. 83: Ruhrverband; Nr. 87: Stadtwerke Sundern; Nr. 98: Wasserwerke Westfalen GmbH; Nr. 99: Westfälische Landeseisenbahn. Auf eine Wiedergabe der Stellungnahmen dieser genannten Beteiligten im Rahmen der Synopse wurde daher verzichtet.

Die weiteren 15 eingegangenen Stellungnahmen können (aufgebrochen in Einzelanregungen) der Synopse in **Anlage 4** entnommen werden. Die Synopse enthält darüber hinaus detaillierte Angaben, wie die Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen umgegangen ist (Ausgleichsvorschläge).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der öffentlichen Stellen keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (siehe Ausgleichsvorschläge in **Anlage 4**).

2.2.3 Eingegangene Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2.3 Verzicht auf Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen zu erörtern. § 19 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LPIG benennt abschließend, in welchen Fällen von einer Erörterung abgesehen werden kann: *„wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.“* Im Rahmen der hier vorliegenden 10. Regionalplanänderung wird sämtlichen in den eingegangenen Stellungnahmen enthaltenen Anregungen – entsprechend den Möglichkeiten der regionalplanerischen Betrachtungsebene – in vollem Umfang entsprochen. Daher wurde von einer Erörterung abgesehen. Hierüber wurden sämtliche Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 26.10.2020 informiert. Mit dem Schreiben erhielten die Beteiligten gleichzeitig die erstellte Synopse (**Anlage 4**) und somit Kenntnis über den angestrebten Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen. Seitens der Verfahrensbeteiligten erfolgte keine Reaktion

auf das Schreiben.

3. Abschließende Bewertung der Regionalplanungsbehörde

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der 10. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der Brauerei Veltins auf Ebene der Regionalplanung geschaffen werden. Damit wird eine Flächeninanspruchnahme des Freiraums bzw. eine Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen möglich. Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei Umsetzung der Planung nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der Vorhabenträger hat bereits erklärt, dass im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanung nicht beabsichtigt sei, landwirtschaftlich genutzte Flächen für erforderliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Die Regionalplanung kann gleichwohl nur durch Festlegung bzw. Erweiterung von Siedlungsbereichen, ihrer Aufgabe, bedarfsgerecht und flächensparend Siedlungsraum zu sichern, nachkommen. Die Brauerei VELTINS hat ihren vorhandenen Standort innerhalb des bereits im Plan festgelegten GIB mit einer Größe von 30 ha vollständig ausgenutzt. Innerhalb des bestehenden Brauereigeländes sind durch brauereiinterne bauliche und/oder technische Optimierungen alle Möglichkeiten ausgereizt. Hervorzuheben ist, dass die Ausnutzung des vorhandenen Standortes seitens der Brauerei VELTINS äußerst flächensparend erfolgt ist und damit vorbildhaft für andere Unternehmen ist: Auch Produktionsanlagen (u.a. das derzeit in Bau befindliche neue Abfüllgebäude) wurden bzw. werden mehrgeschossig umgesetzt; vor dem Hintergrund des stark bewegten Geländes ist dies für die Brauerei mit erheblichem Mehraufwand verbunden gewesen. Insbesondere vor dem Hintergrund des stetig seit dem Jahr 2000 gestiegenen Ausstoßes der Brauerei (Anstieg von 2000 bis 2019 um 29,1 %) sowie der fortwährenden Entwicklung neuer Marken ist eine Erweiterung des Betriebsstandortes und damit eine Erweiterung des GIB dringend erforderlich. Die Brauerei VELTINS strebt bis zum Jahr 2024 eine Investitionsoffensive in Höhe von 422 Mio. Euro an. Die nun mit der Regionalplanänderung neu als Siedlungsbereich festgelegten Flächen werden im Rahmen dieser Investitionsoffensive kurzfristig umgesetzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erweiterung des Siedlungsbereiches ist damit bedarfsgerecht, d.h. auf den aktuell gegebenen Bedarf der Brauerei VELTINS im Rahmen der Investitionsoffensive bis 2024 ausgerichtet.

Im Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens stellt die Regionalplanungsbehörde – unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen – im Rahmen ihrer raumordnerischen Beurteilung fest, dass die vorliegende 10. Änderung die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse beachtet bzw. berücksichtigt.

4. Beschlussvorschlag

Die Regionalplanungsbehörde schlägt dem Regionalrat vor, die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes sowie die Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11 des Regionalplanes – wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt und gegenüber dem Entwurf zum Erarbeitungsbeschluss unverändert – zu ändern und dazu die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis aufzustellen.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die vorangegangene Bewertung und Abwägung nur die regionalplanerische Ebene betrifft. Auf Ebene der Bauleitplanung haben entsprechend weitere, detaillierte Untersuchungen zu erfolgen. Anregungen, welcher der regionalplanerischen Abwägung entzogen waren, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind, sind den Trägerinnen der Bauleitplanung als Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 26.10.2020 durch die Synopse (**Anlage 4**) übermittelt worden.

5. Weiteres Vorgehen

Wenn der Regionalrat der vorstehenden Beschlussempfehlung der Regionalplanungsbehörde folgt und den Aufstellungsbeschluss fasst, wird die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis gemäß § 19 Abs. 6 LPIG der Landesplanungsbehörde angezeigt.

Innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige obliegt der Landesplanungsbehörde eine Rechtsprüfung. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen bei der Landesplanungsbehörde. Wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhebt, erfolgt die Bekanntmachung der Regionalplanänderung gemäß § 14 Satz 1 LPIG im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW wird die Änderung des Regionalplanes wirksam. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Regionalplanänderung nebst erforderlichen Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 ROG i.V.m. § 14 Satz 3 LPIG zu jedermanns Einsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis sowie den Städten Meschede und Sundern bereitgehalten.

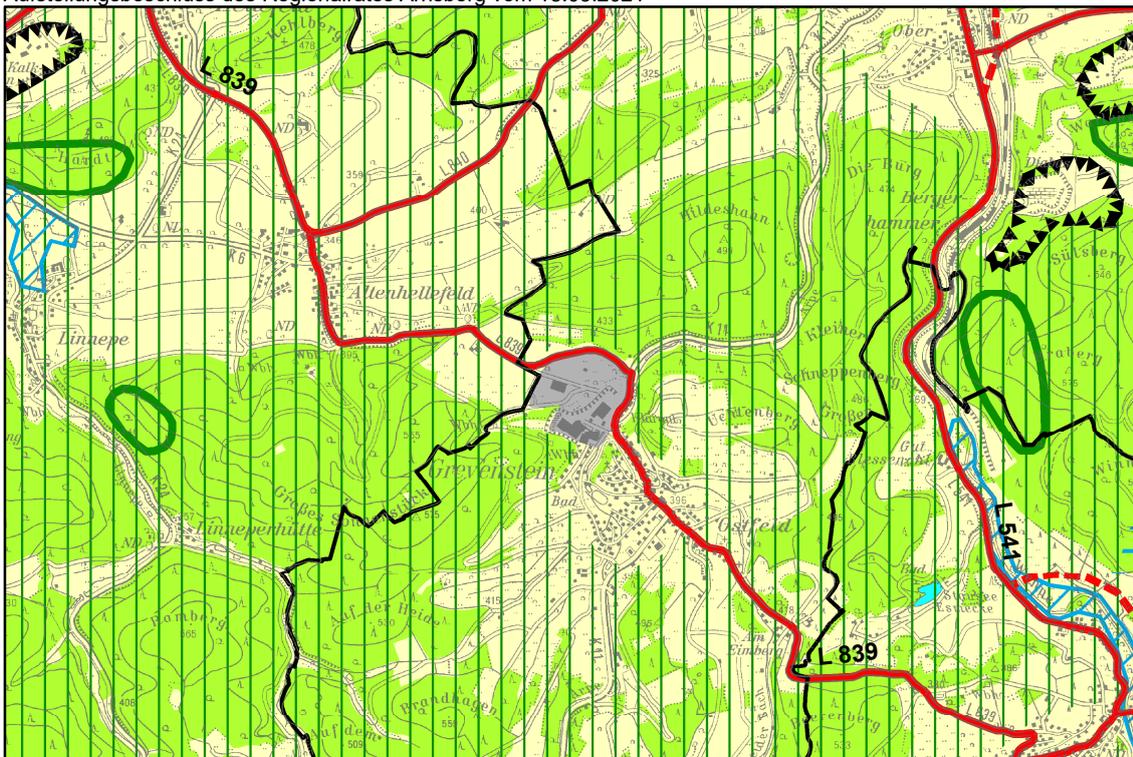
Anlage(n):

1. Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
2. Anlage 2: Textliche Festlegung
3. Anlage 3: Liste der Beteiligten
4. Anlage 4: Synopse Verfahrensbeteiligte
5. Anlage 5: Begründung und Umweltbericht

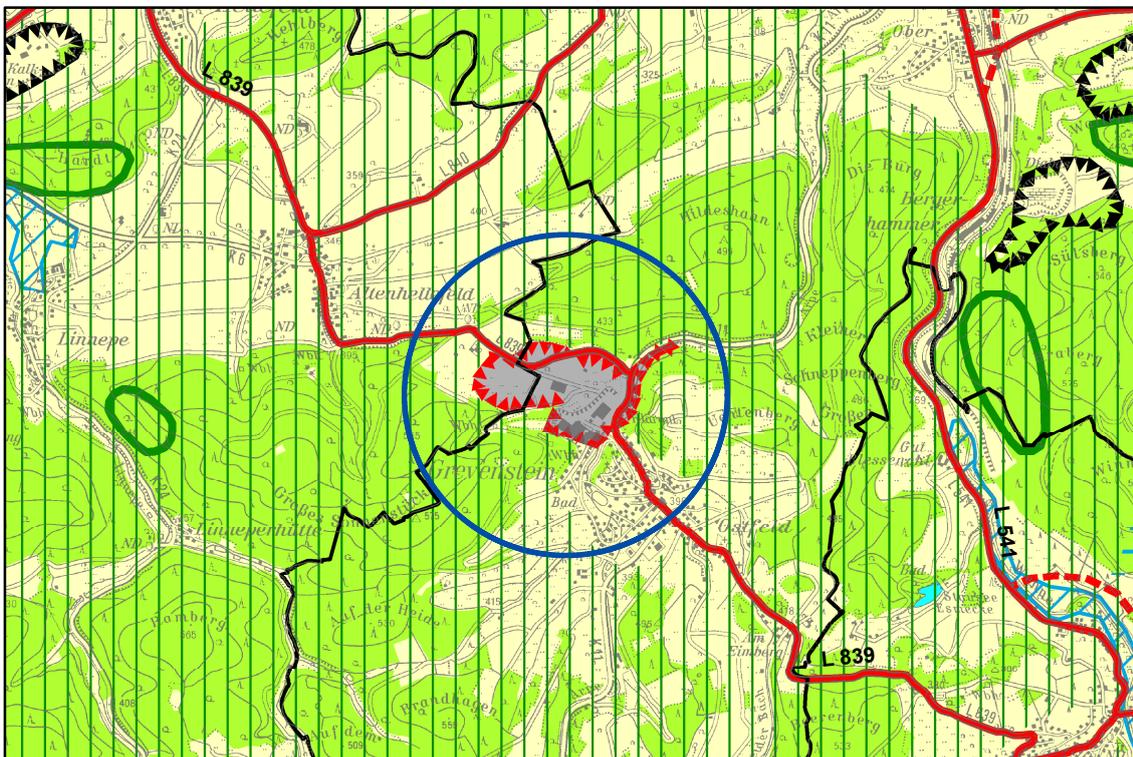
REGIONALPLAN ARNSBERG TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS -Auszug-

10. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Meschede und der Stadt Sundern
- Festlegung eines Bereiches für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) -

Aufstellungsbeschluss des Regionalrates Arnberg vom 18.03.2021



bisherige zeichnerische Festlegung



geplante zeichnerische Festlegung



GIB für zweckgebundene Nutzungen



Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnberg
Geobasisdaten © Land NRW (2021) - Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Maßstab 1:50000

**REGIONALPLAN ARNSBERG
TEILABSCHNITT KREIS SOEST UND HOCHSAUERLANDKREIS
-Auszug-**

**10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg in Meschede und
Sundern**

Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

(Erweiterung der Aufzählung)

11. GIB-Z in Meschede/Sundern: Brauerei / Getränkeherstellung

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Liste der Beteiligten

Anlage 3

Nr.	Name	Straße	PLZ	Ort
1	Amprion GmbH - Asset Management -	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
2	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW - Niederlassung Dortmund -	Emil-Figge-Straße 91	44227	Dortmund
4	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW -	Goebenstraße 25	44135	Dortmund
5	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.	Kaiserin-Augusta-Allee 5	10553	Berlin
7	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland	Adenauerallee 68	53113	Bonn
8	Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen -	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Fontainengraben 200	53123	Bonn
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Anstalt des öffentlichen Rechts - Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentliche Belange (NRW) - Nebenstelle Düsseldorf -	Fontanestr. 4	40470	Düsseldorf
11	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
12	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V.	Paul-Kemp-Straße 5	53173	Bonn
13	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
14	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. / Verein Deutscher Zementwerke (VDZ)	Kochstr. 6-7	10969	Berlin
15	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.	Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
16	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V.	Postfach 11 10	76707	Hambürcken
17	Bürgermeister der Gemeinde Bestwig	Rathausplatz 1	59909	Bestwig
18	Bürgermeister der Gemeinde Eslohe	Schultheisstraße 2	59889	Eslohe
19	Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop	Am Markt 1	57413	Finnentrop
20	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	Rathausplatz 1	59759	Arnsberg
21	Bürgermeister der Stadt Balve	Widukindplatz 1	58802	Balve
22	Bürgermeister der Stadt Meschede	Franz-Stahlmecke-Platz 2	59872	Meschede
23	Bürgermeister der Stadt Neuenrade	Alte Burg 1	58809	Neuenrade
24	Bürgermeister der Stadt Plettenberg	Grünestraße 12	58840	Plettenberg
25	Bürgermeister der Stadt Schmallenberg	Unterm Werth 1	57392	Schmallenberg
26	Bürgermeister der Stadt Sundern	Rathausplatz 1	59846	Sundern
27	Bürgermeister der Stadt Warstein	Dieplohsstraße 1	59581	Warstein
28	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Herrn Wolfgang Römer	Dulohstraße 23	58655	Hemer
29	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien - Region West - Kompetenzteam Baurecht -	Erna-Scheffler-Straße 5	51103	Köln
30	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e.V.	Pariser Platz 6	10117	Berlin-Mitte
31	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
32	Deutsche Telekom Technik GmbH - TI NL West -	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
33	Deutscher Alpenverein e.V.	Von-Kahr-Straße 2-4	80997	München

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Anlage 3
Liste der Beteiligten

34	Deutscher Angelfischerverband e.V.	Siemensstraße 11-13	63071	Offenbach am Main
35	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.	Maikäferpfad 16	14055	Berlin
36	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
37	Deutscher Jagdverband - Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für Schutz von Wild, Jagd und Natur e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
38	Deutscher Naturschutzring e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
39	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. - Vogelwarte Radolfzell -	Schlossallee 2	78315	Radolfzell
40	Deutscher Tierschutzbund	Baumschulallee 15	53115	Bonn
41	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.	Kleine Rosenstraße 1-3	34117	Kassel
42	Deutscher Wetterdienst - Wetteramt Essen -	Wallneyer Straße 10	45133	Essen
43	Deutscher Wildschutz Verband e.V.	Im Seifer Hof 4	57520	Molzheim
44	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
45	Einzelhandelsverband Südwestfalen e.V. - Geschäftstelle Arnsberg -	Brückenplatz 14	59821	Arnsberg
46	Eisenbahn-Bundesamt - Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
47	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. - Herrn Ralf Hentschel -	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
48	GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
49	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
50	Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. - Herrn Peter Blanché -	Am Holzfeld 5	85247	Rumeltshausen
51	Grüne Liga e.V.	Greifswalder Straße 4	10405	Berlin
52	Handwerkskammer Südwestfalen	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
53	Hochsauerlandwasser GmbH	Auf'm Brinke 11	59872	Meschede
54	Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
55	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung	Danziger Straße 13	66798	Wallerfangen
56	Komitee gegen den Vogelmord e.V. - Aktionsgemeinschaft Tier- und Artenschutz	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
57	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen
58	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Haroldstr. 14	40213	Düsseldorf
59	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
60	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
61	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
62	Landessportbund NRW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
63	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
64	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
65	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
66	Landrat des Kreises Olpe	Westfälische Straße 75	57462	Olpe
67	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
68	Landrätin des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
69	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
70	Landwirtschaftskammer NRW, - Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg -	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
71	LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Olpe -	In der Wüste 4	57462	Olpe

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
Anlage 3
Liste der Beteiligten

72	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	Fürstenbergstraße 15	48147	Münster
73	NABU e.V.	Charitéstraße 3	10117	Berlin
74	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e.V.	Warschauer Straße 58 a	10243	Berlin
75	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e.V.	Reuterstraße 157	53113	Bonn
76	Naturschutzforum Deutschland e.V.	Gartenweg 5	26203	Wardenburg
77	NRW.INVEST GmbH	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
78	NRW.URBAN GmbH & Co.KG	Revierstraße 3	44379	Dortmund
79	Oberfinanzdirektion	Albersloher Weg 250	48155	Münster
80	Open Grid Europe GmbH	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
81	PLEdoc GmbH	Gladbecker Straße 404	45326	Essen
82	Regionalverband Ruhr	Kronprinzenstraße 35	45128	Essen
83	Ruhrverband	Kronprinzenstraße 37	45128	Essen
84	RWE Power	Huysenallee 2	45128	Essen
85	Sauerland-Tourismus e.V.	Johannes-Hummel-Weg 1	57392	Schmallenberg
86	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Dechenstraße 8	53115	Bonn
87	Stadtwerke Sundern	Am Wasserwerk 2	59846	Sundern
88	Thyssengas GmbH	Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund
89	Tourismus NRW e.V.	Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
90	Uniper Kraftwerke GmbH Real Estate Management	Holzstraße 6	40221	Düsseldorf
91	Unternehmensverband Westfalen-Mitte e.V.	Goethestraße 28	59755	Arnsberg
92	ver.di Landesbezirk NRW	Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
93	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
94	Verband der Chemischen Industrie e.V. - Landesverband NRW -	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
95	Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstr. 12	53175	Bonn
96	Verband kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe NRW -	Elisabethstraße 16	40217	Düsseldorf
97	Waldbauernverband NRW e.V.	Kappeler Straße 227	40599	Düsseldorf
98	Wasserwerke Westfalen GmbH	Zum Kellerbach 52	58239	Schwerte
99	Westfälische Landeseisenbahn	Beckumer Straße 70	59555	Lippstadt
100	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband	Schorlemerstraße 15	48143	Münster
101	Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	Hellefelder Str. 8	59821	Arnsberg
102	Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
103	Zoologische Gesellschaft Frankfurt 1858 e.V.	Bernhard-Grzimek-Allee 1	60316	Frankfurt am Main
104	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 19	59425	Unna



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum: 22.10.2020

**Synopse
der Anregungen mit Ausgleichsvorschlägen zur**

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)
einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten:

Die Anregungen wurden unverändert aus der eingegangenen Stellungnahme übernommen. Ergänzungen / Streichungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

So wird etwa auf die Wiedergabe von Personennamen oder anderen persönlichen Daten verzichtet, die Angaben wurden anonymisiert. Mit diesem Verzicht geht kein Verlust einer relevanten Information für das Regionalplan-Änderungsverfahren einher.

Seitens der Regionalplanungsbehörde werden folgende Ausgleichsvorschläge verwendet:

- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.
- Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde wegen anderer überwiegender Belange nicht gefolgt.
- Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann [...] nicht gefolgt werden (*die Anregung ist der regionalplanerischen Abwägung entzogen*), z.B.
 - weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind;
 - aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges;
 - weil die Belange nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.
- Wurde zur Kenntnis genommen.



Beteiligten-Nr.: 01 Amprion GmbH – Asset Management –	
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag
Mit Schreiben vom 10. September 2019 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an dem Verfahren der 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 10.09.2020 sind den Anregungen (02) bis (04) zu entnehmen.
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag
<u>Schreiben der Amprion GmbH vom 10.09.2019</u> Im Geltungsbereich der 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag
<u>Schreiben der Amprion GmbH vom 10.09.2019</u> Amprion betreibt jedoch in diesem Bereich das im Betreff genannte unterirdisch verlegte Nachrichtenkabel [Freienohl – Veltins, EK. 9726]. Die ungefähre Lage des Kabels können Sie den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1:1000 entnehmen. Das Nachrichtenkabel ist in einer Leerrohranlage der innogy Netze Deutschlands verlegt. Genaue Auskünfte über die Lage der Leerrohranlage erhalten [Sie] bei der Westnetz GmbH, RZ Süd-Westfalen, Hellefelder Str. 8, 59821 Arnsberg, die Sie bereits separat an diesem Verfahren beteiligt haben.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt. In der Begründung sind die im Änderungsbereich vorhandenen ver- und entsorgungsbezogenen Infrastruktureinrichtungen bzw. Leitungstrassen vor dem Hintergrund des Grundsatzes 8.2-1 „Transportleitungen“ des Landesentwicklungsplanes NRW gelistet, u. a. das von der Amprion GmbH betriebene Nachrichtenkabel „Freienohl – Veltins, EK. 9726] (vgl. Begründung Kap.1.2). Die Anregung findet daher bereits – entsprechend des übergeordneten und lediglich bereichsscharfen Charakters der Regionalplanung – Berücksichtigung. Der Belang ist darüber hinaus im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.



Anregung (04)	Ausgleichsvorschlag
Weitere Einwendungen haben wir derzeit nicht vorzubringen. Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Beteiligten-Nr.: 09 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw)	
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag
Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.07.2020, 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern –, teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 04.09.2019 (Vor-gang [...]) weiterhin Gültigkeit hat.	Wurde zur Kenntnis genommen. Die Inhalte der Stellungnahme vom 04.09.2020 sind den Anregungen (02) und (03) zu entnehmen.
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag
<u>Schreiben des BAIUSBw vom 04.09.2019</u> Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag
<u>Schreiben des BAIUSBw vom 04.09.2019</u> Der Planungsbereich liegt im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.



<p>Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 26 Bürgermeister der Stadt Sundern</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Seitens der Stadt Sundern bestehen keine Bedenken zur Planbegründung und dem Umweltbericht zur Änderung des Regionalplanes Arnsberg.</p> <p>Durch die Änderung des Regionalplanes werden die durch die Stadt Sundern vertretenen Interessen nicht negativ berührt.</p> <p>Der Änderung des Regionalplanes wurde in der Ratssitzung der Stadt Sundern vom 11.07.2019 einstimmig zugestimmt.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Lediglich gibt es zu dem Abschnitt Schutzgut Landschaft (Umweltbericht S. 14, Anlage 4 S. 58) eine Anmerkung. Das Schutzgut Landschaft besitzt wie vorher beschrieben einen Untersuchungsbereich von 100[0] Metern um die geplante Erweiterung. Laut Angabe der Tabelle in der Zeile „Geschützte Landschaftsbestandteile / fl. Naturdenkmäler“ wird darüber berichtet, dass in dem Untersuchungsbereich keine Geschützten Landschaftsbestandteile liegen. Laut Landschaftsplan der Stadt Sundern liegen innerhalb des Untersuchungsraumes aber zwei geschützte Landschaftsbestandteile (LB 2.4.10 „Baumgruppe östl. Al-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>Im Untersuchungsbereich sind geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden. Der Umweltbericht wurde bei der Beschreibung des Bestandes bzw. des derzeitigen Umweltzustandes ergänzt. Die veränderte Beschreibung für das Kriterium „Geschützte Landschaftsbestandteile“ führt gleichwohl zu keiner veränderten Bewertung: Nach wie vor sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen durch die Regionalplan-Änderung zu erwarten, da die geschützten</p>



<p>tenhellefeld“ und LB 2.4.19 „Baum-/Gehölzreihe südöstl. Altenhellefeld). Hier ist die Frage ob nur die flächenhaften geschützten Landschaftsbestandteile betrachtet werden (dann sollte dies auch in der Zeile durch die Angabe „flächendeckende geschützte Landschaftsbestandteile“ ergänzt werden) oder alle geschützten Landschaftsbestandteile werden betrachtet (dann sollte hier ergänzt werden das geschützte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsbereich vorhanden sind). Gleiches gilt für die Spalte in Tab. 3 (S. 17).</p>	<p>Landschaftsbestandteile selbst nicht räumlich beansprucht werden und räumlich deutlich getrennt vom Änderungsbereich liegen.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 27 Bürgermeister der Stadt Warstein</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>In Bezug auf die o.g. Planungen werden aus Sicht der Stadt Warstein Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die bestehende Warsteiner Brauerei gegeben. Eine Erweiterung des vorhandenen GIB und somit die betriebliche Erweiterung der Brauerei C. A. Veltins GmbH Co.KG kann eine nachteilige Wirkung in Bezug auf die in Konkurrenz stehende Warsteiner Brauerei haben. Wir bitten Sie daher den Standort der Warsteiner Brauerei im Änderungsverfahren zu berücksichtigen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass keine negativen Auswirkungen durch die 10. Änderung hervorgehoben werden dürfen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann aufgrund des fehlenden raumordnerischen Bezuges nicht gefolgt werden.</p> <p>Das Raumordnungsrecht ist grundsätzlich wettbewerbsneutral gefasst. Regionalpläne gelten nicht als Instrument der Wirtschaftsplanung. Sie verfolgen lediglich raumordnerische und nicht wettbewerbssteuernde Ziele.</p> <p>Mit der 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kommt die Regionalplanungsbehörde ihrer Aufgabe nach, für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ein geeignetes Flächenangebot bedarfsgerecht im Regionalplan zu sichern (vgl. Ziel 6.1-1 Satz 2 i.V.m. Ziel 6.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW). In der Planbegründung wird dargelegt, wie sich der zusätzliche Flächenbedarf für die Brauerei Veltins (als Vorhabenträger) zusammensetzt (vgl. Begründung Kap. 1.3).</p> <p>Aufgrund der Wettbewerbsneutralität werden im Rahmen des o.g. Änderungsverfahrens mögliche Auswirkungen, die durch die Festlegung</p>



	des GIB-Z (einschließlich Erweiterung), in Bezug auf branchengleiche Standorte („Brauerei / Getränkeherstellung“) hervorgerufen werden, nicht betrachtet.
Beteiligten-Nr.: 42 Deutscher Wetterdienst – Wetteramt Essen –	
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag
Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Wurde zur Kenntnis genommen.
Anregung (02)	Ausgleichsvorschlag
Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind.	Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind der Planungsebene entsprechend im Umweltbericht (Anlage 1, Ziffer 2.6.1) beschrieben und bewertet. Es ist dargelegt, dass für das Schutzgut Klima durch die Änderung des Regionalplans erhebliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Dieses Ergebnis ist vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes zu bewerten: Die Regionalplanung als übergeordnete Planung hat einen rahmensetzenden Charakter, die konkrete Ausgestaltung ist der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Die Bauleitplanung hat dabei den Belang des Klimaschutzes umfangreich zu berücksichtigen (u. a. §§ 1 Abs. 5 S. 2, 1 Abs. 6 Nr. 1 und 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) und im Zuge dessen die Möglichkeit, ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima zu vermeiden und z.B. Kaltluftbahnen zu erhalten.
Anregung (03)	Ausgleichsvorschlag
Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätz-	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.



<p>lich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die konkrete Ausgestaltung der Planvorhaben ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, die rahmensetzenden Charakter hat. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der Bauleitplanung ist dieser Belang zu berücksichtigen.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 44 Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter Beteiligten-Nr.:70 Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg -</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Im Einvernehmen mit der Kreisstelle Hochsauerland der Landwirtschaftskammer NRW geben ich für die Landwirtschaftskammer folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co KG hat einen Antrag auf Änderung des oben genannten Regionalplans gestellt, um Erweiterungsflächen für die betriebliche Entwicklung zu sichern. Hinsichtlich der Einzelheiten verweise ich auf die Begründung des Antrags. Von meiner Seite bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die geplante Betriebserweiterung.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Die genannte Regionalplanänderung bezieht [sich] auf zwei Teilflächen im Grenzbereich der Städte Meschede und Sundern, die beide gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden. Beide Flächen befinden sich nach meinem Kenntnisstand seit längerem bereits im Eigentum des Antragstellers und werden auch selbst bewirtschaftet. Die größere der beiden Flächen (ca. 20,47 ha) grenzt unmittelbar an die bestehenden Betriebsanlagen, während sich die kleinere Fläche (ca. 1,411 ha landwirtschaftlich genutzt) auf der gegenüberliegenden Stra-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>Die Planbegründung wurde entsprechend zu Grundsatz 7.5-2 LEP ergänzt.</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum: 22.10.2020

<p>ßenseite befindet und in den letzten Jahren wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde. Beide Flächen werden extensiv genutzt, der Aufwuchs wird an andere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben, was aber angesichts der geringen Erträge als zu vernachlässigen angesehen werden kann. Durch die beantragte Sicherung von Flächen für die Brauereierweiterung sind damit zunächst einmal keine Belange anderer landwirtschaftlicher Betriebe direkt betroffen. Die Betriebsentwicklung der Betriebe in der unmittelbaren Umgebung ist unabhängig von der Flächeninanspruchnahme durch die Brauerei, negative Konsequenzen sind deshalb nicht zu erwarten.</p>	
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Nichtsdestotrotz gehen dem Sektor Landwirtschaft Flächen verloren. Aus meiner Sicht wäre es deshalb wünschenswert, wenn die geplante Flächeninanspruchnahme so gestaltet wird, dass möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche verloren geht, zum Beispiel durch mehrgeschossige Bauweise und Verzicht auf großzügige, nicht-produktive Grünanlagen. Auch sollte die landwirtschaftliche Nutzung so lange aufrechterhalten werden, bis einzelne Teilabschnitte tatsächlich bebaut werden, eine Aufgabe der Bewirtschaftung vorab sollte vermieden werden. Dies dient dann weniger der landwirtschaftlichen Produktion selbst als vielmehr dem Erhalt der weiteren Funktionen der Flächen. Wünschenswert wäre es aus meiner Sicht zu prüfen, ob der Antragssteller die landwirtschaftlichen Flächen zwischenzeitlich naturnah bewirtschaften kann, zum Beispiel in Richtung des Vertragsnaturschutzes.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Mit dem Eingriff durch die geplanten Bau- und Erweiterungsmaßnahmen ist auch immer die Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbunden. Formaljuristisch sind diese Belange erst auf der nachgelagerten Planungsebene der Änderung des Flächennutzungs-</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt. Die geforderten überschlägigen Aussagen zur Kompensation sind – dem regionalplanerischen Maßstab entsprechend – bereits dem Kapi-</p>



<p>planes zu berücksichtigen. Der vorgelegte Projektantrag enthält dementsprechend auch keine Aussagen dazu. Doch für eine Gesamtbewertung ist es aus meiner Sicht notwendig, auch den möglichen, zusätzlichen Bedarf an landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahmen in ähnlich gelagerten Regionalplan-Änderungsverfahren. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 17. September 2020 noch einmal bekräftigt, dass die Frage der Kompensation mindestens informell auch auf Ebene des Regionalplanänderungsverfahrens einbezogen werden sollte, um den tatsächlichen Flächenentzug aus dem landwirtschaftlichen Sektor umfassend beurteilen zu können.</p> <p>In Vorgesprächen zu dieser Stellungnahme hat der Antragsteller seine Absicht erklärt, bei den notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soweit gesetzlich möglich auf die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu verzichten. Diese Absichtserklärung öffnet aus meiner Sicht den Weg, inhaltlich sinnvolle Kompensationskonzepte zu erarbeiten, die sowohl dem Anspruch des Naturschutzes, der gesetzlichen Vorgaben und dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen gerecht werden. Unter der Voraussetzung, dass diese Absichtserklärung auch Teil des Aufstellungsbeschlusses des Regionalrates wird, würde ich meine Bedenken hinsichtlich des fehlenden Kompensationskonzeptes als gegenstandslos betrachten.</p>	<p>tel 4 des Umweltberichtes zu entnehmen. Der Umweltbericht ist entsprechend um die Absichtserklärung des Vorhabenträgers in Kapitel 4 ergänzt worden. Die konkrete Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen ist den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 48 GASCADE Gastransport GmbH – Abteilung GNL</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 49 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Mir sind keine Gründe bekannt, die gegen die Änderung des Regionalplanes sprechen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Aus Sicht des Bodenschutzes bitte ich allerdings um Korrektur der Aussage in der Begründung (Stand: 08.01.2020), dass die bereits durchgeführte Maßnahme des Bodenabtrages und Planierung auf Fläche A1 als „Bodenverbesserungsmaßnahme“ dargestellt wird. Der (Ober-) Boden mit seinen natürlichen Bodenfunktionen wurde abgetragen / planiert / zerstört und möglicherweise nicht gemäß § 202 BauGB deponiert.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die Begrifflichkeit „Bodenverbesserungsmaßnahme“ lehnt sich an die seitens der Stadt Meschede erteilte Baugenehmigung vom 25.08.2017 an (vgl. Planbegründung) und entzieht sich damit der regionalplanerischen Zuständigkeit.</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass in nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren die erforderliche Bodenkundliche Baubegleitung erfolgt und diese auch dokumentiert wird (vgl. Seite 21 Umweltprüfung). Als „konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz“ empfehle ich, die Versickerungsfähigkeit der Böden zu erhalten.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Hinsichtlich des Schutzgutes Grundwasser wird im Umweltbericht lediglich kurz angeführt, dass es durch die Änderung des Regionalplans zu erheblichen Auswirkungen sowohl auf das Grundwasser als auch auf das Oberflächenwasser kommen kann. Es wird sehr allgemein darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden Planverfahren geeignete Maßnahmen zum Schutz dieser Schutzgüter getroffen werden sollen.</p> <p>Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass in nachgelagerten Plan- und Genehmigungsverfahren Untersuchungen durchgeführt werden, die sowohl den derzeitigen Ist-Zustand als auch zu erwartenden Auswirkungen auf das Grundwasser erfassen. Dazu gehören auch die Darstellung der Auswirkungen auf die mögliche Nutzung des Grundwassers in Untersuchungsgebiet. Maßnahmen, um negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermeiden bzw. zu minimieren sind gegebenenfalls verbindlich vorzuschreiben.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Die im Umweltbericht erfolgte Bewertung, dass voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Kriterien Grundwasser und Oberflächengewässer nicht ausgeschlossen werden können, ist vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabes zu bewerten: Die Regionalplanung als übergeordnete Planung hat einen rahmensetzenden Charakter, die konkrete Ausgestaltung ist der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten. Die Bauleitplanung ist dabei gemäß § 2a BauGB verpflichtet, in einem Umweltbericht nach der Anlage 1 des BauGB die Belange des Umweltschutzes zu ermitteln und zu bewerten. Entsprechend der Anlage 1 BauGB sind dabei u. a. eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung inkl. der möglichen erheblichen Auswirkungen u. a. auf die Ressource Wasser zu beschreiben und zu bewerten.</p>
<p>Beteiligten-Nr.: 54 Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Die o.g. Planung sieht die Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) auf dem Gebiet der Städte Meschede und Sundern vor. Die Planung ermöglicht der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG die Betriebserweiterung am Standort in Meschede-Grevenstein. Diese Planung dient damit der langfristigen Standortsicherung für ein regionalbedeutsames Unternehmen, das aufgrund einer Markenbekanntheit eine Ausstrahlung weit über das Sauerland hinaus hat. Die gewerblichen Erweiterungsflächen</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>



<p>sind gemäß den topographischen Gegebenheiten gewählt und bilden eine organische Ergänzung des bestehenden Betriebsgeländes.</p> <p>Wir befürworten die Planung ausdrücklich und haben darüber hinaus keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Sollte aufgrund von Einwendungen Dritter ein Erörterungstermin erforderlich werden, bitten wir um Beteiligung der IHK Arnsberg.</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 57 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Aus Sicht des LANUV werden folgende Anmerkungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>1. Naturschutz</p> <p>Erweiterungsfläche A 1 In der östlichen Spitze der Erweiterungsfläche befinden sich Flächen des nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotopes BT-4614-204-9 (Bachlauf, Quellbach- Zulauf zur „Arpe“). Für die nachgeordnete Planungsebene wird darauf hingewiesen, dass diese Bereiche zu erhalten sind.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>2. Überschwemmungsbereiche und Fließgewässer</p> <p>Im Bereich der Fläche B (Erweiterungsfläche) verläuft die „Arpe“. Die Erweiterungsfläche B liegt bislang im regionalplanerischen Freiraum, wird aber faktisch für Brauereizwecke genutzt (Fläche für betriebseigene, nach BImSchG genehmigte Kläranlage der Brauerei VELTINS).</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



<p>Entlang des Fließgewässers sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt. Im Änderungsbereich befindet sich das 2015 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Arpe“ (ELWAS WEB 2019). Die im Änderungsbereich liegenden Überschwemmungsgebiete entlang der „Arpe“ sind in den nachfolgenden Planungsverfahren gemäß der baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG) zu berücksichtigen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Erweiterung im Bereich der nördlichen „Arpeau“, als nördlich der beantragten Fläche B, an fehlenden freien Flächen scheitert und weitreichende wasserrechtliche Konflikte (Eingriffe in das Gewässer, Einhaltung Gewässerschutzstreifen u. a.) zur Folge hätte.</p>	
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Entlang der Straße K 11 (im nordöstlichen Bereich der Fläche B und außerhalb des beantragten Änderungsbereiches) befindet sich ein Teilabschnitt des Bachoberlaufes der „Arpe“. Es handelt sich hierbei um ein Fließgewässerbereich, welches als Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 43 (LNatSchG NRW) geschützt ist. Für die Erhaltung und Entwicklung des Fließgewässerabschnittes wird folgender Hinweis zur Beachtung für die nachgeordnete Planungsebene gegeben:</p> <p>Für die Erreichung der Ziele zur Umsetzung der WRRL ist die „Blaue Richtlinie“ (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW, MULNV 2010) und das grundlegende Fachkonzept zur Schaffung von Strahlursprüngen und Trittsteinen gemäß LANUV – Arbeitsblatt 16 – Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis – sowie die Entscheidungshilfe zur Auswahl von zielführenden hydro-morphologischen Maßnahmen an Fließgewässern (LANUV-Arbeitsblatt 32) heranzuziehen. Um die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL weiter zu konkretisieren (Randstreifen, Entwicklungskorridor),</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



<p>ist der Abgleich mit den Maßnahmenübersichten (Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und der Durchgängigkeit) für die Zielsetzung erforderlich (§ 6 WHG / LWG NW / WWRL Gewässer, die sich in einem natürlichen und naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden).</p>	
<p>Beteiligten-Nr.: 61 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p>	
<p>Anregung (01)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Nach dem vorgelegten Umweltbericht werden die Auswirkungen durch die geplante 10. Änderung des Regionalplanes für die folgenden Schutzgüter als erheblich eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgut Mensch (Kriterium Erholungsgebiete, Erholung) – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kriterium § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt) – Schutzgut Fläche (Kriterium Flächenumwandlung) – Schutzgut Boden (Kriterien schutzwürdige Böden, natürliche Böden) – Schutzgut Wasser (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete) – Schutzgut Klima/Luft (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) – Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete) 	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>



<p>Beim Studium des Antrages wird klar, dass es durch die vorgesehenen Baumaßnahmen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen kommen wird.</p>	
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Zum anderen ist ein Ausgleichskonzept zur Abmilderung der Auswirkungen nicht zu erkennen und zur Vermeidung, Verringerung, Ausgleich wird nur ausgeführt:</p> <p>Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelungen sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Das reicht nicht, um einen Bereich von ca. 16 ha im Regionalplan als zweckgebundenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen neu festzulegen.</p> <p>Vor einer möglichen Zustimmung ist u.E. ein konkretes Ausgleichskonzept für das Offenland vorzulegen, welches den Verlust genauer ermittelt und durch geeignete Maßnahmen umfassend kompensiert. Einfach Bepflanzungsmaßnahmen zur Eingrünung, teilweise mit nicht autochthonen Baumarten, wie in der Vergangenheit sind damit nicht gemeint.</p> <p>Die Naturschutzverbände haben geeignete Bereiche für solche Maßnahmen in der Umgebung ermittelt und können diese bei Bedarf vorlegen.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p> <p>Entsprechend dem rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes hat im Rahmen der vorliegenden Änderung eine überschlägige Betrachtung stattgefunden (vgl. Kapitel 4 des Umweltberichtes). Aufgrund des lediglich rahmensetzenden Charakter kann auf Ebene der Regionalplanung weder eine konkrete Ermittlung eines Eingriffes erfolgen noch können konkrete Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen werden. Dies ist den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten (bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung: BVerwG, Urteil vom 15.05.2003 – 4 CN 9/01).</p> <p>Der Hinweis der Naturschutzbände, dass geeignete Bereiche für Maßnahmen in der Umgebung ermittelt wurden und bei Bedarf vorgelegt werden können, wird an den Vorhabenträger sowie die Städte Meschede und Sundern als Trägerinnen der Bauleitplanung weitergeleitet.</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Gegen die Erweiterungsfläche B (aktuelle regionalplanerische Festlegung: AFAB / BSLE) bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>



Beteiligten-Nr.: 64 Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V.	
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag
<p>Wie besprochen darf ich Ihnen anbei die Stellungnahme unseres Mitgliedverbandes „Brauereiverband NRW e.V.“ in Sachen 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern übersenden.</p> <p>Die nachgefragte Planung beschäftigt sich mit der Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) auf dem Grenzgebiet der Städte Meschede und Sundern. Diese Planung gestattet der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG, die Betriebserweiterung am Unternehmensstandort im Ortsteil Meschede-Grevenstein entsprechend ihrer Wachstumsperspektiven im deutschen Biermarkt voranzutreiben. Diese vorausschauende Planung bedeutet eine langfristige Standortsicherung für ein marktoffensives Traditionsunternehmen. Die Standorterweiterung trägt den Erfordernissen Rechnung, die die gewerblichen Erweiterungsflächen der Topographie des Standortes Rechnung tragen und das Brauereigelände integrativ erweitern. Damit wird einem lokal gebundenen Unternehmen zustimmungswürdig eine Entwicklungsperspektive eröffnet.</p> <p>Angesichts der strukturell unabdingbaren Weiterentwicklung befürworten wir die Planung ausdrücklich.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>



Beteiligten-Nr.: 71 LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe –	
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag
<p>Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der Planung nicht berührt.</p> <p>Ich mach jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler erneut entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicher Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:</p> <p style="padding-left: 40px;">Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besetz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



<p>Beteiligten-Nr.: 80 Open Grid Europe GmbH Beteiligten Nr. 81 PLEdoc GmbH</p>																			
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag																		
<p>Tabelle der betroffenen Anlagen:</p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Ifd. Nr.</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Eigentümer</td> <td>Open Grid Europe</td> </tr> <tr> <td>Leitungstyp</td> <td>Ferngasleitung mit Begleitkabel</td> </tr> <tr> <td>Status</td> <td>in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Leitungsnr.</td> <td>RG056000000</td> </tr> <tr> <td>DN</td> <td>1200</td> </tr> <tr> <td>Blatt</td> <td>208 bis 212</td> </tr> <tr> <td>Schutzstreifen m</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>Beauftragter</td> <td>[...] Olpe</td> </tr> </table> <p>Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wird mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.</p> <p>Die Trassenführung der Versorgungsanlage ist aus dem beiliegenden Auszug aus dem Plan zur 10. Änderung des Regionalplans zu entnehmen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlage in dem Plan nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p>		Ifd. Nr.	1	Eigentümer	Open Grid Europe	Leitungstyp	Ferngasleitung mit Begleitkabel	Status	in Betrieb	Leitungsnr.	RG056000000	DN	1200	Blatt	208 bis 212	Schutzstreifen m	10	Beauftragter	[...] Olpe
Ifd. Nr.	1																		
Eigentümer	Open Grid Europe																		
Leitungstyp	Ferngasleitung mit Begleitkabel																		
Status	in Betrieb																		
Leitungsnr.	RG056000000																		
DN	1200																		
Blatt	208 bis 212																		
Schutzstreifen m	10																		
Beauftragter	[...] Olpe																		
<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>In der Begründung sind die im Änderungsbereich vorhandenen ver- und entsorgungsbezogenen Infrastruktureinrichtungen bzw. Leitungstrassen vor dem Hintergrund des Grundsatzes 8.2-1 „Transportleitungen“ des Landesentwicklungsplanes NRW gelistet, u. a. Ferngasleitung mit Begleitkabel Nr. 056000000 DN 1200 mit Schutzstreifen von 10 m der Open Grid GmbH (vgl. Begründung S. 10 f.; Stand: 08.01.2020). Der Hinweis findet daher bereits – entsprechend des übergeordneten und lediglich bereichsscharfen Charakters der Regionalplanung – Berücksichtigung.</p> <p>Der Belang ist darüber hinaus im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>																			



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum: 22.10.2020

<p>Zur Übernahme des Trassenverlaufs in den Plan zur 10. Änderung des Regionalplans erhalten Sie die Bestandspläne der Ferngasleitung. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.</p> <p>Die Darstellung der Ferngasleitung ist in den Bestandsplänen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Ferngasleitung gewährleistet ist und durch die Ausweisung der 10. Änderung des Regionalplans sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Ferngasleitung sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.</p>	
<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Wir bitten um Beteiligung an der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass im Geltungsbereich des hier angezeigten Änderungsverfahrens keine von uns verwalteten Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>In der Begründung sind die im Änderungsbereich vorhandenen ver- und entsorgungsbezogenen Infrastruktureinrichtungen bzw. Leitungstrassen vor dem Hintergrund des Grundsatzes 8.2-1 „Transportleitungen“ des Landesentwicklungsplanes NRW gelistet, u. a. Ferngasleitung mit Begleitkabel Nr. 056000000 DN 1200 mit Schutzstreifen von 10 m der Open Grid GmbH (vgl. Begründung S. 10 f.; Stand: 08.01.2020).</p>



Beteiligten-Nr.: 101 Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg Abt. DRW-D-AP	
Anregung (01)	Ausgleichsvorschlag
<p>Im Gebiet der geplanten 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und Stadt Sundern betreiben wir zahlreiche Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas aller Spannungsebenen und Druckstufen sowie unseres Kommunikations- und Steuerungsnetzes. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung und dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Dies betrifft insbesondere unsere Anlagen auf dem Gelände der Brauerei Veltins.</p> <p>Zur Vermeidung von Beschädigungen unserer Anlagen, bitten wir die Brauerei Veltins, wie auch schon in der Vergangenheit praktiziert, bei allen Änderungen wie Tief- und Hochbau sowie Niveauveränderungen im Bereich unserer Leitungen um frühzeitige Information um das weitere Vorgehen abstimmen zu können.</p> <p>Bei Berücksichtigung unserer Stellungnahme bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die in unserem sowie im Eigentum der Hochsauerland Netze GmbH befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas sowie Kommunikations- und Steuerungsnetzes, vertreten durch die Westnetz GmbH als Verteilnetzbetreiber.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



<p>Anregung (02)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständige Abteilung des Gas-Hochdrucknetzes weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Stellungnahme der Abteilung „Spezialservice Gas“ der Westnetz GmbH ist mit E-Mail vom 09.09.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen und in den weiteren Anregungen (04) bis (09) aufgeschlüsselt.</p>
<p>Anregung (03)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Die Strom-Hochspannungsanlagen der Westnetz verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anregung (04)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich verlaufen die Erdgashochdruckleitungen L.Str, 00365 und die A01710 und die Gasstation GS-00001 An der Streue und GS-00075 Graf von Spee Straße.</p> <p>Die o.g. Erdgashochdruckleitungen, sowie die Gasstationen befinden sich im Eigentum der Westnetz GmbH. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die o.g. Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von ≥ 5 bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) eine Stellungnahme. Diese sollte Ihnen bereits vorliegen.</p>	<p>Die Anregung wurde in die Abwägung eingestellt; ihr wurde gefolgt.</p> <p>In der Begründung sind die im Änderungsbereich vorhandenen ver- und entsorgungsbezogenen Infrastruktureinrichtungen bzw. Leitungstrassen vor dem Hintergrund des Grundsatzes 8.2-1 „Transportleitungen“ des Landesentwicklungsplanes NRW gelistet, u. a. die Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar der Westnetz GmbH (vgl. Begründung Kap. 1.2). Der Hinweis findet daher bereits – entsprechend des übergeordneten und lediglich bereichsscharfen Charakters der Regionalplanung – Berücksichtigung.</p> <p>Der Belang ist darüber hinaus im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.</p>



	<p>Eine Stellungnahme des Regionalzentrums Arnsberg der Westnetz GmbH ist mit E-Mail vom 28.09.2020 bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen und in den Anregungen (01) bis (03) aufgeschlüsselt.</p>
<p>Anregung (05)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Die örtliche Betreuung der Erdgashochdruckleitung erfolgt durch unseren anlagenverantwortlichen Meister, Herrn [...], Tel.: [...]. Wir möchten Sie jetzt schon darauf hinweisen, dass vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in den Schutzstreifenbereichen und in der Nähe der Erdgasdruckleitungen, die örtliche Abstimmung der Arbeiten mit unserem anlagenverantwortlichen Meister zu erfolgen hat. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit Lebensgefahr verbunden sind. Anliegend übersenden wir Ihnen einen Bestandsplan im Maßstab M 1:2500 aus dem Sie die Lage der Erdgashochdruckleitung entnehmen können. Den Geltungsbereich des o.g. Projektes haben wir nachrichtlich mit aufgenommen. Der Verlauf der Leitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungsanlage muss gerechnet werden. Leitungsanlagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen. Die Tiefenlagen der Erdgashochdruckleitungen sind in dem Bestandsplanwerk mit einem ‚D = ...‘ dargestellt. Bei fehlenden Angaben zu den Tiefenlagen gehen wir von einer Regeldeckung aus, die bei ca. 0,7 m bis 1,0 m liegt. Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen der Erdgashochdruckleitungen sind ggf. nach Abstimmung mit unserem Netzbetrieb Probeaufgrabungen erforderlich.</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



Anregung (06)				Ausgleichsvorschlag												
<p>Die Schutzstreifenbereiten der o.g. Erdgashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte folgender Tabelle:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Leitungsnummer</i></th> <th><i>Betriebszustand</i></th> <th><i>Nennweite</i></th> <th><i>Schutzstreifenbreite</i></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>L00365</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 150</td> <td>4,0 m (2,0 beidseitig der Leitungsachse)</td> </tr> <tr> <td>A01710</td> <td>in Betrieb</td> <td>DN 100</td> <td>4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der tatsächlich grundbuchrechtlich gesicherte Schutzstreifen kann ggf. von den o.g. Angaben abweichen. Der Schutzstreifen schafft die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I.</p> <p>Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und darf auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen in Beton sind nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag sind in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge (> 0,20 m) sind ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Zu evtl. Auskofferungen weisen wir darauf hin, dass diese im Bereich der Erdgasleitungen so vorgenommen werden müssen, dass eine Gefährdung der Erdgasleitungen, auszuschließen ist.</p> <p>Die Erdgashochdruckleitungen müssen jederzeit, auch während der Baumaßnahme, zugänglich und funktionstüchtig bleiben. Waldbestände und Einzelbäume müssen einen Abstand von > 2,50 m beiderseits der Leitungsaußenkanten aufweisen. Strauchwerk bis 2,0 m Höhe darf in solchen Abstand gepflanzt werden, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Bei Überwachungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an einer Versorgungsleitung oder Kabel kann auf evtl. vorhandene Anpflanzungen und Anlagen in dem Schutzstreifenbereich keine Rücksicht genommen werden.</p>				<i>Leitungsnummer</i>	<i>Betriebszustand</i>	<i>Nennweite</i>	<i>Schutzstreifenbreite</i>	L00365	in Betrieb	DN 150	4,0 m (2,0 beidseitig der Leitungsachse)	A01710	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>
<i>Leitungsnummer</i>	<i>Betriebszustand</i>	<i>Nennweite</i>	<i>Schutzstreifenbreite</i>													
L00365	in Betrieb	DN 150	4,0 m (2,0 beidseitig der Leitungsachse)													
A01710	in Betrieb	DN 100	4,0 m (2,0 m beidseitig der Leitungsachse)													



<p>Wir bitten Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalanschluß, Gas-/Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung Berücksichtigung findet. Wir gehen hierbei davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert (+/- 0,20 m).</p> <p>Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlicher Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssen anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen mit uns erfolgen.</p> <p>Das Befahren von Erdgashochdruckleitungen mit Raupen oder Kettenfahrzeugen oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist bei unbefestigten Oberflächen ohne unsere Zustimmung nicht erlaubt. Zuwegungen und Überfahrten sind für die Befahrung mit Transport- und Hebefahrzeugen (≤ 12 to. Achslast) zu ertüchtigen bzw. durch geeignete Maßnahmen (z. B. Baggermatratzen, bewehrte Betonplatten o. ä) zu sichern.</p> <p>Sollten bei der Durchführung von Arbeiten Schäden an den Erdgashochdruckleitungen entstehen, ist unverzüglich der zuständige Meister oder unsere ständig besetzte Leitzentrale unter der Rufnummer [...] zu benachrichtigen. Aus Sicherheitsgründen sind die Arbeiten im Bereich der Schadstelle einzustellen, bis der Schaden durch unsere Fachleute begutachtet worden ist und die Arbeiten wieder freigegeben werden.</p>	
<p>Anregung (07)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag</p>
<p>Wird bei Baumaßnahmen versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden kostenlos durch uns beseitigt.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Planung und Durchführung Ihrer Baumaßnahme unsere Anweisungen zu Schutz der Erdgashochdruckleitungen (inkl. Begleitkabel) der Westnetz GmbH zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Nutzer allein das Übertragungsrisiko</p>	<p>Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen; ihr kann nicht gefolgt werden, weil die Belange nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten sind.</p>



Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Erstellungsdatum: 22.10.2020

trägt und somit die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten.

Die von der Westnetz GmbH zur Verfügung gestellten Leitungsdaten, sind auf das o. g. Projekt beschränkt und dürfen nicht für die Bauausführung, sondern nur zu Planungszwecken verwendet werden.

Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst vor Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Den Weisungen unserer Mitarbeiter ist zwingend Folge zu leisten. Die eindeutige Lesbarkeit bestätigen Sie uns bitte nach Öffnen der Plandatei unter [...].

Bitte beachten Sie die beigefügten Anlagen.

- [Bestandsplan M 1:2500]
- [Merkblatt: Berücksichtigung von unterirdischen Erdgashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen]
- [Anweisung zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel)]
- [Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren; 9. Auflage]



Brauerei C. & A. Veltins GmbH & Co. KG · An der Streue · 59872 Meschede-Grevenstein

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Frau Christin Herzer
Seibertzstraße 2
59821 Arnsberg

Technische Geschäftsführung
Peter Peschmann
☎ +49 2934 959-525
☎ +49 2934 959-75525
@ Peter.Peschmann@veltins.de

05.11.2020

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg-Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Meschede und Sundern

Hier: Zusammengefasste überarbeitete Planunterlagen (Planbegründung / Umweltbericht) – Vorhabenbezogene Änderung des Regionalplanes zur Festlegung eines „Zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB-Z) der Städte Meschede und Sundern im Hochsauerlandkreis mit Umweltbericht

Sehr geehrte Frau Herzer,
sehr geehrte Frau Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die überarbeiteten Planunterlagen (Planbegründung und Umweltbericht) zur bereits beantragten vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplanes zur Festlegung eines „Zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB-Z) der Städte Meschede und Sundern im Hochsauerlandkreis.

Mit freundlichen Grüßen

Brauerei C. & A. Veltins

Peter Peschmann

ppa. Frank Diebold

Anlagen: W.o.e.

10. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Städte Meschede und Sundern

Vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans zur Festlegung eines „Zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB-Z)

Planbegründung

Stand: 28.10.2020

Im Auftrag der:

Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG



In Zusammenarbeit mit der:

Verwaltung der Städte Meschede und Sundern

pp a|s

pp a|s architekten stadtplaner GmbH

Bearbeitung:

Konstantin Tilly / B.Sc Angewandte Geographie

Dipl.-Ing. Thomas Arnold / Bauassessor Fachrichtung Städtebau

In Zusammenarbeit mit:

Dr. rer. nat. Claus Albrecht / Diplom Biologe

Nadine Fassbeck / M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Planbegründung

Inhaltsverzeichnis

1	Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht.....	4
1.1	Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der 10. Regionalplan-Änderung.....	4
1.2	Räumliche Einordnung des Änderungsbereichs.....	9
1.3	Planerfordernis und Bedarf.....	12
1.4	Begründung der Standortwahl und Alternativen.....	14
2	Verfahren zur 10. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.....	18
2.1	Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG	18
2.2	Ausblick auf das weitere Verfahren	18
3	Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben.....	19
3.1	Vorbereitende Bauleitplanung	19
3.2	Verbindliche Bauleitplanung	20
3.3	Landschaftsplanung.....	22
3.4	Schutzkategorien nach Fachgesetzen	24
4	Umweltprüfung	26
5	Raumordnerische Gesamtbewertung der Planungsabsicht	31
5.1	Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung	31
5.2	Raumordnerische Gesamtbewertung	36
6	Verzeichnis der Rechtsgrundlagen	38
7	Literaturverzeichnis	39
	Abbildungsverzeichnis.....	40

1 Darstellung der Ausgangsbedingungen der Planungsabsicht

1.1 Anlass, Gegenstand und Zielsetzung der 10. Regionalplan-Änderung

Anlass und Beschreibung der Planungsabsicht

Seit einigen Jahren stößt die Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG aufgrund der positiven betrieblichen Entwicklung vermehrt an ihre Kapazitätsgrenzen. Potenzielle Flächenreserven durch brauereiinterne bauliche und technische Optimierungen sind ausgeschöpft. Verschärft werden diese räumlichen Engpässe durch die administrativen Vorgaben zu den Lenk- und Ruhezeiten im gewerblichen Güterkraftverkehr, die zusätzliche Flächen zum Abstellen von Lastkraftwagen erfordern. Da diese auf dem Brauereigelände neben der Sortieranlage nur in einem begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, müssen die Lkw zwangsläufig auf andere Flächen (Waldparkplätze und -wege, sonstige Flächen im Ortsteil Grevenstein) ausweichen. Diese Ausweichflächen sind als Abstellflächen jedoch nicht geeignet.

Generell stehen in der Talaue der Arpe nur noch in einem sehr begrenzten Umfang Erweiterungsflächen für die zukünftige Brauereientwicklung zur Verfügung. Nordöstlich der brauereieigenen Kläranlage befinden sich noch kleinere Erweiterungsflächen, die jedoch für eine potenzielle Kläranlagenerweiterung vorgehalten werden müssen. In großen Teilen werden diese Flächen bereits heute für abwassertechnische Anlagen (Schönungsteiche) genutzt. Die Kläranlage sowie die weiteren abwassertechnischen Anlagen östlich der Landesstraße 839 im Arpetal liegen außerhalb des im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg festgelegten Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB).

Ebenfalls belegt sind die innerhalb des vorhandenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) gelegenen sehr steilen Hanglagen westlich des Knotenpunkts der Landesstraße 839 und der Kreisstraße 11, da sich hier neben Versickerungsflächen und -anlagen auch naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen und Kompensationsmaßnahmen befinden, die im Zusammenhang mit den zuletzt durchgeführten Bebauungsplanverfahren realisiert wurden. Aus diesen Gründen mussten die in den letzten Jahren umgesetzten baulichen Erweiterungen überwiegend im Bereich der höher gelegenen und weniger hängigen Streue umgesetzt werden.

Für die zukünftige Entwicklung der Brauerei werden Erweiterungsflächen benötigt, um Ersatzinvestitionen umsetzen zu können und um den gesamten Brauereistandort an neue Strukturen der Energieversorgung, der Logistik sowie der Umwelttechnik (z. B. Klärtechnik) anzupassen. Weiter sollen die Erweiterungsflächen dazu dienen, die Kapazität der Brauerei zu erhöhen. Die in Kapitel 1.2 aufgeführten geplanten Erweiterungsflächen wurden im Sinne einer vorausschauenden Flächenbewirtschaftung erworben und befinden sich im Eigentum der Brauerei.

Die Brauerei VELTINS hat deshalb eine vorhabenbezogene Änderung des wirksamen Regionalplans für die Bereiche der geplanten Erweiterungsflächen, für die heutigen Betriebsflächen sowie für die bestehende brauereieigene Kläranlage beantragt, mit dem Ziel, dass ein zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) mit der Zweckbestimmung „Brauerei / Getränkeherstellung“ ausgewiesen wird.

Die zeichnerische Festlegung des Regionalplans im Bereich der Brauerei VELTINS wird von

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

in

- Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) geändert werden.

Die vorgesehene Zweckbindung soll durch die Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 11 („Siedlungsbe-
reiche für zweckgebundene Nutzungen“) erreicht werden.

Aktuelle Festlegungen und Stand der Planung

Im wirksamen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, zeichnerische Festlegung, Blatt 13, sind die Betriebsflächen der Brauerei VELTINS mit Ausnahme der nordöstlich der Kreisstraße 11 gelegenen Kläranlage bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen(GIB) festgelegt (vgl. Abbildung 1). Die Fläche für die Kläranlage sowie die potenziellen Erweiterungsflächen (vgl. Kapitel 1.2) sind als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) festgelegt. Diese Festlegung wird durch die Festlegung einer Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert.

Dass der vorhandene Betriebsstandort in geringen Teilen über den festgelegten GIB hinausgeht (im Bereich der Kläranlage) hängt mit dem veränderten Verständnis der Interpretation bzw. Konkretisierung regionalplanerischer Festlegungen durch die Bauleitplanung und Fachplanung zusammen. Die Rechtsprechung in jüngeren Jahren hat deutlich gemacht, dass sich Grenzverläufe der lediglich bereichsscharfen Festlegung im Maßstab 1 : 50.000 aufgrund anderer Umstände durchaus genauer ergeben können: *„Ein ‚Interpretationsspielraum‘ kommt jedenfalls dort nicht in Betracht, wo sich jenseits einer maßstabsbedingten Unschärfe der zeichnerischen Darstellung aus anderen Umständen der Grenzverlauf genauer ergibt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Gebietsgrenze sich erkennbar an natürlichen Gegebenheiten wie einem Flusslauf, an bereits vorhandener Infrastruktur oder an einer geographischen Grenze orientiert. Entsprechende Hinweise können sich nicht nur aus der zeichnerischen Darstellung, sondern auch aus den Planerläuterungen oder Aufstellungsunterlagen ergeben.“* (OVG NRW, Urt. v. 28.09.2019 - / D 89/14.NE, 2. Orientierungssatz).

In den weiteren Planunterlagen wird daher – wenn erforderlich – zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und dem im Regionalplan festgelegten GIB differenziert.



Abbildung 1: Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 13, heutige Festlegung (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Die seitens der Brauerei VELTINS vorgeschlagene Abgrenzung für das Plangebiet als Grundlage der vorhabenbezogenen Regionalplanänderung (vgl. Abbildung 2) umfasst den bereits als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ausgewiesenen heutigen Brauereistandort inklusive der brauereieigenen Kläranlage sowie die geplanten Erweiterungsflächen (vgl. Kapitel 1.2). Die Größe des Änderungsbereichs beträgt insgesamt rund 50 ha. Davon sind derzeit rund 30 Hektar bereits als GIB ausgewiesen, die angestrebten Erweiterungen des vorhandenen GIB sind im Regionalplan aktuell als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt. Angestrebt ist die zeichnerische Festlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) für den gesamten Änderungsbereich (vgl. Abbildung 3), wobei die im Regionalplan Arnsberg festgelegte Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr (L 839) unberührt bleibt. Die angestrebte Zweckbindung des GIB-Z lautet „Brauerei / Getränkeherstellung“.

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt eine Erweiterung des regionalplanerischen Siedlungsraumes um ca. 20 ha. Tatsächlich werden hiervon aber ca. 4 ha bereits durch Brauereinutzungen gewerblich genutzt (Kläranlage und zugehörige Nutzungen wie Schönungsteiche östlich der L 839). Unter Betrachtung dieser tatsächlich vorhandenen Nutzungen werden lediglich ca. 16 ha auf Grundlage der avisierten Regionalplanänderung zukünftig siedlungsräumlich überprägt werden.

An die angestrebten neuen zeichnerischen Festlegungen des GIB-Z schließen jeweils Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB) an, welche mit Freiraumfunktionen zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) überlagert werden. Außerdem grenzen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche, ebenfalls mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung, an die angestrebte zeichnerische Festlegung des GIB-Z an. Ein Entwurf der angestrebten neuen zeichnerischen Festlegung des Regionalplans findet sich in Abbildung 3. Darüber hinaus ist die Erläuterung zu Ziel 11 der textlichen Festlegung des Regionalplans Arnsberg, mit „11. GIB-Z in Meschede/Sundern: Brauerei / Getränkeherstellung“ zu ergänzen.

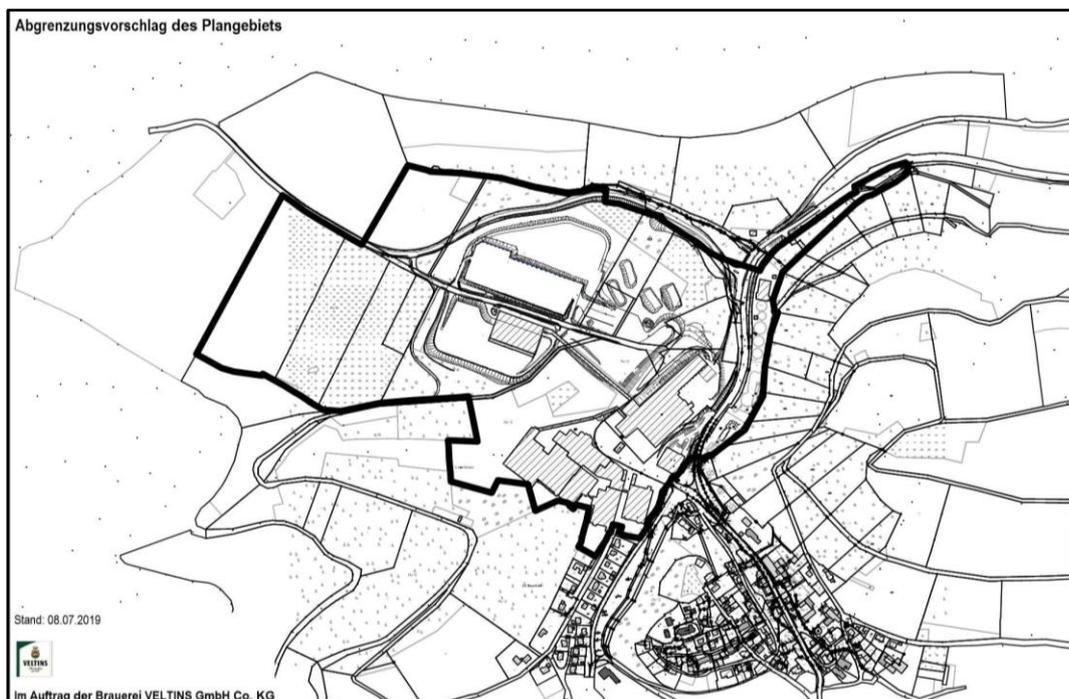


Abbildung 2: Abgrenzungsvorschlag für das Plangebiet auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters

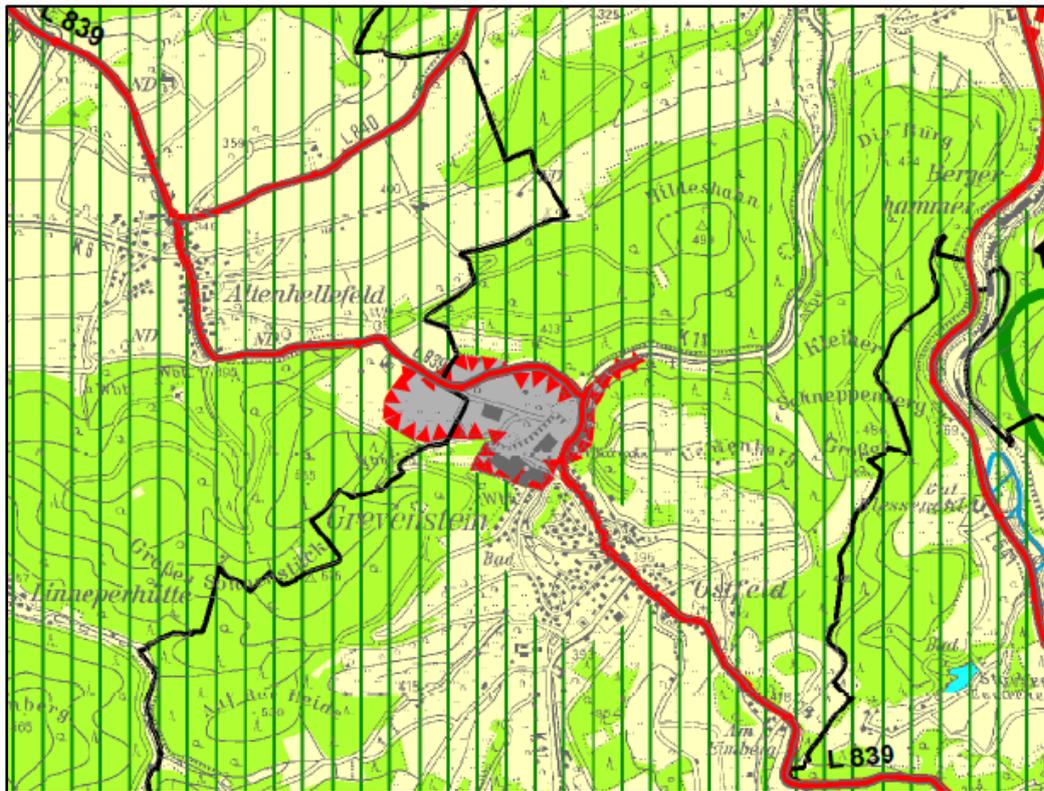


Abbildung 3: Angestrebte zeichnerische Festlegung als GIB-Z Entwurf Oktober 2019 (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)

Die avisierten Erweiterungen der Brauerei im Überblick

Aktuell benötigt die Brauerei vor allem die nördlichen Abschnitte der Bestandsfläche A (vgl. Kapitel 1.2 und Abbildung 4), um hier die beantragten oder sich in der Beantragung befindlichen Bauanträge und/oder Anträge gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) umzusetzen. Dies betrifft die folgenden Genehmigungsverfahren:

- Bauantrag Terrassierung Streue, Teil I
- Bauantrag Terrassierung Streue, Teil II
- BImSchG-Antrag, Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur, 1. Bauabschnitt (1. BA)
- BImSchG-Antrag, Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur, 2. Bauabschnitt (2. BA)
- Versickerungen nach WHG zum BImSchG-Antrag in Verbindung mit einer Anpassung der Logistik an die Artikelstruktur, 2. Bauabschnitt (2. BA)
- BImSchG-Antrag, Abfüllgebäude

Neben diesen konkreten, in der Umsetzung befindlichen Vorhaben werden für die zukünftige Entwicklung der Brauerei VELTINS weitere Flächen benötigt.

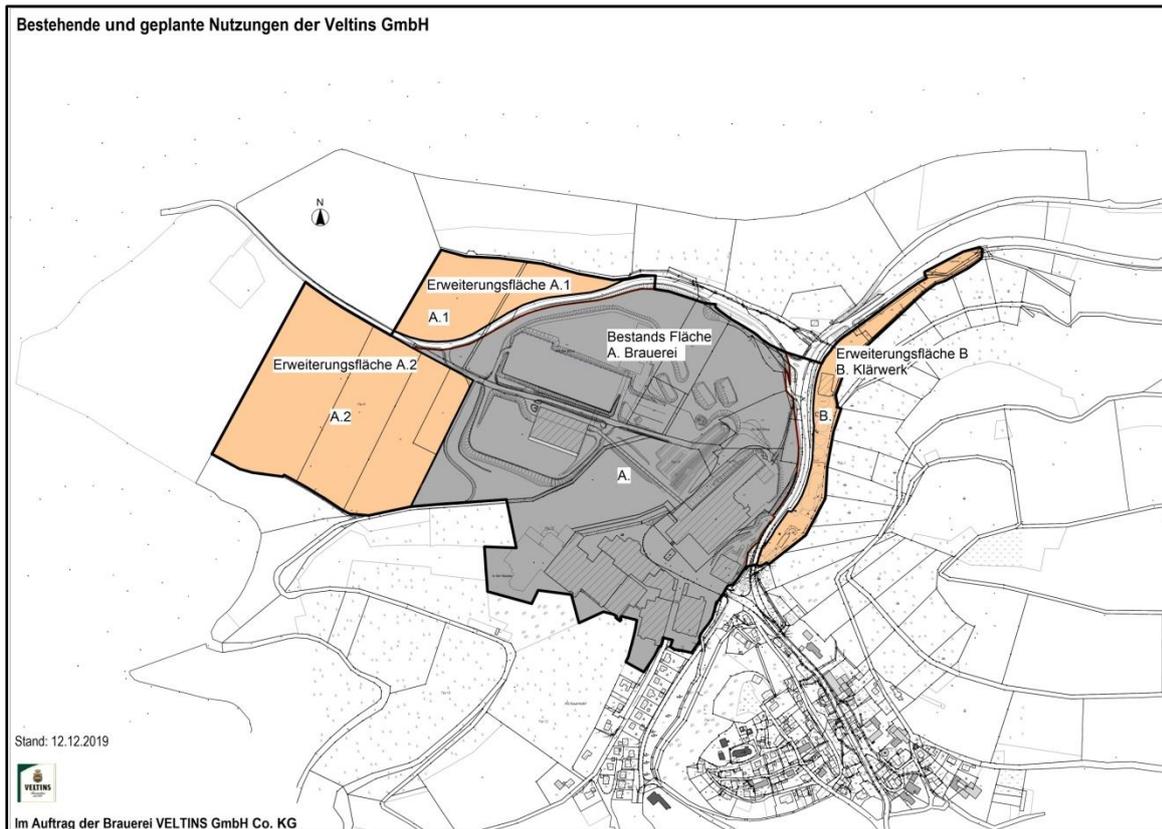


Abbildung 4: Bestehende und geplante Nutzungen der VELTINS GmbH (Stand 12/2019)

Von den in Abbildung 4 dargestellten Flächen ist einzig die Fläche A bereits heute als GIB im Regionalplan festgelegt. Die Erweiterungsflächen A.1, A.2 und B liegen außerhalb des GIB im regionalplanerischen Freiraum.

Eine Übersicht über die in Rede stehenden Flächen bietet die nachfolgende Tabelle:

Flächenbezeichnung	Gegenwärtige Festlegung im Regionalplan	Angestrebte Festlegung im Regionalplan	Gegenwärtige Nutzung	Flächengröße in Hektar (ca.)
A	GIB	GIB-Z	Brauerei	30
A.1	AFAB / BSLE	GIB-Z	Landwirtschaft	3
A.2	AFAB / BSLE	GIB-Z	Landwirtschaft	13
B	AFAB / BSLE	GIB-Z	Kläranlage der Brauerei	4
				Summe 50

Tabelle 1: Übersicht über die Flächen im Änderungsbereich

1.2 Räumliche Einordnung des Änderungsbereichs

Beschreibung des konkreten Standortes, derzeitige und geplante Raumnutzungen

Nachfolgend werden die heutigen Betriebsflächen der Brauerei VELTINS (Fläche **A**) sowie die geplanten Erweiterungsflächen (Flächen **A.1**, **A.2** und **B**), die verkehrliche Anbindung, die Ver- und Entsorgung und weitere infrastrukturelle Erfordernisse erläutert.

Bestand Fläche A (aktuelle regionalplanerische Festlegung: GIB)

Die bestehende Betriebsfläche **A** (vgl. Abbildung 4) umfasst etwa 30 Hektar. Sie wird gegenwärtig durch Brauereianlagen wie für Anlagen zur Flaschen- und Dosenabfüllung, Wasserspeicher, Gär- und Lagertanks, Sudhaus, Filterkeller, Maschinenhaus sowie für brauereibezogene Nutzungen, wie Logistikzentrum und Hochregallager, technische und allgemeine Verwaltung, Kantine und Schalander, Besucherzentrum etc. in Anspruch genommen. Darüber hinaus befinden sich hier Erschließungsflächen und Stellplätze für Pkw und Lkw. Potenzielle Flächenreserven sind hier durch bereits umgesetzte brauereinterne bauliche und/ oder technische Optimierungen ausgereizt.

Erweiterungsfläche A.1 (aktuelle regionalplanerische Festlegung: AFAB / BSLE)

Die Erweiterungsfläche **A.1** (vgl. Abbildung 4) umfasst etwa 3 Hektar und liegt nördlich der L 839 im Mescheder Stadtgebiet. Die Fläche wurde im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsmaßnahme, mit Baugenehmigung durch die Stadt Meschede vom 25.08.2017, geplant und mit Saatgut bestückt. In diesem Bereich sind insbesondere brauereilogistische Nutzungen wie Lkw-Aufstellflächen vorgesehen. Auf der Grundlage der jetzigen Braukapazitäten ist von einem Flächenbedarf von rd. 1 ha für Lkw-Stellplätze auszugehen. Diese werden dringend benötigt, um den Anforderungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten der LKW-Fahrer gerecht zu werden.

Weiterhin sind durch Änderungen bei den Artikelstrukturen zusätzliche Abstell- und Lagerflächen denkbar. Im Rahmen der bereits durchgeführten Bodenverbesserungsmaßnahme, wurde die Fläche eingeebnet, was die angestrebten zweckgebundenen gewerblichen Nutzungen begünstigen. Im Fall einer Realisierung der genannten Nutzungen muss die heutige provisorische Anbindung an die L 839 ertüchtigt werden. Dies beinhaltet vor allem die Zufahrt zur Erweiterungsfläche **A.1** und in diesem Zusammenhang auch die Berücksichtigung der Belange der Verkehrssicherheit.

Erweiterungsfläche A.2 (aktuelle regionalplanerische Festlegung: AFAB / BSLE)

Bei der Erweiterungsfläche **A.2** (vgl. Abbildung 4) handelt es sich um eine etwa 13 Hektar große Fläche westlich der Streue im Sunderner Stadtgebiet, welche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Die Fläche wird benötigt, um hier Ersatzinvestitionen im Brauereibereich sowie der sonstigen Getränkeherstellung für die Sparten Produktion, Abfüllung und Logistik durchführen zu können. Bei der Anbindung der nördlich gelegenen Erweiterungsfläche **A.1** an die L 839 muss die heutige Verkehrsführung aufgrund eines neuen Zufahrtsbereichs voraussichtlich geändert werden.

Erweiterungsfläche B (aktuelle regionalplanerische Festlegung: AFAB / BSLE)

Nordöstlich der Brauerei befindet sich auf der mit Ziff. **B** gekennzeichneten Fläche (rund 4 Hektar) die brauereieigene Kläranlage, die im wirksamen Regionalplan entgegen der ausgeübten Kläranlagennutzung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt ist. Faktisch befindet sich auf der

Fläche schon seit geraumer Zeit die brauereibezogene Kläranlage mit den dazugehörigen Betriebsflächen, Klärbecken und Schönungsteichen. Im Rahmen der Änderung des Regionalplans sollen diese bereits genutzten Bereiche mit in den regionalplanerischen Siedlungsraum überführt werden.

Im nordöstlichen Bereich der Kläranlage soll eine etwa 0,5 Hektar große Fläche vorgehalten werden, um im Bedarfsfall bei der kontinuierlichen Optimierung der Kläranlage den Stand der Technik halten zu können, aber auch um kurzfristig auf zukünftige bauliche und / oder technische Erweiterungen der Kläranlage reagieren zu können. Generell dient dies der Verbesserung des Schutzgutes Wasser, hier konkret der weiteren Verbesserung der Wasserqualität der Arpe.

Für die Bestandsfläche **A** sowie für die Erweiterungsflächen **A.1**, **A.2** und **B** wurde im Juli 2019 eine regionalplanerische Festlegung als Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) beantragt.

Verkehrliche Anbindung, Erschließung und andere infrastrukturelle Erfordernisse

Die verkehrliche Anbindung der Erweiterungsflächen **A.1**, **A.2** und **B** (vgl. Abbildung 4) erfolgt über die L 839, die Grevenstein in Richtung Nordwesten über Sundern-Altenhellefeld mit der Stadt Sundern sowie in Richtung Südosten mit der Stadt Meschede verbindet. Die K 11 zweigt von der L 839 in nördliche Richtung ab und sichert über die Ortsteile Berge und Olpe die Anbindung an die A 46. Die K 11 wurde in den Jahren 2018 und 2019 saniert und in diesem Zusammenhang durch baulich-technische Maßnahmen die Verkehrssicherheit erhöht.

Sofern die auf der Fläche **A.1** geplanten Logistiktutzungen realisiert werden, muss die heutige provisorische Anbindung dieser Fläche an die L 839 ertüchtigt werden. Hierfür wurde bereits eine verkehrliche Machbarkeitsstudie erarbeitet und drei Alternativen für die Anbindung der Fläche **A.1** an die L 839 untersucht. Im Ergebnis sind alle drei Alternativen machbar. Die Details sind im Rahmen der Bauleitplanung abzustimmen.

Zudem muss bei der Realisierung der geplanten Fläche **A.2** für ergänzende Brauereinutzungen die heutige Anbindung dieser Fläche an die L 839 geändert werden. Durch die brauereibezogenen Nutzungen auf der Bestandsflächen **A** sowie der Erweiterungsfläche **B** sind hingegen keine Änderungen im Bereich der angrenzenden Straßen zu erwarten. Die Realisierung der rund 20 Hektar großen Erweiterungen des vorhandenen GIB ist bis auf neue Zufahrtsbereiche zu den Flächen **A.1** und **A.2** ohne relevante Änderungen und Erweiterungen im bestehenden Verkehrsnetz möglich.

Die Bestands- und Erweiterungsflächen sind über die Buslinie C4 an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs angebunden, die die Ortsteile Calle, Berge und Grevenstein unter anderem mit dem Stadtzentrum der Stadt Meschede verbindet. Zwischen Montag und Freitag verkehrt die Linie C4 zwischen 6.00 Uhr und 18.15 Uhr im Stundentakt. Zu den Schulzeiten werden zusätzliche Busse in den Morgen- und Mittagsstunden eingesetzt. An Samstagen verkehrt die Linie C4 zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr stündlich sowie sonn- und feiertags zweimal täglich zwischen 13.00 und 18.30 Uhr. Ab Meschede und Freienohl besteht zudem eine Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr (SPNV) in Richtung Arnsberg und Dortmund / Hagen sowie in Richtung Meschede, Winterberg, Brilon und Warburg.

Ver- und Entsorgung, Leitungstrassen

Auf den geplanten Erweiterungsflächen sind verschiedene ver- und entsorgungsbezogene Infrastruktureinrichtungen vorhanden. Der weitere Umgang mit den folgenden Infrastruktureinrichtungen ist

auf der Ebene nachgelagerter Bauleitplanungsverfahren und konkreter Genehmigungsverfahren zu behandeln:

- Ein in einem Leerrohr der Westnetz GmbH verlegtes Nachrichtenkabel: Freienohl - Veltins, EK. 9726, Betreiber: Amprion GmbH (**A.1**, evtl. **A.2**),
- Anlagen (nicht näher bestimmt) der Deutschen Telekom GmbH, Betreiber: Deutsche Telekom GmbH (**A.2**),
- die Ferngasleitung mit Begleitkabel Nr. 056000000 DN 1200 mit Schutzstreifen von 10 Metern, Betreiber: Pledoc GmbH, ein Unternehmen der Open Grid Europe (**A.1**, **B**),
- der Verbindungssammler Grevenstein - Berge DN 400, Betreiber: Ruhrverband Regionalbereich Nord (**B**),
- die Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von ≥ 5 Bar L.-Str. 365, A.-Str. 1710, L-Str. 365 (außer Betrieb), A.-Str. (außer Betrieb), mit einer jeweils beidseitigen Schutzstreifenbreite von 2 Metern und die Gasstationen GS- 00075 „Graf-von-Spree-Str.“ und GS-00001 „An der Streue“ sowie parallel zu den Erdgashochdruckleitungen verlaufende Betriebskabel, Betreiber: Westnetz GmbH (**A.2**, **A.1**),
- Anlagen der Verteilungsnetze Strom und Gas sowie Anlagen des Kommunikations- und Steuerungsnetzes (nicht näher verortet), Betreiber: Westnetz GmbH, Regionalzentrum Arnsberg.

Über die bestehenden Infrastruktureinrichtungen hinaus können sich im Zuge von Ersatzinvestitionen auf den Erweiterungsflächen weitere infrastrukturelle Erfordernisse ergeben.

Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Die Quote der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Wohnort je 100 Einwohner im erwerbsfähigen Alter lag 2017 in der Stadt Meschede, wozu Grevenstein zugehörig ist, bei 59,7 Prozent und damit um etwa 3 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt. Die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Arbeitsort ist zwischen 2012 und 2017 im Hochsauerlandkreis um 12,5 Prozent angestiegen, im Landesvergleich waren es 10,7 Prozent. Der Anteil der Arbeitslosen an den zivilen Erwerbspersonen im Hochsauerlandkreis lag 2017 bei 4,5 Prozent, landesweit waren es 7,4 Prozent (Quelle: BBSR Bonn 2019).

Die im Landesvergleich durchweg positiven Beschäftigungskennzahlen weisen generell auf eine intakte regionalwirtschaftliche Struktur im Hochsauerlandkreis hin und sprechen für eine Sicherung der Brauerei am Standort Grevenstein. Die Zahl der Beschäftigten in der Brauerei VELTINS hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und wird aller Voraussicht nach weiter zunehmen. Mit einer langfristigen Sicherung des Brauereistandes und den geplanten Erweiterungsmöglichkeiten geht eine Sicherung der brauereibezogenen Arbeitsplätze einher und somit auch die Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region.

Es ist davon auszugehen, dass sich die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans zur Festlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) positiv auf die Region auswirkt und den Wirtschaftsstandort Hochsauerlandkreis weiter stärkt.

1.3 Planerfordernis und Bedarf

Notwendigkeit der Regionalplan-Änderung

Gemäß Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP) haben sich die Siedlungsentwicklung und somit auch die Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen flächensparend und bedarfsgerecht zu vollziehen. Die Notwendigkeit der vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans ergibt sich aus dem zusätzlichen Flächenbedarf der Brauerei VELTINS in Verbindung mit der bereits erfolgten Mobilisierung bestehender Flächenreserven. Die Neuinanspruchnahme von Flächen wird nötig, um an dem von einem Verdrängungswettbewerb gekennzeichneten Markt für Brauereierzeugnisse wettbewerbsfähig zu bleiben und den Standort und die damit verbundenen Arbeitsplätze mittelfristig zu sichern. Verfügbare Flächenreserven sind durch brauereinterne bauliche und technische Optimierungen bereits ausgeschöpft. Daher wird eine Neuinanspruchnahme von Freiraum notwendig.

Wie bereits erläutert, erfolgt auf regionalplanerischer Ebene eine Erweiterung des regionalplanerischen Siedlungsraumes um ca. 20 ha. Tatsächlich werden hiervon aber ca. 4 ha bereits durch Brauereinutzungen gewerblich genutzt (Kläranlage und zugehörige Nutzungen wie Schönungsteiche östlich der L 839). Unter Betrachtung dieser tatsächlich vorhandenen Nutzungen werden lediglich ca. 16 ha auf Grundlage der avisierten Regionalplanänderung zukünftig siedlungsräumlich überprägt werden. Ein Bedarf für die Erweiterung in diesem Umfang ist gegeben.

Bedarfsprüfung

Der Bedarf für die siedlungsräumliche Überprägung von etwa 16 Hektar ergibt sich aus den Erfordernissen der Brauerei, Ersatzinvestitionen im Bereich der Produktion, Abfüllung und Logistik zu tätigen. Außerdem werden zusätzliche Abstell- und Lagerflächen sowie Flächen für LKW-Stellplätze benötigt. Die beantragten Flächen sind hierfür ausreichend.

Innerhalb des vorhandenen GIB liegt eine Fläche, die nicht auf Ebene der Bauleitplanung als Baufläche oder Baugebiet dargestellt ist. Gleichwohl stellt diese in Abbildung 5 dargestellte Fläche von etwa 3 Hektar keine Reserve dar. Die Fläche wird heute bereits vollständig für Anlagen für die Niederschlagswasserversickerung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Streuobstwiese) genutzt und steht daher für anderweitige Nutzungen nicht mehr zur Verfügung.

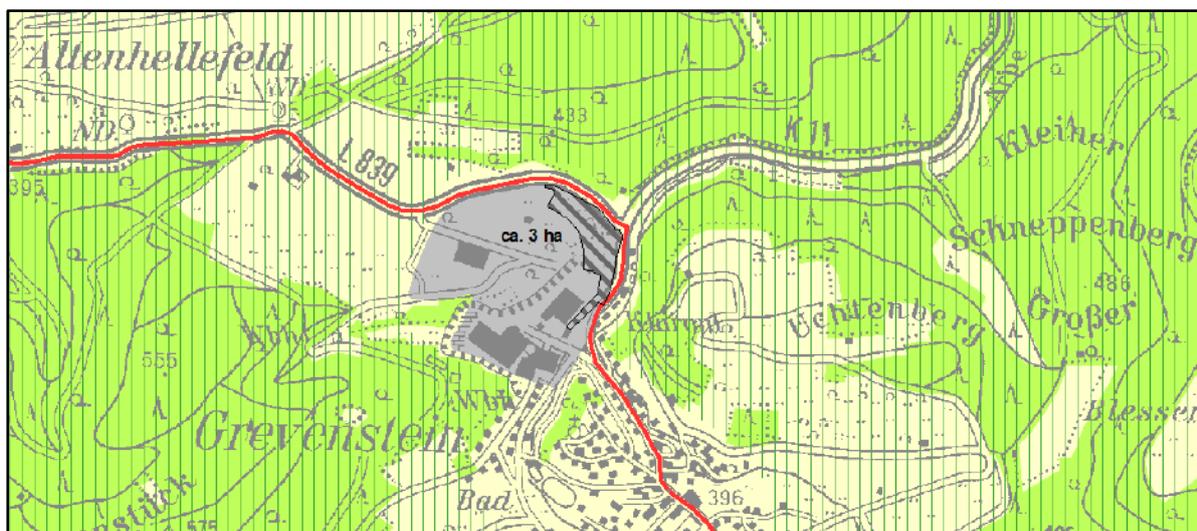


Abbildung 5: R-Plan-Reserve Februar 2019 (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg in Rücksprache mit der Stadt Meschede)

Wie in Abbildung 6 erkennbar, weist das Gelände auf der in Rede stehenden Fläche im Übrigen nahezu flächendeckend eine sehr steile Topografie mit einer Neigung zwischen 20° und 40° auf. Eine Bebauung dieser Fläche wäre nur mit umfassenden Erdarbeiten (Abgrabungen, Terrassierungen) möglich, welche neben dem hohen finanziellen Aufwand auch gravierende Beeinträchtigungen des heutigen Landschaftsbildes zur Folge hätte.

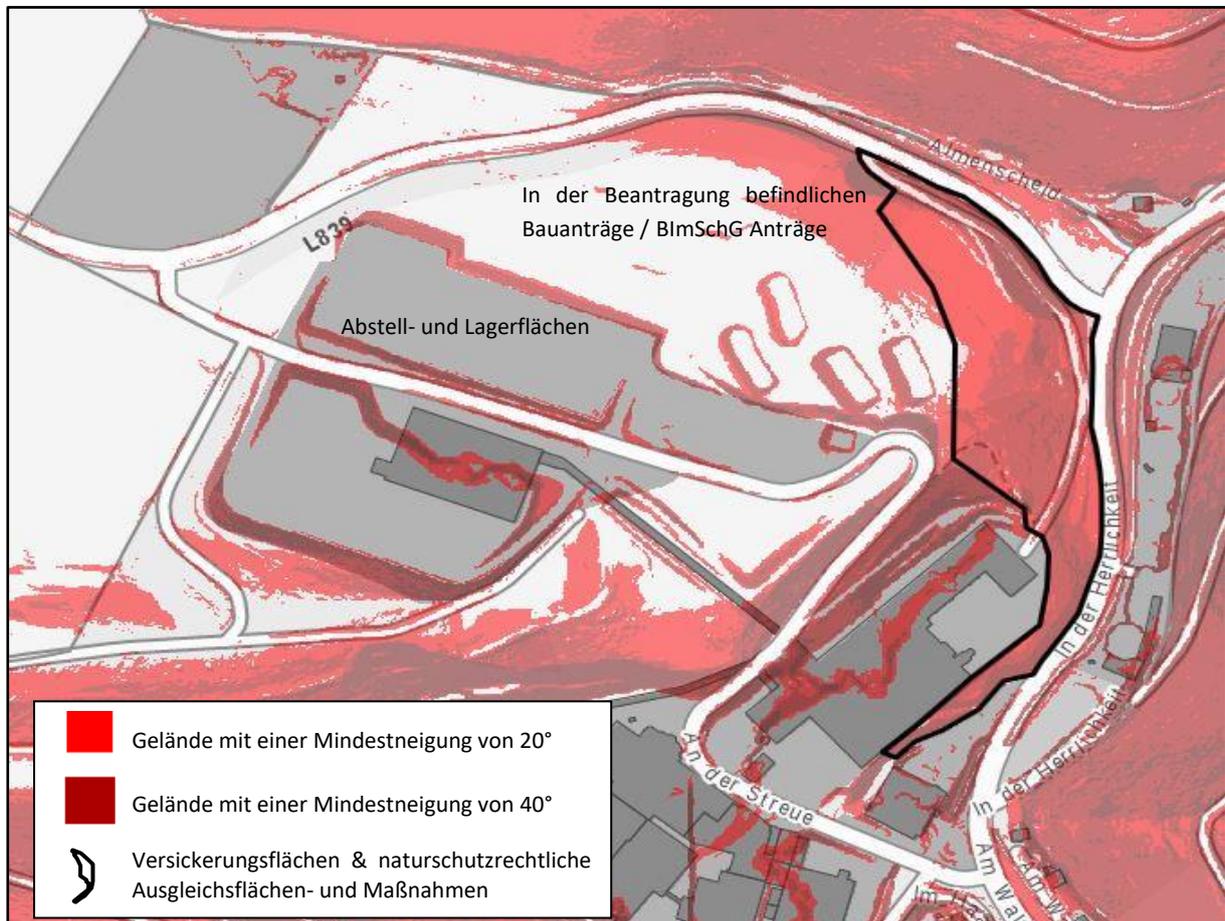


Abbildung 6: Geländeneigung der R-Plan-Reserve (Quelle: TIM-online: WMS NW GELAENDENEIGUNG)

Der im Regionalplan festgelegte GIB ist damit vollständig ausgenutzt, für die erforderlichen Erweiterungen der Brauerei ist damit eine Neuinanspruchnahme von regionalplanerischem Freiraum erforderlich.

Der Bedarf für die beantragte Neufestlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen im Regionalplan ergibt sich aus:

- dem Bedarf an neuen Flächen für Brauerei- und sonstigen Getränkeherstellung bezogenen Nutzungen,
- der Ausschöpfung früherer Flächenreserven durch innerbetriebliche Optimierungen sowie
- den topographischen, wasserrechtlichen Restriktionen innerhalb des im aktuellen Regionalplan festgelegten GIB.

Grundsätzlich setzt die Brauerei VELTINS auf eine flächensparende Bauweise. Dies zeigt sich exemplarisch am Bau von mehrstöckigen Produktionsanlagen, dem Einsatz von Einschienenhängebahnsystemen sowie dem Einsatz von Hochregallagertechnik.

1.4 Begründung der Standortwahl und Alternativen

Standortanforderungen und Eignung des Standortes

Der Standort einer Brauerei ist vor allem von der für die Qualität des Endprodukts wichtigen Ressource „Brauwasser“ abhängig. Im Gegensatz zu anderen gewerblichen Nutzungen (z. B. Textilindustrie) sind Brauereien daher sehr ortsgebundene Betriebe. Eine vollständige Verlagerung einer Brauerei an andere Standorte ist deshalb praktisch nicht möglich. Die Eignung der beantragten Erweiterungsflächen **A.1**, **A.2** und **B**) ergibt sich weitergehend aus den folgenden Gründen:

- Die heutigen Festlegungen des Regionalplans (vgl. Abbildung 1) zeigen, dass alternativ zur Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, anschließend an den bestehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) nur eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in Frage kommen würde. Gemäß Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, sofern die angestrebte Nutzung nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die angestrebte Neuausweisung bzw. Umwidmung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) kann mit den beantragten Flächen (vgl. Kapitel 1.2) außerhalb der Waldbereiche realisiert werden, womit die beantragten Erweiterungsflächen vorzuziehen sind.
- Die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit der Flächen ist gegeben, da die Brauerei VELTINS diese im Sinne einer vorrausschauenden Flächenbewirtschaftung bereits erworben hat.
- Die Belange des Immissionsschutzes werden berücksichtigt, da, mit Ausnahme eines landwirtschaftlichen Anwesens mit Wohnhaus etwa 400 Meter westlich der Erweiterungsfläche **A.2**, keine schallsensiblen Nutzungen in der Nähe der geplanten Erweiterungsflächen liegen.
- Gravierende betriebswirtschaftliche, verkehrliche, ökologische sowie organisatorische Nachteile, die bei einer Verlagerung an einen externen Standort entstehen würden, können vermieden werden.
- Die Erweiterungsflächen sind aufgrund nicht vorhandener Reserven in der Arpeaue und im Bereich der Streue die einzigen in Frage kommenden Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe der des Brauereistandortes, die die erforderlichen Flächengrößen von insgesamt etwa 16 Hektar aufweisen.
- Mit einer Entscheidung für die Erweiterungsflächen **A.1** und **A.2** ist eine langfristige und stabile Perspektive für den Standort Grevenstein gegeben.

Prüfung der Nullvariante

Durch die Betrachtung der Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die beantragte vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans, wird aufgezeigt, in welcher Art und Weise sich der Bereich der beantragten Regionalplanänderung ohne die hier geplante Entwicklung von zweckgebundenen Gewerbeflächen für Brauerei- und Getränkeherstellung bezogene Zwecke (GIB-Z) entwickeln würde.

Bestandsfläche **A** ist heute bereits als GIB festgelegt und wird von der Brauerei VELTINS für brauerei-bezogene Nutzungen genutzt. Bei einem Verzicht der beantragten Änderung des Regionalplans, ergäben sich kurzfristig keine Auswirkungen, sodass die Fläche weiterhin für Brauereizwecke genutzt werden würde. Mittelfristig würde die Brauerei mit fehlenden Erweiterungsmöglichkeiten ihre Marktchancen verschlechtern, was das Fortbestehen der Brauerei gefährden würde.

Erweiterungsfläche **B** liegt bislang im regionalplanerischen Freiraum, wird aber faktisch durch die brauereieigene Kläranlage für Brauereizwecke genutzt. Bei einem Verzicht auf die in Rede stehende Änderung des Regionalplans, würde die Kläranlage dennoch weiter genutzt werden, um die Brauerei betreiben zu können. Der beschriebene Widerspruch zwischen regionalplanerischer Festlegung und realer Nutzung würde fortbestehen und Rechtsunsicherheiten könnten nicht ausgeschlossen werden.

Die Erweiterungsflächen **A.1** sowie **A.2** sind im derzeitigen Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Gemäß diesen Vorgaben ist davon auszugehen, dass die bislang unbebauten und landwirtschaftlich genutzten Teilflächen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt würden.

Geprüfte Standortalternativen

In den letzten Jahren wurden im Rahmen der vorgenommenen baulichen Erweiterungen und der absehbaren Flächenengpässe zusätzliche Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten und Standortalternativen überprüft. Dies sind:

- Räumliche und technische Optimierungen innerhalb des bestehenden Brauereigeländes,
- Erweiterungen innerhalb der nördlichen und der südlichen Arpeaue,
- Die Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort.

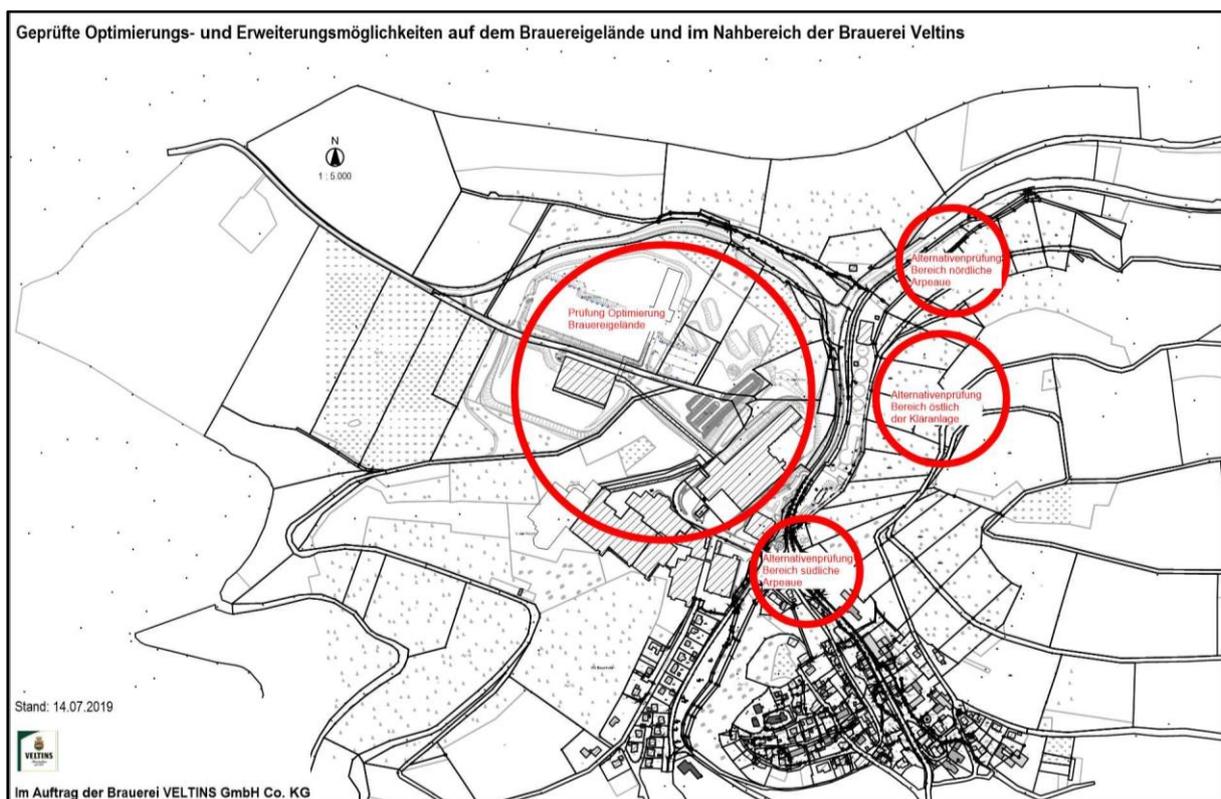


Abbildung 7: Geprüfte Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Brauereigelände und im Nahbereich der Brauerei

Optimierungsmöglichkeiten innerhalb des Brauereigeländes (Bestand Fläche A)

Die sich westlich der Kreisstraße 11 und südlich der Landesstraße 839 befindenden Betriebsflächen der Brauerei VELTINS liegen in der Talaue der Arpe und sind mit bestehenden Brauereianlagen (Flaschen- und Dosenabfüllung, Wasserspeicher, Gär- und Lagertanks, Sudhaus, Filterkeller, Maschinenhaus, Logistikzentrum / Hochregallager, technische und allgemeine Verwaltung, Kantine / Schalander, Besucherzentrum u. a.) sowie den Erschließungsflächen und Stellplätzen für Pkw und Lkw dicht bebaut. Hier

wurden ab dem Jahr 2004 das neue Sortierzentrum, ein Außenlager für Mehrweggebinde und eine Einschienenhängebahn zur Anbindung des neuen Sortierzentrums errichtet. Später folgten Lkw-Parkplätze und weitere Lagerflächen. In den letzten Jahren wurden nördlich des Sortierzentrums die Planungen für ein neues Logistikzentrum intensiviert, der Bebauungsplan Nr. 141 im Hinblick auf eine Erhöhung der maximal zulässigen Gebäudehöhen geändert und im Nachgang entsprechende bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge eingereicht. Diese kontinuierliche bauliche Entwicklung hat dazu geführt, dass im Bereich der Streue keine ungenutzten Flächen in den erforderlichen Größen mehr zur Verfügung stehen. Eine weitere vertikale Erweiterung scheidet hier aufgrund der damit verbundenen hohen Investitions- und Folgekosten aus technischen und betriebswirtschaftlichen Gründen aus.

Nördlich des zentralen Bereichs der Brauerei und westlich des Knotenpunkts der L 839 / K 11 befinden sich unbebaute Hanglagen. Aufgrund der steilen Topographie als auch aufgrund der hier befindlichen Anlagen für die Niederschlagswasserversickerung sowie den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kommt eine Bebauung dieser Flächen nicht in Frage (vgl. dazu auch Kapitel 1.3).

Aufgrund brauereiiinterner baulicher und/ oder technischer Optimierungen sind innerhalb des vorhandenen GIB alle Flächen ausgereizt. Die im Regionalplan als GIB festgelegten Betriebsflächen der Brauerei VELTINS stehen somit für zukünftige Erweiterungen nicht mehr zur Verfügung.

Erweiterung im Bereich der südlichen und nördlichen Arpeaue

Es wurde weiterhin geprüft, ob entlang der südlichen Arpeaue noch potenzielle Erweiterungsflächen vorhanden sind. Im Ergebnis hat sich jedoch gezeigt, dass bauliche Erweiterungen in Richtung der südlich der Brauerei im Ortskern Grevenstein gelegenen Siedlungslagen aus eigentumsrechtlichen Gründen, aber vor allem auch aus immissionsschutzrechtlichen Gründen sowie aufgrund nicht gegebener planungsrechtlicher Umsetzungsmöglichkeiten grundsätzlich ausscheiden.

Eine Erweiterung im Bereich der nördlichen Arpeaue, also nördlich der beantragten Fläche B (vgl. Abbildung 4) scheitert an fehlenden freien Flächen und hätte weitreichende wasserrechtliche Konflikte (Eingriffe in das Gewässer, Einhaltung Gewässerschutzstreifen u. a.) zur Folge.

Östlich der Kläranlage finden sich Hangflächen, die aufgrund der Neigungswinkel für eine Bebauung ungeeignet sind. Somit finden sich in der Arpeaue keine für die Brauerei geeigneten Erweiterungsflächen. Diese Flächen sind im Regionalplan des Weiteren als Waldbereiche festgelegt. Aufgrund vorhandener Alternativen außerhalb von Waldbereichen steht Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes einer Waldinanspruchnahme hier entgegen.

Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort

Die Verlagerung einer Brauerei an einen externen Standort ohne unmittelbaren räumlichen Bezug zum heutigen Brauereistandort kann im Fall einer etablierten Großbrauerei aufgrund der engen Bindung an die Ressource „Brauwasser“ ausgeschlossen werden.

Allenfalls denkbar wären eine räumliche Verlagerung bestimmter Teilprozesse wie z. B. der zusammenhängende Prozess der Sortierung, Reinigung und Abfüllung von Mehrweggebinden oder auch das Zwischenlagern von sonstigen Materialien. Ein externer Standort für Teilprozesse wäre jedoch aus organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, verkehrlichen und ökologischen Gründen realitätsfern sowie aus Gründen des Klimaschutzes kontraproduktiv.

Aus organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Gründen wäre ein weit entfernter Standort äußerst problematisch, da die räumliche Nähe zum brauereieignen Logistikzentrum fehlen und zusätzliche zeit- und dadurch auch kostenaufwendige Ladevorgänge innerhalb der möglichst lückenlosen Logistikkette entstehen würden. Da die Brauerei VELTINS sich als Familienbetrieb im globalen Wettbewerb behaupten muss, müssen vermeidbare Mehrkosten zwingend vermieden werden.

Weiterhin ist aus verkehrlichen und ökologischen Gründen ein weit entfernter Standort ungenügend, da mit einer räumlichen Verlagerung von Teilprozessen zwangsläufig ein erhöhtes Aufkommen an Lkw-Fahrten (u. a. Leerfahrten, Teilleerfahrten) einhergeht. Zudem hat die Verlagerung von einzelnen Produktionsschritten oder -prozessen negative Auswirkungen auf die betriebliche Zukunft des heutigen Brauereistandorts Grevenstein und die hier vorhandenen Arbeitsplätze, da Investitionen zwangsläufig in andere Standorte und nicht in den heutigen Brauereistandort in Grevenstein fließen würden.

2 Verfahren zur 10. Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

Im Folgenden wird auf die Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie auf den weiteren Verfahrensablauf eingegangen.

2.1 Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG

§ 9 Abs. 1 ROG sieht eine Unterrichtung zur Änderung des Regionalplans der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vor. Hierbei sind die öffentlichen Stellen aufgefordert, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, sofern diese für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Die Bekanntmachung der Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgte am 31. August 2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 35 auf Seite 376 ff.

2.2 Ausblick auf das weitere Verfahren

Die Änderungsabsicht wird dem Regionalrat Arnsberg gemäß § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) von der zuständigen Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) voraussichtlich im März 2020 vorgelegt. Fasst der Regionalrat einen Erarbeitungsbeschluss gemäß § 19 Abs. 1 LPIG, erfolgt nach rechtzeitiger Bekanntmachung die öffentliche Auslegung des Entwurfs des geänderten Regionalplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 2 ROG. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen können gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW zu den ausgelegten Unterlagen Stellung nehmen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden die rechtlichen Rahmenbedingungen und planerischen Vorgaben für den Änderungsbereich der 10. Änderung des Regionalplans erläutert.

3.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede (vgl. Abbildung 8) ist die bestehende Brauereifläche nach dem Beschluss der 46. Änderung des Flächennutzungsplans im Jahr 2004 überwiegend als eingeschränktes Industriegebiet (Glb) und als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt. Zwischen dem eingeschränkten Industriegebiet und den gewerblichen Bauflächen und der L 839 sind kleinere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Flächen für Wald dargestellt.

Nördlich der L 839 im Bereich der Erweiterungsfläche **A.1** ist der westliche Bereich als Fläche für Landwirtschaft sowie der östliche Bereich als Fläche für Wald dargestellt. Nördlich der Erweiterungsfläche **A.1** verläuft die Grenze eines Landschaftsschutzgebiets. Der Bereich des bestehenden Klärwerks östlich der K 11 ist als Entsorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Kläranlage“ dargestellt. Nördlich der Fläche für die Kläranlagen ist in dem Bereich, der für potenzielle Erweiterungen der Kläranlagen vorbehalten werden soll (Fläche **B**), eine kleine Fläche für Wald dargestellt.

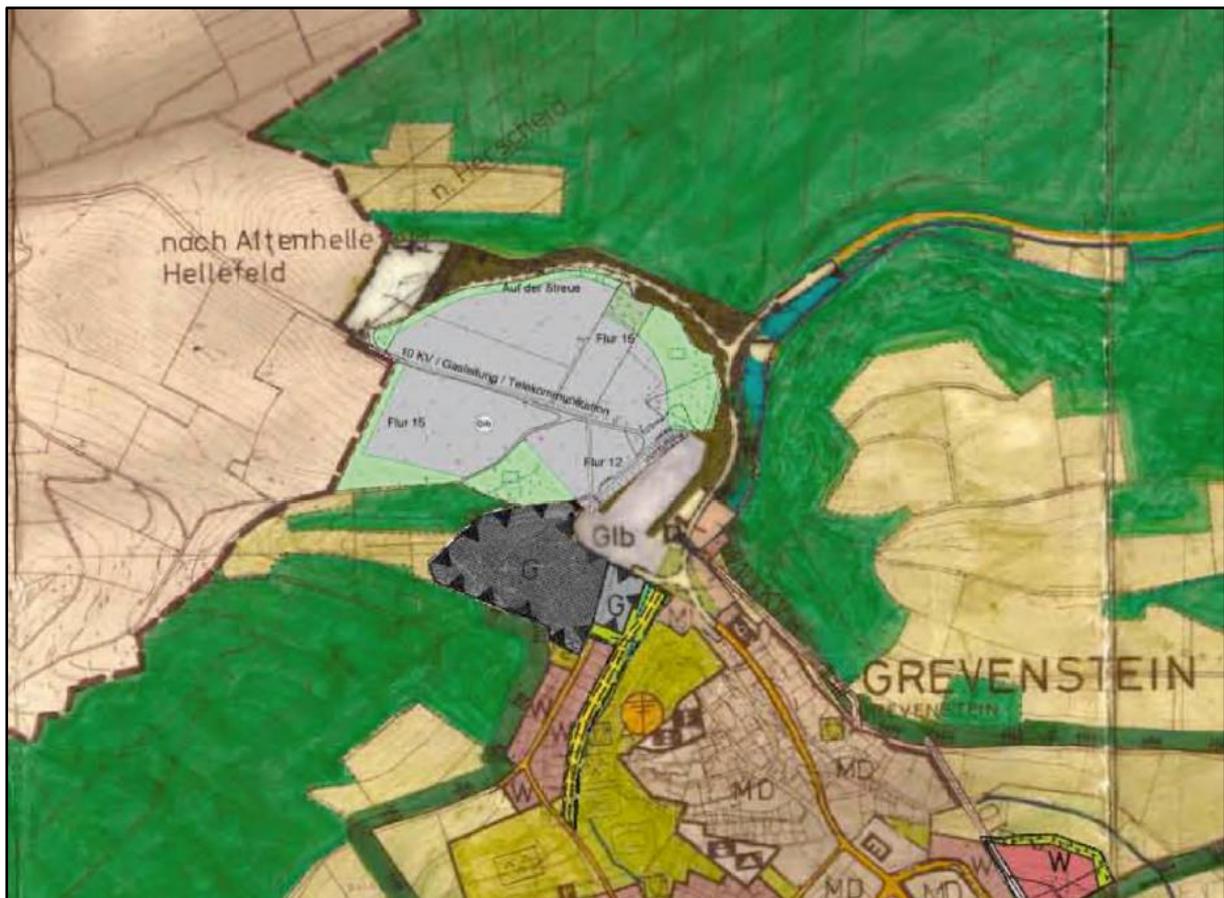


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Sundern ist die Fläche als Landwirtschaftsfläche dargestellt.

3.2 Verbindliche Bauleitplanung

In den frühen 1990er-Jahren wurden für den Bereich der Brauerei VELTINS die Bebauungspläne Nr. 110 "An der Streue" sowie der Bebauungsplan Nr. 111 "Unterm Almenscheid" aufgestellt. Diese beiden Bebauungspläne wurden anlässlich der Realisierung des Logistikzentrums und der hierfür erforderlichen Verlegung der L 839 aufgestellt und sind am 10.12.1993 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan Nr. 111 "Unterm Almenscheid" trifft Festsetzungen für die Erweiterungsfläche **A.1** und die Bestandsflächen **A** sowie für die Fläche **B** (vgl. Abbildung 9). Im westlichen Bereich der Erweiterungsfläche **A.1** sind eine landwirtschaftliche Nutzfläche sowie eine zur Straßenverkehrsfläche zugehörige Böschungsfäche mit dazugehöriger Pflanzbindung festgesetzt. Im östlichen Bereich der geplanten Erweiterungsfläche **A.1** ist neben der zur Straßenverkehrsfläche zugehörigen Böschungsfäche mit Pflanzbindung eine Ausgleichsfläche für Natur und Landschaft festgesetzt. Der Bereich **B** ist teilweise als Fläche für die betriebseigene, nach BImSchG genehmigte Kläranlage der Brauerei VELTINS nachrichtlich übernommen und festgesetzt. Weitergehend ist hier der vorhandene Bachlauf festgesetzt sowie straßenbegleitend eine Böschung mit Pflanzbindung.

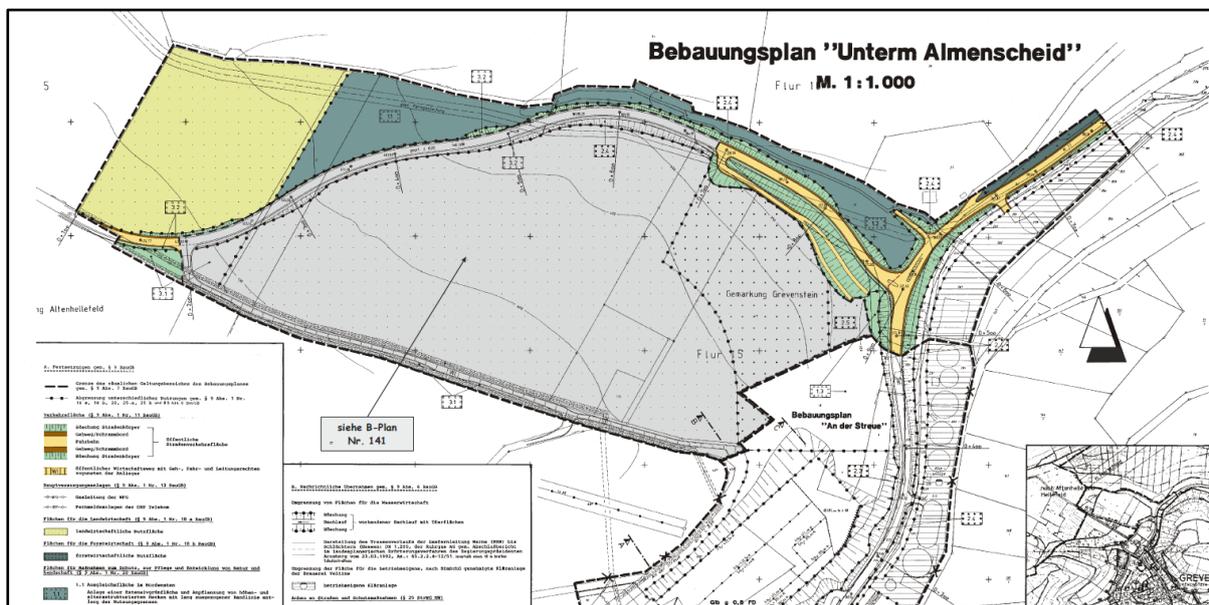


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 111 „Unterm Almenscheid“

Im Jahr 2004 wurde parallel zur 46. Flächennutzungsplanänderung zur Sicherung der geplanten baulichen Entwicklung im Bereich Auf der Streue der Bebauungsplan Nr. 141 „Erweiterung Brauerei VELTINS“ aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 141 überlagerte den südlichen Teil des Bebauungsplans Nr. 111 „Unterm Almenscheid" und einen kleinen Teil des Bebauungsplans Nr. 110 ‚An der Streue‘.

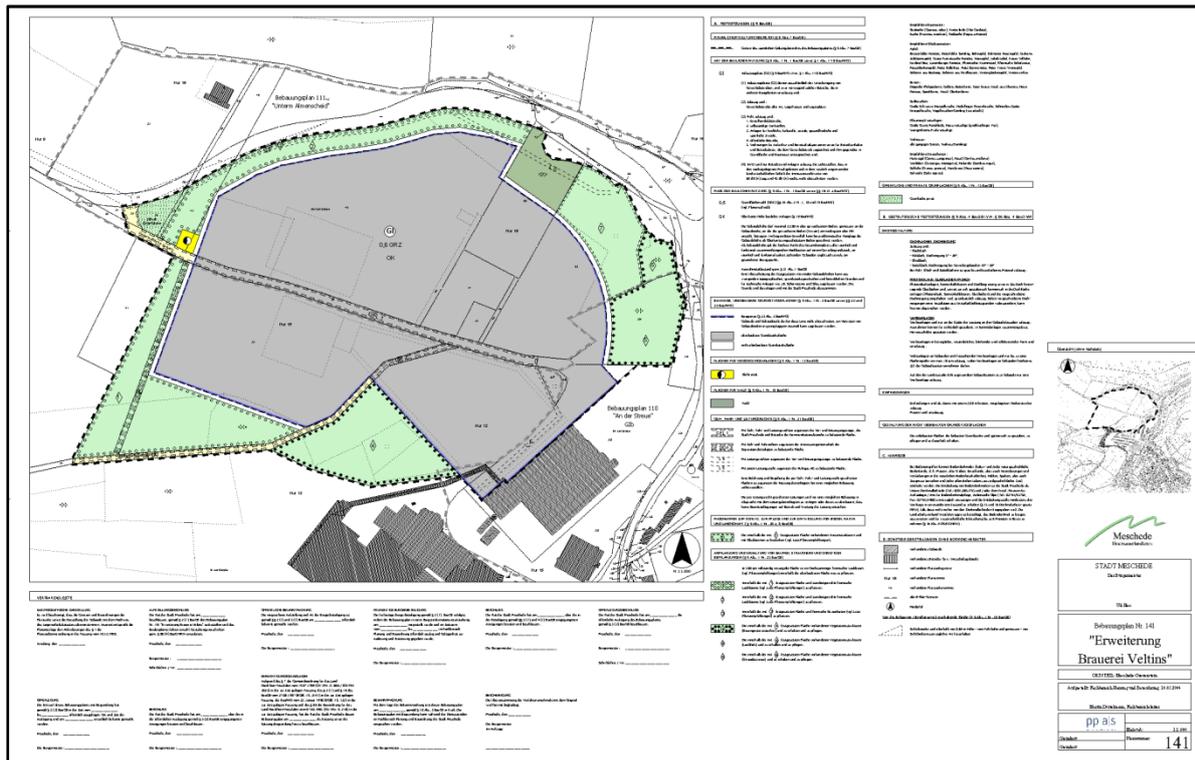


Abbildung 10: Bebauungsplan Nr. 141 „Erweiterung Brauerei VELTINS“

Im Jahr 2017 wurde der Bebauungsplan Nr. 141 „Erweiterung Brauerei VELTINS“ (vgl. Abbildung 10) erstmalig geändert. Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 141 „Erweiterung Brauerei VELTINS“ war die Änderung der bisherigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, insbesondere der Oberkante der baulichen Anlagen, die erweiterte Zulässigkeit von Solaranlagen sowie eine Klarstellung der Bezugspunkte für die Ermittlung der Gebäudehöhen.

Die Bestandsanlagen auf der Fläche **A** der Brauerei sind zudem durch die Bebauungspläne Nr. 106 „Am Baumhof“, Nr. 106.1 „1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106“, Nr. 110 „An der Streue“, Nr. 110.2 „2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 110“ planungsrechtlich gesichert. Die vollzogenen Änderungen der Bebauungspläne Nr. 106 (Erweiterung der zulässigen Nutzungen, Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen etc.), Nr. 110 (Änderungen u. a. der Art und Maß der baulichen Nutzung) sowie 141 (Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung) verdeutlichen die in den vergangenen Jahren bereits vollzogenen innerbetrieblichen Optimierung und belegen das generell flächensparende Vorgehen der Brauerei VELTINS.

Für die in der Stadt Sundern gelegene Erweiterungsfläche **A.2** wurde bislang kein Bebauungsplan aufgestellt.

3.3 Landschaftsplanung

Der seit März 2019 wirksame Landschaftsplan Sundern legt im Bereich der Erweiterungsfläche **A.2** ein ca. 160 Hektar großes Landschaftsschutzgebiet des Typs B (Nr. 2.3.2.12) als landwirtschaftliche Vorrangfläche zwischen Altenhellefeld, Grevenstein und Visbeck fest (vgl. Abbildung 11). Zudem wird der Bereich von einem Entwicklungsziel für die Landschaft (1.2) überlagert, welches die Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen umfasst. Nördlich sowie südlich daran angrenzend liegt das Landschaftsgebiet, Typ A „Sundern“, welches ein großräumiges Gebiet im Landschaftsplan von etwa 12.700 Hektar abdeckt.

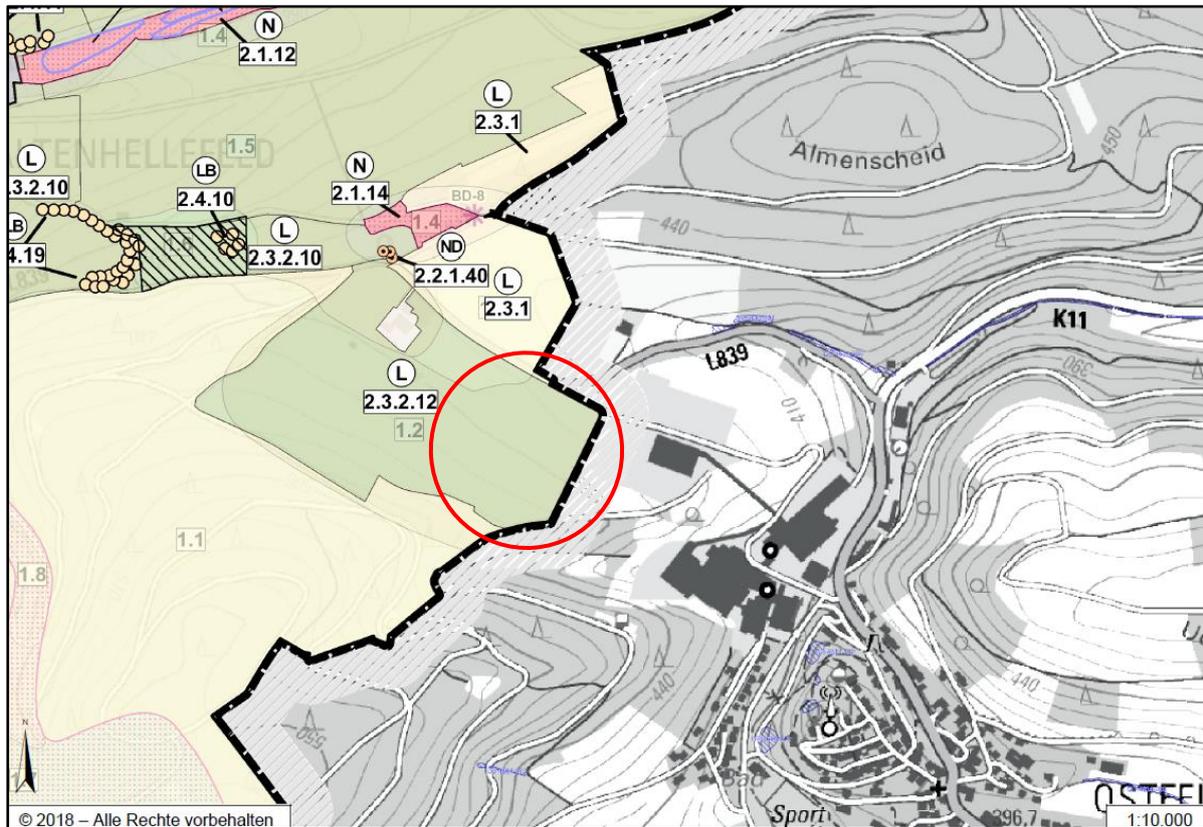


Abbildung 11: Auszug aus dem wirksamen Landschaftsplan Sundern

Für den Bereich der Stadt Meschede befindet sich ein neuer Landschaftsplan in Aufstellung, welcher im September 2019 beschlossen wurde. Im Folgenden wird der Offenlegungsentwurf des Landschaftsplanes Meschede erläutert (vgl. Abbildung 12). Die Bereiche der Erweiterungsflächen **A.1**, der Bestandsfläche **A** sowie der Fläche **B** liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Entlang der Straße K 11, östlich der Fläche **B** verläuft ein etwa 0,5 Hektar großer unverbauter, natürlicher oder naturnaher Fließgewässerbereich, welcher als Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) geschützt ist.

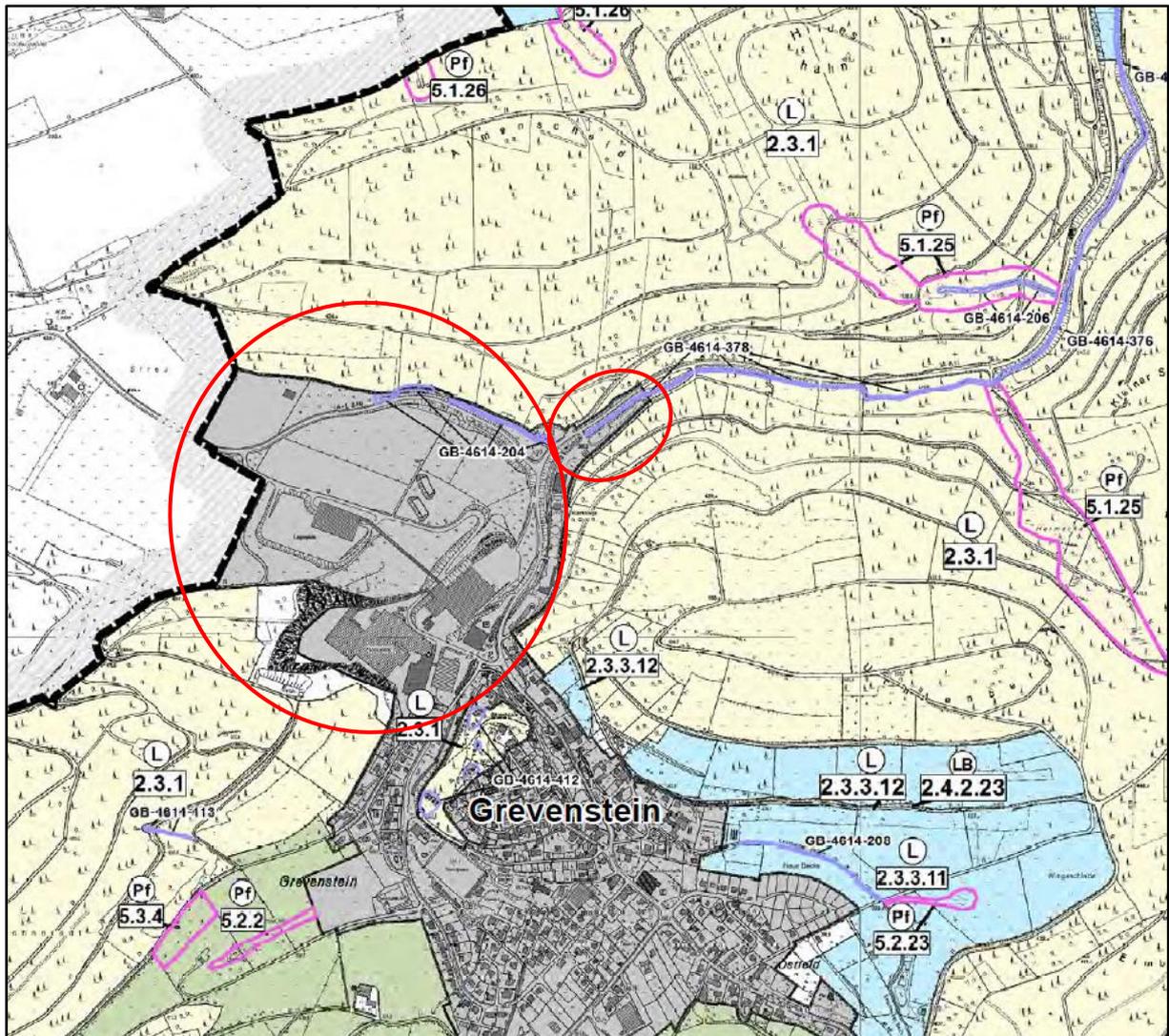


Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede (Entwurf Offenlage 2018)

3.4 Schutzkategorien nach Fachgesetzen

Nachfolgend werden betreffende Schutzkategorien nach den einschlägigen Fachgesetzen des Änderungsbereiches der 10. Änderung des Regionalplans behandelt.

Naturschutzrecht

Die Erweiterungsfläche **A.2** liegt im Bereich eines festgesetzten Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 26 BNatSchG. Zudem ist für den Bereich der Erweiterungsfläche **A.2** ein Entwicklungsziel für die Landschaft gemäß § 10 LNatSchG NRW festgesetzt. Im nördlich angrenzenden Bereich der Fläche **B** liegt darüber hinaus ein gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop (Fließgewässerbereich GB – 4614-378).

Weitere Schutzkategorien nach Fachgesetzen, etwa Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, forstliche Festsetzungen gemäß § 12 LNatSchG NRW, Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW oder Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sind nicht betroffen.

In einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.10 „LB Baumgruppe“ sowie ca. 670 m nordwestlich der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.19 „LB Baum-/ Gehölzreihe“.

Die vorgenannten betroffenen Belange des Naturschutzes sind vertieft in den nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren zu behandeln.

Wasserrecht

Im Bereich der 10. Änderung des Regionalplans sind keine Trinkwasserschutzgebiete vorhanden.

Im Bereich der Fläche **B** verläuft die Arpe. Entlang des Fließgewässers sind vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgesetzt (vgl. Abbildung 13).

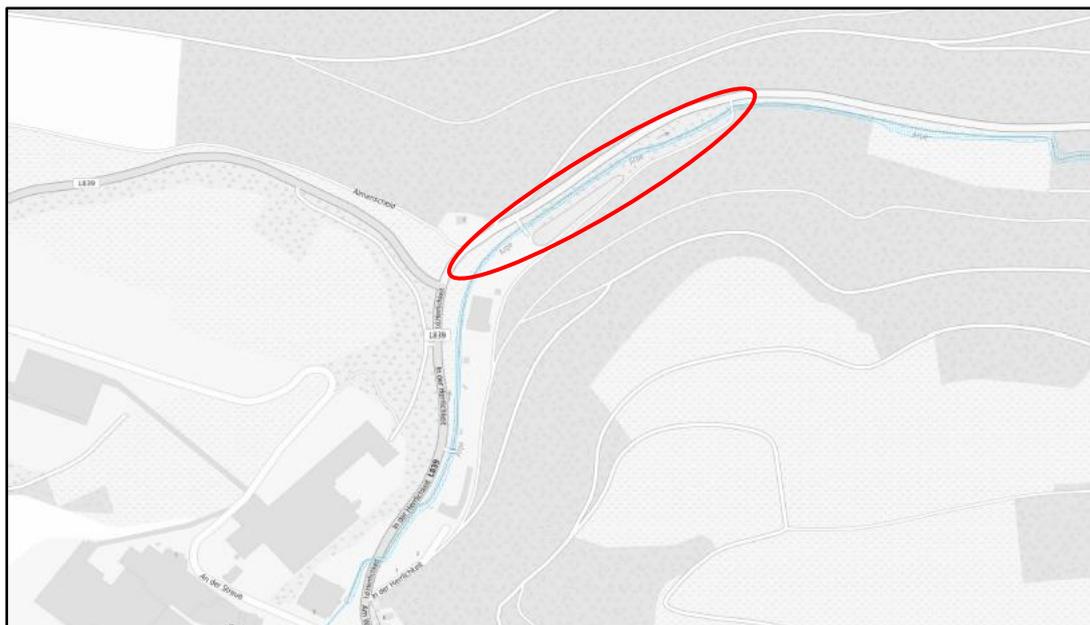


Abbildung 13: Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Quelle: LANUV NRW: EWLAS-WEB)

Die im Änderungsbereich liegenden Überschwemmungsgebiete entlang der Arpe sind in nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren gemäß der baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG) zu berücksichtigen.

Immissionsschutzrecht

Aufgrund der L 839 sowie der K 11 besteht in dem Änderungsbereich eine Vorbelastung mit verkehrsbedingten Schallimmissionen. Mit der weiteren Ansiedlung von Nutzungen der Brauerei- und Getränkeherstellung ist zukünftig auch mit zusätzlichen gewerblichen Emissionen zu rechnen. In den nachfolgenden Bauleitplanungsverfahren sind die Belange des Immissionsschutzes zu prüfen und ggf. geeignet Maßnahmen zu treffen.

4 Umweltprüfung

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPlG NRW) i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gemäß § 8 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 des ROG.

Im Umweltbericht sind nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird auf der Planungsebene des Regionalplans belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen durch die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans werden für die folgenden Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Mensch (Kriterium Erholungsgebiete, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Planungsrelevante Arten, Kriterium § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt)
- Schutzgut Fläche (Kriterium Flächenumwandlung)
- Schutzgut Boden (Kriterien schutzwürdige Böden, natürliche Böden)
- Schutzgut Wasser (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Schutzgut Klima und Luft (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume)
- Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete)

Schutzgut Menschen

Kurorte/ -gebiete und Erholungsorte/ -gebiete

Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)

Aufgrund des bestehenden Betriebes der Brauerei VELTINS GmbH besteht bereits eine Vorbelastung, da die Gebäude optisch und die Gerüche olfaktorisch wahrnehmbar sind. Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Planungsrelevante Arten

Durch die Regionalplanänderung werden Eingriffe in die Lebensräume Grünland, Säume und Gehölzbestände vorbereitet. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (insbesondere „Arpe“ (Bachoberlauf) festzulegen.

Schutzwürdige Biotope

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen (insbesondere „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“) festzulegen.

Biotopverbundflächen

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopverbundflächen (insbesondere „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“) festzulegen.

Lebensraumvielfalt

Durch die Änderung des Regionalplans wird eine Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Vielfalt vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt festzulegen.

Schutzgut Fläche

Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)

Mit der Entwicklung eines GIB-Z ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme insbesondere durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden. In einem GIB-Z ist von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Durch die geplante Flächenumwandlung sind erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.

Schutzgut Boden

Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Es gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Durch die Entwicklung eines GIB-Z wird der Änderungsbereich anthropogen verändert. Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im GIB-Z werden nur wenige, unversiegelte Grünflächen im Änderungsbereich verbleiben. Es kommt im Änderungsbereich zu einem großflächigen Verlust an natürlichen Böden. Im Zuge der Entwicklung des GIB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz zu treffen.

Grundwasser

Im Zuge der Entwicklung des GIB-Z kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu treffen.

Überschwemmungsgebiete

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete zu treffen.

Schutzgut Klima und Luft

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen, da sich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben werden. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Landschaftsschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen, da eine etwaige Bebauung ermöglicht wird und diese den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zuwiderläuft. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten in den nachgeordneten Planverfahren die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne außer Kraft.

Weitere Schutzgüter

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans auf die weiteren Schutzgüter (Kultur- und sonstige Sachgüter) sind ausgeschlossen. Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, sind ausgeschlossen.

Nullvariante

Für den „Bereich für gewerbliche und industriellen Nutzungen“ ergäben sich ohne Umsetzung der 10. Änderung des Regionalplans keine Veränderungen. Die von der Brauerei VELTINS überbauten und versiegelten Flächen würden weiterhin genutzt, es würde zu keinen wesentlichen Änderungen der bestehenden Umweltqualität kommen.

Ohne Umsetzung der geplanten 10. Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass der „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt und die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben würden. Unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung würde es zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

Im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensation in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren wird seitens des Vorhabensträgers nicht beabsichtigt, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen. Zudem bestehen Zielvorstellungen zur Kompensation in Anlehnung an die Entwicklungsziele der Landschaftspläne:

- Optimierung von Laubholzbeständen
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere in Tallagen
- Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen entlang von Gewässern und Geländestufen
- Entwicklung der Vegetation in Quellbereichen, Kerbtälern und Bachläufen zu potenziell natürlicher Vegetation

Alternativenprüfung

Aufgrund der Standortgebundenheit, bedingt durch die Ressource „Brauwasser“, aber auch aufgrund der in weiten Teilen an den vorhandenen GIB angrenzenden regionalplanerischen Waldbereiche kommt für die Erweiterung der Brauerei VELTINS kein alternativer Standort in Betracht.

Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethoden. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans.

Monitoring

Das Monitoring beschränkt sich auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG NRW, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

5 Raumordnerische Gesamtbewertung der Planungsabsicht

5.1 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten (Beachtenspflicht). Grundsätze der Raumordnung dienen hingegen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie sind zu berücksichtigen (Berücksichtigungspflicht), können aber im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Der im Dezember 2016 vom Landtag beschlossene Landesentwicklungsplan (LEP), zuletzt durch Verordnung am 12. Juli 2019 geändert, legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Seine übergreifenden Festlegungen, die sonstige Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen sind in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten.

Im Folgenden wird auf die Vereinbarkeit der 10. Änderung des Regionalplans mit den Erfordernissen der Raumordnung eingegangen. Dazu werden für das vorliegende Änderungsverfahren relevante Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis erläutert.

Grundsatz 4 Regionalplan „Regionale Wirtschaft stärken“

Die geplante Betriebserweiterung der Brauerei VELTINS setzt einen wichtigen Grundpfeiler bei der Sicherung und Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Durch die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans werden brauereibezogene Arbeitsplätze gesichert, die Wettbewerbsfähigkeit der Brauerei in einem globalen Markt gestärkt und der Wirtschaftsstandort Hochsauerlandkreis gefördert.

Ziel 7 Regionalplan „Bedarfsgerechte Umsetzung der GIB“ i. V. m. Ziel 11 Regionalplan „Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“

Wie in Kapitel 1.3 dargelegt, bestehen innerhalb des vorhandenen GIB keine Flächenreserven. Für die erforderliche Erweiterung ist die Inanspruchnahme von regionalplanerischem Freiraum erforderlich. Der sich aus den positiven betrieblichen Entwicklungen der Brauerei VELTINS ergebende zusätzliche Flächenbedarf wurde in den Kapiteln 1.3 und 1.4 begründet. Hinzu kommt die spezielle Standortbindung der Brauerei (vgl. Kapitel 1.4). Die dargelegten spezifischen und sektoralen Standortbedingungen und -anforderungen rechtfertigen die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans und die damit verbundene Neuausweisung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z).

Die beantragte Neuausweisung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) erfolgt gemäß Ziel 11 des Regionalplans.

Ziel 3-1 LEP „32 Kulturlandschaften“ i. V. m. Ziel 4 und Grundsatz 8 Regionalplan „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“

In Abbildung 2 des Landesentwicklungsplanes: „Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen“ sind große Bereiche des Hochsauerlandkreises als Kulturlandschaft Sauerland eingestuft. Diese umfassen auch den Änderungsbereich. Ziel 4 sowie Grundsatz 8 des Regionalplans

konkretisieren die landesplanerischen Vorgaben. In der Erläuterungskarte 3 des Regionalplans, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sind für den Änderungsbereich der in Rede stehenden 10. Änderung des Regionalplans keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche oder bedeutsamen Orte und Sichtbeziehungen vorhanden. Gleichwohl ist der Ort Grevenstein als kulturlandschaftsprägender Ort dargestellt. Durch die bereits bestehenden Brauereianlagen, sowie die Lage der geplanten Erweiterungsflächen wird der kulturlandschaftsprägenden Ort Grevenstein nicht neu beeinträchtigt.

Grundsatz 4-1 LEP „Klimaschutz“ i. V. m. Grundsatz 4-2 LEP „Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)“ i. V. m. Grundsatz 5 Regionalplan „Klimaschutz“

Die geplante Erweiterungsfläche liegt an bestehenden Straßen, der Landstraße 839 sowie der Kreisstraße 11, welche ohne größere Veränderungen für die Erschließung der Fläche genutzt werden können. Durch die Nutzung des vorhandenen Verkehrsnetzes, kann im Sinne eines ressourcenschonenden Umgangs bestehende Infrastruktur genutzt werden. In Abhängigkeit der konkreten gewerblichen Brauereinutzung sind Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien z.B. in Form von Photovoltaik Anlagen auf Dachflächen denkbar, womit ein relevanter Beitrag zur CO₂-Reduktion und zum Klimaschutz geleistet werden kann. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist im Rahmen nachfolgender Planverfahren zu konkretisieren. Anlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung werden in Bestandsanlagen der Brauerei bereits genutzt und werden bei der nachfolgenden Konkretisierung von Ersatzinvestitionen geprüft.

Bei der Raumentwicklung sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den Änderungsbereich ist hier vor allem die Sicherung von Überschwemmungsbereichen im Bereich der Arpe beachtlich, da hier das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Baches die Fläche B überlagert. In nachfolgenden Planverfahren werden die festgesetzten Überschwemmungsgebiete gesichert.

Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ i. V. m. Ziel 6.1-4 LEP „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ i. V. m. Grundsatz LEP 6.1-7 „Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung“ i. V. m. Ziel 2 Regionalplan „Entwicklung der Siedlungsstruktur, Monitoring“

Die geplante Erweiterung der Brauerei VELTINS wird benötigt, um der positiven Betriebsentwicklung gerecht zu werden sowie die mit der Brauerei verbundenen Arbeitsplätze langfristig zu sichern. Der Bedarf für die angestrebte Erweiterung ist gegeben. Bestehende Flächenpotenziale werden bereits vollständig genutzt und die Brauerei setzt grundsätzlich auf eine flächensparende Bauweise. Dem Ziel einer flächensparenden sowie bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird durch die geplante Festlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) entsprochen.

Die geplante Neuausweisung des GIB-Z erfolgt anschließend an das bestehende, vollständig genutzte Brauereigelände. Eine bandartige Entwicklung entlang von Verkehrswegen oder die Entstehung einer Splittersiedlung ist nicht zu befürchten.

Die energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung ist durch eine kompakte Bauweise, die Berücksichtigung von Kraft-Wärme-Kopplung sowie die denkbare Nutzungsmöglichkeit von erneuerbaren Energien gewährleistet. Das im Änderungsbereich liegende Überschwemmungsgebiet wird in nachfolgenden Bauleitplanverfahren gemäß den baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG) behandelt, sodass die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen wie Starkregen nicht verschärft wird.

Ziel 6.3-1 LEP „Flächenangebot“ i. V. m. Grundsatz LEP 6.3-2 „Umgebungsschutz“ i. V. m. Ziel 6.3-3 LEP „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ i. V. m. Grundsatz 6.3-5 LEP „Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ i. V. m. Ziel 3 Regionalplan „Wechselseitige Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung“

Die geplante Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung erfolgt in laufender Abstimmung mit den Städten Sundern und Meschede. Im Rahmen des Änderungsverfahrens werden geeignete Flächenangebote für eine hinsichtlich der konkreten Standortanforderungen (Ressource Wasser) beschränkten Nutzung gesichert. Dem Ziel 6.3-1 des Landesentwicklungsplanes „Flächenangebot“ wird somit entsprochen.

Heranrückende Nutzungen, die die Brauereinutzung beeinträchtigen können, sind aufgrund der Lage des Änderungsbereichs ausgeschlossen. Wie unter Punkt 1.4 dargelegt, befinden sich mit Ausnahme eines landwirtschaftlichen Anwesens mit Wohnhaus keine schallsensiblen Nutzungen in der Nähe der avisierten Erweiterungsflächen. Der avisierte GIB-Z liegt in ausreichender Entfernung zum Ortsteil Grevenstein.

Die geplante zweckgebundene Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z) wird aus einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entwickelt bzw. schließt unmittelbar an diesen an. Daher entspricht die angestrebte Änderung des Regionalplans dem Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“.

Eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz ist mit einer unmittelbaren Anbindung an die Landstraße 839 vorhanden. Eine Anbindung an den schienengebundenen Nahverkehr besteht mittelbar durch die Buslinie C4, welche Grevenstein mit der Stadt Meschede verbindet.

Grundsatz 7.1-1 LEP „Freiraumschutz“ i. V. m. Ziel 7.1-2 „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“ i. V. m. Grundsatz 7.1-4 „Bodenschutz“ i. V. m. Grundsatz 7.1-8 LEP „Landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ i. V. m. Ziel 1 Regionalplan „Freiraumverträgliche Siedlungsentwicklung“ i. V. m. Ziel 17, Grundsatz 16 Regionalplan „Freiraumschutz“ i. V. m. Ziel 18 Abs. 1 Regionalplan „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ i. V. m. Ziel 22 und Grundsatz 20 Regionalplan „Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)“

Durch die angestrebte geänderte Festlegung auf der Ebene des Regionalplans werden neben dem vorhandenen GIB auch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (AFAB), überlagert mit der Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), in Bereiche zweckgebundener gewerblicher und industrieller Nutzung (GIB-Z) überführt. Der Handlungsbedarf wurde dargelegt (vgl. Kapitel 1.3), wodurch die Inanspruchnahme von Freiraum durch Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans sowie Ziel 1 Abs. 2 des Regionalplans gedeckt ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung des Regionalplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme von Freiflächen geschaffen werden, womit Beeinträchtigungen in der Freiraumfunktion einher gehen. Die oben genannten Grundsätze sind daher betroffen, jedoch der Abwägung zugänglich.

Grundsatz 7.4-1 LEP „Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer“ i. V. m. Grundsatz 7.4-2 LEP „Oberflächengewässer“ i. V. m. Ziel 26 und Grundsatz 23 Regionalplan „Gewässerschutz“

Die Fläche B (vgl. Kapitel 1.2) soll dazu dienen, im Bedarfsfall bei der kontinuierlichen Optimierung der Kläranlage den Stand der Technik halten zu können sowie kurzfristig auf zukünftige und/ oder techni-

sche Erweiterungen reagieren zu können. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Oberflächengewässers Arpe innerhalb des avisierten GIB-Z (im Bereich der Fläche B) kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren gesichert werden.

Grundsatz 7.5-2 LEP „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ i. V. m. Ziel 18 und Grundsatz 17 Regionalplan „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“

Im Rahmen der hier behandelten zweckgebundenen Änderung des Regionalplans bedarf es einer Inanspruchnahme zweier landwirtschaftlicher Nutzflächen. Damit geht eine Beeinträchtigung der Funktions- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Grundlage für die Landwirtschaft einher. Der in Kapitel 1.3 dargelegte Handlungsbedarf deckt durch Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans sowie Ziel 1 Abs. 2 des Regionalplans den unvermeidbaren Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden.

Beide Flächen befinden sich im Eigentum der Brauerei und werden extensiv genutzt. Der Aufwuchs wird an andere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben, was angesichts der geringen Erträge als zu vernachlässigen angesehen werden kann. Durch die beantragte Sicherung von Flächen für die Brauereierweiterung sind damit zunächst einmal keine Belange anderer landwirtschaftlicher Betriebe direkt betroffen. Die Betriebsentwicklung der Betriebe in der unmittelbaren Umgebung ist unabhängig von der Flächeninanspruchnahme durch die Brauerei, negative Konsequenzen sind deshalb nicht zu erwarten.

Grundsatz 8.2-1 LEP „Transportleitungen“

Innerhalb des avisierten GIB-Z befinden sich verschiedene ver- und entsorgungsbezogene Infrastruktureinrichtungen (vgl. Ausführungen auf S. 10 f.). In den nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren können diese berücksichtigt werden.

Ziel 35 und Grundsatz 29 Abs. 2 Regionalplan „Straßenverkehr“

Durch den angestrebten GIB-Z verläuft die Landesstraße 839, welche im rechtskräftigen Regionalplan als Bestandsstraße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr ausgewiesen ist. Im Zuge der Verwirklichung der Planung können sich kleinere Beeinträchtigungen auf den Straßenverkehr ergeben welche jedoch ohne größere Änderungen im bestehenden Verkehrsnetz realisierbar sind. Die Verträglichkeit einer Anbindung der Fläche **A.1** an die L 839 wurde bereits durch eine verkehrliche Machbarkeitsstudie bestätigt. Es ist nicht zu erwarten, dass die raumordnerisch bedeutsame L 839 durch die geplante Erweiterung in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich beeinflusst wird.

Die Buslinie C4 verbindet u. a. die Ortschaften Meschede, Calle, Berge und Grevenstein, wodurch eine Verknüpfung zum ÖPNV gegeben ist.

Grundsatz 10.1-4 Regionalplan „Kraft-Wärme-Kopplung“

In Abhängigkeit der konkreten brauereibezogenen Nutzungen werden Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme in der weiteren Planung geprüft und, sofern sich hier Potenziale ergeben, umgesetzt.

Grundsatz 30 Regionalplan „Standorte für Abwasserbehandlungs- und Abwasserreinigungsanlagen“

Im Zuge der Realisierung der geplanten Erweiterungsvorhaben wird in Abhängigkeit der konkreten, brauereibezogenen Nutzungen ein umweltverträglicher Umgang mit Regenwasser in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren geprüft.

Fazit

Mit der vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans wird die Grundlage für eine bedarfsgerechte Erweiterung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) geschaffen. Die Neufestlegung regionalplanerischen Siedlungsraumes geht – außerhalb der bereits durch die Kläranlage und weitere zugehörige Nutzungen bereits genutzten Fläche **B** – einher mit einem Verlust an landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Beeinträchtigung von Freiraumfunktionen (Erweiterungsflächen **A.1** und **A.2**, ca. 16 ha). Damit sind insbesondere Ziel 7.1-2 des Landesentwicklungsplanes i. V. m. den Zielen 17 und 18 Abs. 1 sowie Ziel 22 des Regionalplans betroffen. Die genannten Ziele stehen der vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans dennoch nicht entgegen, da die Regionalplanänderung die im Landesentwicklungs- und Regionalplan aufgeführten Anforderungen einer flächensparenden, umweltschonenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP i. V. m. Ziel 1 Regionalplan) entsprechen. Die Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (7.1-1, 7.1-4, 7.1-8, 7.5-2) sowie des Regionalplans (16, 17, 20) sind betroffen, jedoch der Abwägung zugänglich.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind derzeit nicht betroffen.

5.2 Raumordnerische Gesamtbewertung

In die raumordnerische Gesamtbewertung fließen neben den Erfordernissen der Raumordnung (Kapitel 5.1) auch die Ergebnisse der Umweltprüfung ein. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von umweltbezogenen Auswirkungen durch die Planung. Ziel ist die frühzeitige planerische Auseinandersetzung mit Belangen der Umwelt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Zuge der gesamtplanerischen Abwägung am Ende des Planverfahrens durch den Planungsträger zu berücksichtigen. Bei der vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans ergibt sich bei der Zusammenführung der Ergebnisse eine stimmige Gesamtbewertung.

Im Hinblick auf die dargelegten Alternativen – Nullvariante, Optimierungsmöglichkeiten innerhalb des Brauereigeländes, Erweiterung im Bereich der südlichen und nördlichen Arpeaue, Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort – erscheint die vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans zur Festlegung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) am sinnvollsten. Diese Auffassung wird durch die betriebliche Standortbindung der Brauerei bekräftigt. Die regionalplanerische Neufestlegung von etwa 20 Hektar sowie die regionalplanerische Umwidmung der 30 Hektar großen bestehende Betriebsfläche innerhalb des vorhandenen GIB, ermöglicht der Brauerei VELTINS eine bedarfsgerechte Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen zur mittelfristigen Sicherung des Standortes.

Gesamturteil

Durch die geplante Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) wird die Regionalplanung ihrer Aufgabe einer bedarfsgerechten Entwicklung von Gewerbe- und Industrieflächen gerecht. Vorhandene planungsrechtlich gesicherte Reserveflächen sind ausgeschöpft und stehen wie dargelegt nicht für die Entwicklung von brauereibezogenen Nutzungen zur Verfügung. Innerbetriebliche Optimierungsmöglichkeiten sind ebenfalls ausgeschöpft. Die betrachtete Nullvariante würde mittelfristig die Wettbewerbsfähigkeit der Brauerei gefährden und den Wirtschaftsstandort Hochsauerlandkreis schwächen. Weitergehend wird mit der geplanten Festlegung des GIB-Z eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch geschützten Waldbereichen vermieden.

Die Auswirkungen durch die angestrebte 10. Änderung des Regionalplans werden für die folgenden Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Menschen (Kriterium Erholungsgebiete, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Planungsrelevante Arten, Kriterium § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt)
- Schutzgut Fläche (Kriterium Flächenumwandlung)
- Schutzgut Boden (Kriterien schutzwürdige Böden, natürliche Böden)
- Schutzgut Wasser (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Schutzgut Klima und Luft (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume)
- Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete)

Aufgrund des bestehenden Betriebes der Brauerei VELTINS gibt es bereits eine Vorbelastung, da die Gebäude optisch und die Gerüche olfaktorisch wahrnehmbar sind. Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen er-

schlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Im Zuge des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Die geplante vorhabenbezogene Änderung des Regionalplans ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar (vgl. Kapitel 5.1).

6 Verzeichnis der Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) geändert worden ist.

Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW, S. 868) geändert worden ist.

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis vom 23.03.2012 (GV. NRW. 2012 S.153).

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S.122), das zuletzt durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist.

7 Literaturverzeichnis

Indikatoren und Karten zur Raum- und Stadtentwicklung. INKAR. Ausgabe 2019. Hrsg.: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) - Bonn 2018.

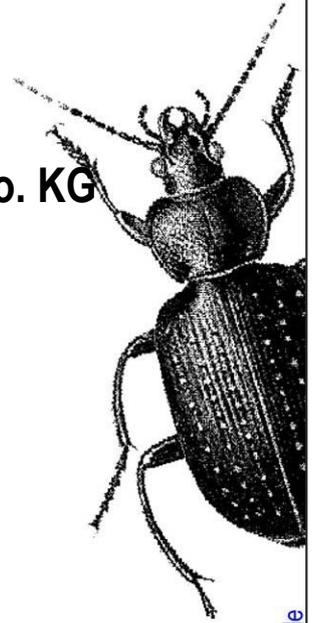
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 13, heutige Festlegung (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg).....	5
Abbildung 2: Abgrenzungsvorschlag für das Plangebiet auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters.	6
Abbildung 3: Angestrebte zeichnerische Festlegung als GIB-Z Entwurf Oktober 2019 (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg)	7
Abbildung 4: Bestehende und geplante Nutzungen der VELTINS GmbH (Stand 12/2019)	8
Abbildung 5: R-Plan-Reserve Februar 2019 (Quelle: Bezirksregierung Arnsberg in Rücksprache mit der Stadt Meschede)	12
Abbildung 6: Geländeneigung der R-Plan-Reserve (Quelle: TIM-online: WMS NW GELAENDENEIGUNG)	13
Abbildung 7: Geprüfte Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten auf dem Brauereigelände und im Nahbereich der Brauerei	15
Abbildung 8: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Meschede.....	19
Abbildung 9: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 111 „Unterm Almenscheid“	20
Abbildung 10: Bebauungsplan Nr. 141 „Erweiterung Brauerei VELTINS“	21
Abbildung 11: Auszug aus dem wirksamen Landschaftsplan Sundern	22
Abbildung 12: Auszug aus dem Landschaftsplan Meschede (Entwurf Offenlage 2018).....	23
Abbildung 13: Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete (Quelle: LANUV NRW: EWLAS-WEB)	24

Umweltbericht

**zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg,
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern**

**Erweiterung der
Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**



Umweltbericht

zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG

Gutachten im Auftrag der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG

Bearbeiter:

M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung Nadine Faßbeck

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Bertram Mestermann

Dr. Claus Albrecht

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK

Gottesweg 64

50969 Köln

www.kbff.de

Köln, im September 2020

Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem	1
1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung.....	2
1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung	4
2. Umweltauswirkungen	8
2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes.....	10
2.2 Betroffenheit des Änderungsbereichs und des Umfeldes (Untersuchungsbereich) von zu erwartenden Auswirkungen	15
2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Realisierung des Vorhabens / der Planungsabsicht einschließlich der Wechselwirkungen und Bewertung der Erheblichkeit.....	18
3. Nullvariante	23
4. Vermeidung, Verringerung, Ausgleich	24
5. Alternativenprüfung	26
6. Technische Verfahren und Schwierigkeiten	28
7. Monitoring	30
8. Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen	38
Anlage 1 - Steckbrief	39

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem

Die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG hat in Zusammenarbeit mit den Städten Meschede und Sundern einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen gestellt.

Im rechtswirksamen Regionalplan sind sämtliche der o. g. angestrebten Erweiterungsflächen derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Eine Kernaufgabe des Regionalplanes bildet die Abgrenzung von Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Kommunen erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Festlegung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsfestlegungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen.

Gegenstand, Form und zeichnerische Festlegungen des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Änderung der Festlegung

Der Änderungsbereich des Regionalplans befindet sich nördlich der Ortslage von Meschede-Grevenstein und erstreckt sich von der Kläranlage entlang des Fließgewässers „Arpe“ im Tal bis auf die Höhe im Übergang zum Stadtgebiet Sundern. Die Lage des Änderungsbereichs ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

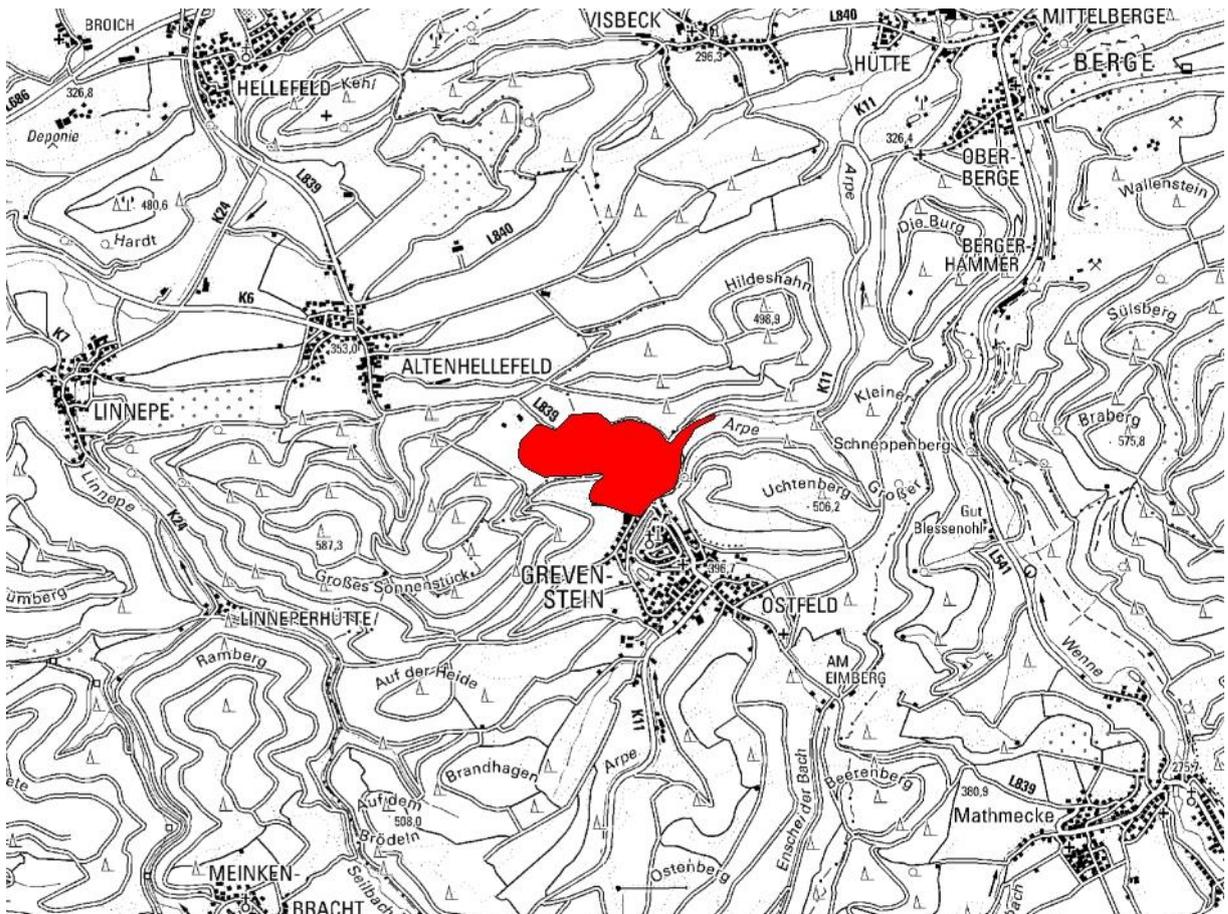


Abbildung 1: Lage des 10. Änderungsbereichs des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Der in Meschede-Grevenstein ansässigen Brauerei VELTINS stehen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang planungsrechtlich gesicherte Flächen für die betriebliche Entwicklung zur Verfügung. Die für die weitere Entwicklung der Brauerei erforderlichen Gewerbe- bzw. Industrieflächen sind nicht mehr aus dem vorhandenen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) des o. g. rechtswirksamen Regionalplanes zu entwickeln; eine Erweiterung ist daher erforderlich, welche mit der 10. Änderung des o. g. Regionalplanes angestrebt wird.

Der vorhandene Standort der Brauerei VELTINS auf dem Stadtgebiet Meschedes soll insbesondere in westliche und nordwestliche Richtung erweitert werden. Die westliche Erweiterung erstreckt sich dabei auf dem Gebiet der Stadt Sundern, die nördliche auf dem Gebiet der Stadt Meschede. Darüber hinaus ist eine Erweiterung in nordöstliche Richtung vorgesehen. Hierbei soll die bereits vorhandene brauereieigene Kläranlage mit in die zeichnerische Festlegung einbezogen sowie Flächen für eine Erweiterung dieser gesichert werden.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt insgesamt rund 50 ha. Davon sind derzeit rund 30 Hektar bereits als GIB ausgewiesen. Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt eine Erweiterung des regionalplanerischen Siedlungsraumes um ca. 20 ha. Tatsächlich werden hiervon aber ca. 4 ha bereits durch Brauereinutzungen gewerblich genutzt (Kläranlage und zugehörige Nutzungen wie Schönungsteiche östlich der L 839). Unter Betrachtung dieser tatsächlich vorhandenen Nutzungen werden lediglich ca. 16 ha auf Grundlage der avisierten Regionalplanänderung zukünftig siedlungsräumlich überprägt werden.

Im rechtswirksamen Regionalplan sind sämtliche der o. g. angestrebten Erweiterungsflächen derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt, überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE).

Zur Sicherung dieser betriebsbezogenen Erweiterungsflächen soll die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes im Bereich der Brauerei VELTINS von

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

in

- Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)

geändert werden.

Die Zweckbindung wird dabei mit „Brauerei / Getränkeherstellung“ festgelegt.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung ist auch die Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 11 („Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen“) verbunden.

1.3 Rechtsgrundlagen und Methodik der Umweltprüfung sowie relevante Ziele des Umweltschutzes für die Regionalplanänderung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 UVPG ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 10. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis das Trägerverfahren dar.

Nach § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, „sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in die Umweltstudie aufzunehmenden Informationen zu äußern (Scoping)“. Es sind die öffentlichen Stellen zu beteiligen, deren Aufgabenbereich von den durch die Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann.

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorhabensspezifisch bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes werden in der folgenden Tabelle gegliedert nach den relevanten Belangen zusammengestellt.

Tab. 1 Umweltziele in Fachgesetzen.

Rechtsgrundlage	Umweltziel
Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	
§ 50 BImSchG	Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchG, TA Luft, TA Lärm, 16. u. 18. BImSchV, Abstandserlass NW).
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. Abs. 4 BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Bau-, Kultur- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, • zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen, vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, zu schützen und zugänglich zu machen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 1.–3. BauGB	Beachtung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung.
Schutzgüter Landschaft sowie Naturhaushalt	
§ 1 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der biologischen Vielfalt • Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie • Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft.
§ 20 BNatSchG	Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.
§ 39 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;</p> <p>Verbot, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihren Bestand niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten;</p> <p>Verbot, Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.</p>
§ 44 BNatSchG	<p>Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;</p> <p>Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert;</p> <p>Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p>

Schutzgüter Landschaft sowie Naturhaushalt	
§ 1 Nr. 1 BWaldG LFoG NW	Sicherung der Nutzfunktion und der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung.
§ 1 BBodSchG LBodSchG NW	Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.
§ 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft	
§ 1 WHG / LWG NW	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer mit dem Ziel, <ul style="list-style-type: none"> • ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften; • Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen; • sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen; • bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung, zu erhalten oder zu schaffen; • möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen; • an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen; • zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.
§ 6 WHG / LWG NW / WWRL	Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaut natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden.
§ 1 Abs. 1 BImSchG	Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen; Vorbeugen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Einführung von Umweltstandards (39. BImSchV).
§ 50 BImSchG	Die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
§ 1 Abs. 2 ROG	Nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Schutzgüter Landschaft, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft	
Landesentwicklungsplan NRW	Zum Thema „Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ enthält der LEP Festlegungen: <ul style="list-style-type: none"> • natürliche Lebensgrundlagen nachhaltig sichern, • Ressourcen langfristig sichern, • Freirauminanspruchnahme verringern, • Klimaschutzziele umsetzen, • Natur, Landschaft und biologische Vielfalt sichern.
Landschaftsplan Sundern/Meschede	landschaftsrechtliche Schutzausweisungen, Entwicklungsziele für die Landschaft
Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
§ 1 Abs. 2 ROG	Erhaltung von historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern.
§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung von Denkmälern.

2. Umweltauswirkungen

Die räumliche Abgrenzung des Untersuchungsbereichs zur Beurteilung der vorhabenspezifischen Umweltauswirkungen erfolgt schutzgutbezogen. Im Folgenden werden die Orientierungswerte im Hinblick auf die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs für die einzelnen Schutzgüter aufgeführt.

Im Untersuchungsbereich werden die jeweiligen umweltrechtlichen Vorgaben sowie die entsprechenden Fachinformationen zu den Schutzgütern betrachtet.

Tab. 2 Untersuchungsbereiche der Schutzgüter.

Schutzgut	Untersuchungsbereich
Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 500 m (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 500 m (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Fläche	Plangebiet (Änderungsbereich)
Schutzgut Boden	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 200 m (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Wasser	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 500 m (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Klima/Luft	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 1.000 m (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Landschaft	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 1.000 m (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Plangebiet (Änderungsbereich) und Umfeld von 200 m (Untersuchungsbereich)

Für den Untersuchungsbereich erfolgt die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der schutzgutbezogenen Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand eines seitens der Regionalplanungsbehörde entwickelten Steckbriefes. In den nachfolgenden Kapiteln sind die Inhalte des Steckbriefes aufgeführt.

Der Änderungsbereich wird im Westen von Grünlandflächen geprägt. Nördlich der Landesstraße L 839 befindet sich eine planierte Fläche mit Einsaat. Dort wurde mit Baugenehmigung vom 25.08.2017 durch die Stadt Meschede (AZ00854-17-03) eine landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahme durchgeführt.

Im Anschluss an die Offenlandbereiche befinden sich Gebäude sowie Lager- und Verkehrsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG. Auch diese Flächen sind mit Grünland sowie Gehölzbeständen durchsetzt. Östlich der L 839 befinden sich neben dem Fließgewässer „Arpe“ ein Parkplatz und eine Kläranlage.

2.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die nachfolgend aufgeführten Inhalte sind in Anlage 1 – Steckbrief zusammenfassend aufgeführt.

Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen teilweise im Bereich des Erholungsgebietes Sundern-Hellefeld / Sundern-Altenhellefeld.
Erholung (lärmmilde Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	Durch die Landesstraße L 839, die den Änderungsbereich durchquert, sind der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich nicht als lärmilder Raum zu bezeichnen. Im Untersuchungsbereich liegt ein Wanderparkplatz des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge („Streu“), von welchem mehrere Wanderwege ausgewiesen sind. Durch den Änderungsbereich verläuft ein Wanderweg entlang der Landesstraße L 839 durch das Arpetal.
Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wohngebäude. Südlich des Änderungsbereiches befinden sich Wohngebiete der Ortslage Meschede-Grevenstein, die von Einzelhausbebauung gekennzeichnet sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

FFH-/Vogelschutzgebiete	Im Änderungsbereich sowie dem Untersuchungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich in einer minimalen Entfernung von ca. 1.500 m das FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“ (LANUV 2019B).
Naturschutzgebiete	In einer minimalen Entfernung von ca. 220 m befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches das Naturschutzgebiet HSK-055 „NSG Feldgehölz Almenscheid“ (LANUV 2019B).
Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten (LANUV 2019B). Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4614 „Arnsberg“, Quadrant 4. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden die im Untersuchungsbereich vorkommenden Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> • Nadelwälder • Gehölzstrukturen • Fettwiesen und -weiden • Stillgewässer (Kläranlage) • Fließgewässer • Äcker • Säume, Hochstaudenfluren • Gärten, Parkanlagen • Gebäude

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Fortsetzung)

Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Es werden zwei Säugetierarten (Luchs und Zwergfledermaus) sowie 30 Vogelarten als potenziell vorkommend genannt. Des Weiteren ist im Fundortkataster NRW für die Ackerfläche südöstlich des Wanderparkplatzes „Streu“ der Fundpunkt FT-4614-0034-2012 eingetragen. Ein Objektreport besteht nicht. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.
§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotop	Im Änderungsbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4614-2039-2002 „Arpe (Bachoberlauf)“. Zudem befinden sich im Untersuchungsbereich die nachfolgend aufgeführten Biotop: <ul style="list-style-type: none"> • BT-4614-2011-2002 „Magerweiden (Grevenstein)“ • BT-4614-0861-2005 „NSG Feldgehölz Almenscheid“ • BT-4616-2006-2002 „Bachlauf (Zulauf der Arpe)“ • BT-4616-2010-2002 „Quellbach (in der Nähe von Grevenstein)“ • BT-4616-2009-2002 „Natürliche Felsbildungen (Grevenstein) (LANUV 2019B)“
Schutzwürdige Biotop	Im Änderungsbereich befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4614-0133 „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“. Zudem liegt eine Teilfläche der Biotopkatasterfläche BK-4614-0020 „Weidegrünland und Kleingewässer südöstlich von Altenhellefeld“ im Änderungsbereich. Im Untersuchungsbereich befinden sich darüber hinaus die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen: <ul style="list-style-type: none"> • BK-4614-085 „Buchenwald südöstlich Altenhellefeld“ • BK-4614-915 „NSG Feldgehölz Almenscheid“ • BK-4614-0139 „Quellbach nördlich von Meschede Grevenstein“ • BK-4614-0087 „Unterhang des Burghügels von Meschede-Grevenstein“ • BK-4614-0052 „Magerweiden nordöstlich Meschede-Grevenstein“ (LANUV 2019B)
Biotopverbundflächen	Der Änderungsbereich tangiert randlich die Biotopverbundfläche VB-A-4614-012 „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“, welche eine besondere Bedeutung aufweist. Im Untersuchungsbereich befinden sich darüber hinaus die folgend aufgeführten Biotopverbundflächen: <ul style="list-style-type: none"> • VB-A-4614-016 „Kulturlandschaftskomplex Meschede-Grevenstein“ • VB-A-4613-005 „Carobnat-Inseln im Raum Allendorf-Sundern-Hellefeld“ • VB-A-4713-002 „Laubwaldinseln in der Homert“ (LANUV 2019B).
Lebensraumvielfalt	Es bestehen im Bereich der Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG sowie entlang der Landesstraße L 839 anthropogene Vorbelastungen und damit eine geringe Lebensraumvielfalt. Die bisher nicht überbauten Flächen des Änderungsbereiches weisen mit Grünland sowie Fließgewässern und Gehölzstrukturen eine mittlere bis hohe Vielfalt auf.

Schutzgut Fläche

Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	<p>Der Änderungsbereich ist in zwei Bereiche zu differenzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die im Bestand als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ausgewiesene Fläche ist bereits ein hoher Versiegelungsgrad zu verzeichnen. • Für die im Bestand als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesene Fläche besteht keine Versiegelung. Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt.
Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	<p>Der Änderungsbereich umfasst bestehende Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG und schließt sich unmittelbar an diese an. Die Erweiterungsflächen werden überwiegend von Grünland geprägt, das teilweise einer Bodenverbesserungsmaßnahme unterzogen wurde. Eine Anbindung gibt es über die Landesstraße L 839 in Richtung Sundern-Altenhellefeld. Des Weiteren besteht über die K 11 eine Anbindung nach Meschede-Berge und von dort weiter zur Bundesautobahn A 46.</p>
Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	<p>Der Änderungsbereich umfasst die Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH und Co. KG und stellt zudem eine Erweiterung dieser Betriebsflächen dar. Der Änderungsbereich umfasst Flächen beidseitig der Landesstraße L 839 sowie Flächen östlich des Fließgewässers „Arpe“.</p>

Schutzgut Boden

Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)	<p>Im Änderungsbereich und im Untersuchungsbereich sind vorrangig Böden aus Hochflächenlehm und Verwitterungsbildungen des anstehenden Festgesteins anzutreffen. Es handelt sich um Braunerden, Kolluvisole, Pseudogleye und Gleye.</p> <p>Teilbereiche werden hinsichtlich der Schutzwürdigkeit als fruchtbare kolluviale Böden „mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eingestuft (WMS-Feature 2019).</p>
Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	<p>Im Bereich der bislang nicht überbauten Flächen (Grünland, Fließgewässer, Gehölzstrukturen) sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen.</p> <p>Im Bereich der Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG sind die Böden als anthropogen stark verändert einzustufen und können somit keine Bodenfunktionen übernehmen.</p>
Altlasten	<p>Für einen Teilbereich des Änderungsbereiches nördlich der Landesstraße L 839 besteht im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises die Eintragung 19414-2586. Es handelt sich dabei um eine Altablagerung (ehemaliger Schlammteich der Brauerei Veltins).</p>

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches es verläuft das Fließgewässer „Arpe“, welches nahe des Skiliftes Grevenstein entspringt und nach ca. neun Kilometern bei Meschede-Berge in die Wenne mündet.</p> <p>Die Gewässerstruktur der „Arpe“ ist als sehr stark bis vollständig verändert angegeben (ELWAS-WEB 2019).</p> <p>Zudem verläuft von der Höhenlage ausgehend ein Zufluss zur „Arpe“.</p>
---------------------	--

Schutzgut Wasser (Fortsetzung)

Grundwasser	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 276_24 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wenne“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden als gut bewertet. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt den Änderungsbereich als Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgesteinen dar. In Nähe des Änderungsbereiches befindet sich die Grundwasserentnahmestelle 9/29374/001.
Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Heilquellen sind ebenfalls nicht betroffen (ELWAS-WEB 2019).
Überschwemmungsgebiete	Im Änderungsbereich befindet sich das 2015 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Arpe“ (ELWAS-WEB 2019).

Schutzgut Klima/Luft

Klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich ist teilweise gemäß Klimatopkarte dem Gewerbe- und Industrieklima zugeordnet. Die nicht überbauten Flächen sind als Klima innerstädtischer Grünflächen bzw. als Freilandklima eingestuft. Auf den Freiflächen kann die entstehende Kaltluft entsprechend des Gefälles ins Arpetal abfließen. Für die Ortslage Grevenstein übernimmt der Änderungsbereich keinen klimatischen Ausgleichsraum. Im Untersuchungsbereich befinden sich darüber hinaus Vorstadt- und Stadtrandklimatope sowie das Waldklimatop.
Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden sind im Änderungsbereich und im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild	Der Änderungsbereich sowie auch die überwiegenden Flächen des Untersuchungsbereiches befinden sich im Landschaftsraum LR-VIb-030 „Homertücken“. Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben: „Das Homertgebirge präsentiert sich als fichtenbeherrschtes Waldgebirge mit wenigen Rodungsinseln um Kleinsiedlungen. Als Kernraum des Naturparks Homert wird es von zahlreichen Wanderwegen durchzogen, die von zahlreichen Wanderparkplätzen ausgehen. Die Hochlagen der Homert stellen neben dem Astengebirge und der Hunau das dritte Wintersportgebiet im Hochsauerlandkreis dar. Wildewiese (an der Nahtstelle zum Kreis Olpe) hat sich zu einem Zentrum für den Wintersport im Homertgebirge entwickelt mit Liftanlagen, Langlaufloipen und Rodelhang. Der Henneesee ist ein Erholungsschwerpunkt für die Sommererholung. Kulturhistorisches Interesse verdient das inmitten der Homert-Wälder gelegene Kloster Brunnen mit den Resten eines 1722 entstandenen Kapuzinerklosters. Die Fichtendominanz mindert stark Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Landschaftsraum.“
Wegebeziehungen	Im Untersuchungsbereich liegt ein Wanderparkplatz des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge („Streu“), von welchem mehrere Wanderwege ausgewiesen sind. Durch den Änderungsbereich verläuft ein Wanderweg entlang der Landesstraße L 839 durch das Arpetal.

Schutzgut Landschaft (Fortsetzung)

Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen stellenweise im Bereich von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen mit einer Größe von > 10–50 km ² (LANUV 2019c).
Naturparke	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge.
Landschaftsschutzgebiete	<p>Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen außerhalb bebauter Flächen in Landschaftsschutzgebieten. Nachfolgend sind die Landschaftsschutzgebiete aufgeführt:</p> <p><u>Landschaftsplan Sundern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG 2.3.1 „Sundern“ <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; - Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können; - Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); • LSG 2.3.2.12 „Landwirtschaftliche Vorrangflächen zwischen Altenhellefeld, Grevenstein und Visbeck“ <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter <p><u>Landschaftsplan Meschede:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG 2.3.1 „Großflächiger Landschaftsschutz“ Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen zivilisatorischen Ansprüchen an Natur und Landschaft. • LSG 2.3.2.35 „Ortsnahe Freiflächen nordwestlich Grevenstein“ Die Schutzausweisung sichert Freiflächen in Ortsrandlagen sowie bestimmte Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder die Erhaltung bzw. Überlieferung des Landschaftscharakters, der hier aufgrund der naturräumlich relativ günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. <p>Im Offenlegungsentwurf des Landschaftsplans Meschede sind die nicht überbauten Bereiche als LSG „Typ A – Allgemeiner Landschaftsschutz“ festgesetzt. Als Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft beschrieben.</p>
Geschützte Landschaftsbestandteile/ fl. Naturdenkmäler	Flächenhafte Naturdenkmäler sind im Änderungsbereich und Untersuchungsbereich nicht vorhanden.

	In einer minimalen Entfernung von ca. 250 m befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.10 „LB Baumgruppe“ sowie ca. 670 m nordwestlich der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.19 „LB Baum-/Gehölzreihe“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2019).
--	--

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Der Änderungsbereich und der Untersuchungsbereich liegen in der Kulturlandschaft „Sauerland“. Nördlich des Plangebietes befindet sich der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 21.08 „Raum Westenfeld - Hellefeld – Berge – Calle“.
Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Der Stadtkern von Grevenstein ist als bedeutsamer Stadt- und Ortskern genannt (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE – LWL 2010).
Denkmalgeschützte Objekte	Innerhalb des Änderungsbereiches sowie des Untersuchungsbereiches befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte. Die katholische Pfarrkirche St. Antonius befindet sich außerhalb des Untersuchungsbereiches. Im Änderungsbereich befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen, Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht-Wildewiese“.
Land-/Forstwirtschaftliche Nutzflächen	Die bisher nicht von den Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH und Co. KG geprägten Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Dabei dominiert die Grünlandnutzung.

2.2 Betroffenheit des Änderungsbereichs und des Umfeldes (Untersuchungsbereich) von zu erwartenden Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Schutzgüter sowie ihre jeweiligen Kriterien aufgeführt und es wird angegeben, ob eine Betroffenheit von zu erwartenden Auswirkungen für den Änderungsbereich bzw. das Umfeld (Untersuchungsbereich) zu erwarten ist.

Tab. 3 Betroffenheit der Schutzgüter.

Kriterium	Betroffenheit Änderungsbereich	Betroffenheit Umfeld (Untersuchungsbereich)
Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit		
Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	ja	ja
Erholung (lärmarme Räume, allg. Erholungsfunktion)	ja	ja
Wohnen	nein	ja

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
FFH-/Vogelschutz-gebiete	nein	nein
Naturschutzgebiete	nein	ja
Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	ja	ja
§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	ja	ja
Schutzwürdige Biotope	ja	ja
Biotopverbundflächen	ja	ja
Lebensraumvielfalt	ja	ja
Schutzgut Fläche		
Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	ja	nein
Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	nein	nein
Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	nein	nein
Schutzgut Boden		
Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)	ja	ja
Natürliche Böden (Biotopbildungs-Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	ja	ja
Altlasten	ja	nein
Schutzgut Wasser		
Oberflächengewässer	ja	ja
Grundwasser	ja	ja
Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	nein	nein
Überschwemmungsgebiete	ja	nein
Schutzgut Klima/Luft		
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume	ja	ja
Klimarelevante Böden	nein	nein

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut Landschaft		
Landschaftsbild	ja	ja
Wegebeziehungen	ja	ja
Unzerschnittene verkehrsarme Räume	nein	nein
Naturparke	ja	ja
Landschaftsschutzgebiete	ja	ja
Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmäler	nein	ja
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter		
Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	nein	ja
Historische Stadt-/ Ortskerne / prägende historische Siedlungen / bedeutsame bzw. historische Sichtbezie- hungen	nein	ja
Denkmalgeschützte Objekte	nein	nein
Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	ja	nein

2.3 Prognose des Umweltzustandes bei Realisierung des Vorhabens / der Planungsabsicht einschließlich der Wechselwirkungen und Bewertung der Erheblichkeit

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.

Im Zuge der 10. Änderung des Regionalplanes kommt es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So resultiert aus einer zusätzlichen Flächenversiegelung (Auswirkung für das Schutzgut Boden) eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung (Schutzgut Wasser).

Die Auswirkungen durch die 10. Änderung des Regionalplanes werden für die folgenden Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Mensch (Kriterium Erholungsgebiete, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kriterium Planungsrelevante Arten, § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt)
- Schutzgut Fläche (Kriterium Flächenumwandlung)
- Schutzgut Boden (Kriterien schutzwürdige Böden, natürliche Böden)
- Schutzgut Wasser (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Schutzgut Klima/Luft (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume)
- Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete)

Schutzgut Menschen

Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete

Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans zu nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)

Aufgrund des bestehenden Betriebes der Brauerei VELTINS GmbH besteht bereits eine Vorbelastung, da die Gebäude optisch und die Gerüche olfaktorisch wahrnehmbar sind. Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans zu nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Planungsrelevante Arten

Durch die Regionalplanänderung werden Eingriffe in die Lebensräume Grünland, Säume und Gehölzbestände vorbereitet. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (insbesondere „Arpe“ (Bachoberlauf) festzulegen.

Schutzwürdige Biotope

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen (insbesondere „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“) festzulegen.

Biotopverbundflächen

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopverbundflächen (insbesondere „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“) festzulegen.

Lebensraumvielfalt

Durch die Änderung des Regionalplanes wird eine Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Vielfalt vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt festzulegen.

Schutzgut Fläche

Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)

Mit der Entwicklung eines GIB-Z ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme insbesondere durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden. In einem GIB-Z ist von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Durch die geplante Flächenumwandlung sind erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.

Schutzgut Boden

Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Es gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Durch die Entwicklung eines GIB-Z wird der Änderungsbereich anthropogen verändert. Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im GIB-Z werden nur wenige, unversiegelte Grünflächen im Änderungsbereich verbleiben. Es

kommt im Änderungsbereich zu einem großflächigen Verlust an natürlichen Böden. Im Zuge der Entwicklung des GIB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz zu treffen.

Grundwasser

Im Zuge der Entwicklung des GIB-Z kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu treffen.

Überschwemmungsgebiete

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete zu treffen.

Schutzgut Schutzgut Klima/Luft

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen, da sich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben werden. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Landschaftsschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen, da eine etwaige Bebauung ermöglicht wird und diese den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zuwiderläuft. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten in den nachgeordneten Planverfahren die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne außer Kraft.

Geschützte Landschaftsbestandteile/fl. Naturdenkmäler

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

3. Nullvariante

Der Änderungsbereich ist im gültigen Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ sowie als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“, dargestellt.

Für den „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ergäben sich ohne Umsetzung der 10. Änderung des Regionalplanes keine Veränderungen. Die von der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG überbauten und versiegelten Flächen würden weiterhin genutzt, es würde zu keinen wesentlichen Änderungen der bestehenden Umweltqualität kommen. Auf dem Betriebsgelände sind bereits einige Vorhaben in Planung bzw. Umsetzung. Dazu zählen der Neubau eines Abfüllgebäudes mit Einschienenhängebahn und ein Hochregallager.

Ohne Umsetzung der geplanten 10. Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass der „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt und die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben würden. Unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung würde es zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen. Die Entwicklung der Vegetationsstrukturen würde weiterhin den bestehenden Einflussfaktoren unterliegen. Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine wesentlichen Veränderungen. Es würden keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen und somit die naturgebundenen Schutzgüter nicht beansprucht.

4. Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Nach den Vorgaben der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Grundsätzlich kann der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Auswirkungen darstellen. Diese werden in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung auf Ebene der Bauleitplanung (§ 1a Abs. 3 BauGB) sowie der artenschutzrechtlichen Begutachtungen, konkret festgelegt. Im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in den vorstehenden Kapiteln wurden schutzgutspezifisch entsprechende Hinweise gegeben.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 8 und 16 Abs. 2 des Regionalplanes Arnsberg - TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind.

Der Änderungsbereich liegt überwiegend im Landschaftsraum „Homertrücken“. Der südliche, bereits bebaute Bereich liegt innerhalb des Landschaftsraumes Mulden- und Hügelland“. Für den Landschaftsraum „Homertrücken“ sind die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Erhöhung des Laubholzanteils durch Unterbau und verstärkte Wiederaufforstung mit bodenständigem Laubholz
- Erhalt und ökologische Entwicklung eines durchgängigen Feuchtwald-Biotopverbundsystems
- Erhalt und ökologische Entwicklung eines vielfältigen Offenland- und Kulturlandschaftskomplexes innerhalb der Waldlandschaft
- Lenkung der Erholungsnutzung und der Freizeitaktivitäten

Auch wenn auf der Ebene der Regionalplanung Vermeidungs-, Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen analog zur Detaillierung der Planung nicht konkret dargestellt werden können, sind folgende Maßnahmen, die sich zum Teil aus der für diesen Landschaftsraum formulierten Zielvorstellung ableiten lassen, im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich denkbar:

- Kompensationsmaßnahmen durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholzbestände (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012)

Im Rahmen der erforderlichen Kompensation im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren wird seitens des Vorhabensträgers nicht beabsichtigt, landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch zu nehmen.

Zudem bestehen Zielvorstellungen zur Kompensation in Anlehnung an die Entwicklungsziele der Landschaftspläne:

- Optimierung von Laubholzbeständen
- Umwandlung von Acker in Grünland
- Extensivierung der Grünlandnutzung, insbesondere in Tallagen
- Anpflanzung von bodenständigen Gehölzen entlang von Gewässern und Geländestufen
- Entwicklung der Vegetation in Quellbereichen, Kerbtälern und Bachläufen zu potenziell natürlicher Vegetation

5. Alternativenprüfung

Der Umweltbericht soll die mit der Regionalplanänderung voraussichtlich verbundenen, erheblichen Umweltauswirkungen sowie vernünftige Alternativen ermitteln, beschreiben und bewerten. In den letzten Jahren wurden im Rahmen der vorgenommenen baulichen Erweiterungen und der absehbaren Flächenengpässe zusätzliche Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten und Standortalternativen geprüft. Dies sind:

1. räumliche und technische Optimierungen innerhalb des bestehenden Brauereigeländes

Die in der Talaue der Arpe gelegenen Flächen sind mit bestehenden Brauereianlagen sowie den Erschließungs- und Stellplatzflächen dicht bebaut. Flächenreserven durch brauereinterne bauliche und/oder technische Optimierungen sind ausgereizt. Eine vertikale Erweiterung scheidet aufgrund der damit verbundenen hohen Investitions- und Folgekosten aus betriebswirtschaftlichen sowie technischen Gründen aus.

Nördlich des zentralen Bereichs der Brauerei und westlich des Knotenpunkts L 839 / K 11 befinden sich unbebaute Hanglagen. Ohne umfassende Erdarbeiten ist eine Bebauung dort aufgrund der Topographie nicht möglich. Neben einem hohen finanziellen Aufwand würde dies auch zu erheblichen Veränderungen des Landschaftsbildes führen. In diesen Bereichen liegen zudem Kompensationsflächen sowie Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser.

2. Erweiterung innerhalb der nördlichen und südlichen Arpeaue

Erweiterungen in Richtung der südlich der Brauerei im Ortskern von Meschede-Grevenstein gelegenen Siedlungslagen ist aus immissionsschutzrechtlichen und eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich. Erweiterungen im Bereich der nördlichen Arpeaue ist aus wasserrechtlichen Gründen problematisch. Freie Flächen sind nicht verfügbar. Die Hangflächen östlich der Arpe sind für eine Bebauung ungeeignet.

3. Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort

Die Verlagerung der Brauerei an einen externen Standort ohne unmittelbaren räumlichen Bezug zum heutigen Brauereistandort kann im Fall einer etablierten Großbrauerei aufgrund der Bindung an die Ressource „Brauwasser“ ausgeschlossen werden. Allenfalls denkbar wäre eine räumliche Verlagerung bestimmter Teilprozesse, die jedoch aus organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, verkehrlichen und ökologischen Gründen des Klimaschutzes keine realistische Alternative darstellt.

Die heutigen Festlegungen des Regionalplans zeigen, dass alternativ zur Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, anschließend an den bestehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) nur eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in Frage kommen würde. Gemäß Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, sofern die angestrebte Nutzung nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die angestrebte Neuausweisung bzw. Umwidmung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) kann mit den beantragten Flächen außerhalb der Waldbereiche realisiert werden, womit die beantragten Erweiterungsflächen vorzuziehen sind.

Planungsalternativen wurden im Rahmen des durchgeführten Scoping von den beteiligten Stellen nicht benannt.

6. Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen der 10. Änderung des Regionalplanes bildet der vorliegende Umweltbericht.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen der geplanten 10. Änderung des Regionalplanes planungsbezogen beurteilt werden können.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Landschaftspläne der Städte Meschede und Sundern
- Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des LANUV (Datenabfrage Oktober 2019)
- FIS Geschützte Arten in NRW des LANUV (Datenabfrage Oktober 2019)
- Unzerschnittene verkehrsarme Räume des LANUV (Datenabfrage Oktober 2019)
- lärmarme naturbezogene Erholungsräume des LANUV (Stand: 04/2009)
- Klimaatlas NRW des LANUV
- Fachinformationssystem Klimaanpassung (Klimaanpassungskarte NRW) des LANUV (Datenabfrage Oktober 2019)
- Fachinformationssystem Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) des LANUV (Datenabfrage Oktober 2019)
- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (Teil: Biotop- und Artenschutz / Biotopverbundsystem; Teil: Landschaftsgliederung / Leitbilder für Landschaftsräume; Teil: Landschaftsbild / Landschaftserleben) (Stand: 01/2011)
- forstlicher Fachbeitrag des Landesbetriebes Wald und Holz (Stand: 12/2009)
- Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag des LWL zur erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Grundlagen und Empfehlungen für die Regionalplanung (Stand: 2010)
- 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2017)
- WMS-Dienst der Karte der schutzwürdigen Böden (BK 50) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: Oktober 2019)

- Digitale Hydrogeologische Karte von Nordrhein-Westfalen (HK 100) des Geologischen Dienstes NRW (Stand: 05/2018)
- ELWAS – Fachinformationssystem Wasser des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NW (Datenabfrage Oktober 2019)
- Daten zu festgesetzten Wasserschutzgebieten / Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen incl. wasserwirtschaftlichen Reservegebieten der Bezirksregierung Arnsberg - Höhere Wasserbehörde, (Stand: 11/2018)
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW - Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen (Stand: 1980)
- Daten und Informationen zu Kur- und Erholungsorten im Regierungsbezirk Arnsberg (Ministerialblätter NRW, Stand: 10/2018)
- Freizeitinformationen/Wanderwege - Topografisches Informationsmanagement NRW (TIM online) (Datenabfrage Oktober 2019)
- Wanderkarte Sundern (Stand Februar 2015)

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Hinweise auf Schwierigkeiten

Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Umweltprüfung auf Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Im Zusammenhang mit der 10. Änderung des Regionalplans sind bei der Zusammenstellung der Angaben keine Schwierigkeiten aufgetreten.

7. Monitoring

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von den für die Raumordnung zuständigen Stellen zu überwachen. Nach § 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz NRW ist diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden übertragen worden. Raumordnungspläne in diesem Sinne sind die für Teilräume der Länder zu erstellenden Regionalpläne. Diese Vorschriften gelten auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Regionalplänen. Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung eine rahmensetzende Planung, die keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach Bindungswirkung (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Da das Monitoring erst nach der Umsetzung der Planinhalte einsetzt, fehlt der Regionalplanungsbehörde im Zuge von Regionalplan-Änderungen grundsätzlich die Zuständigkeit für die Erarbeitung konkreter Überwachungsmaßnahmen. Vielmehr hat die betroffene Kommune nach § 4c BauGB die Verantwortung für die Durchführung der Überwachung auf der Ebene der Bauleitplanung.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPIG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen der 10. Änderung des Regionalplanes auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG hat in Zusammenarbeit mit den Städten Meschede und Sundern einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis zur Sicherung betrieblicher Erweiterungsflächen gestellt. Hierfür soll die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes im Bereich der Brauerei VELTINS von

- Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie
- Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung

in

- Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)

geändert werden.

Die Zweckbindung wird dabei mit „Brauerei / Getränkeherstellung“ festgelegt.

Nach § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) i. V. m. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung wird nach § 4 UVPG als unselbständiger Teil behördlicher Planverfahren in das Regionalplanänderungsverfahren integriert. Sie dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 8 Abs. 1 ROG in einem Umweltbericht zu dokumentieren. Die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts ergeben sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG aus der Anlage 1 des ROG.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzustellen, die für die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg beachtlich sind. Die Auswahl der relevanten und geltenden Ziele des Umweltschutzes erfolgt schutzgutbezogen und wird entsprechenden für die Planungsebene des Regionalplanes belastbaren Prüfkriterien zugeordnet.

Umweltauswirkungen

Die Auswirkungen durch die geplante 10. Änderung des Regionalplanes werden für die folgenden Schutzgüter als erheblich eingestuft:

- Schutzgut Mensch (Kriterium Erholungsgebiete, Erholung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kriterium § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt)
- Schutzgut Fläche (Kriterium Flächenumwandlung)
- Schutzgut Boden (Kriterien schutzwürdige Böden, natürliche Böden)
- Schutzgut Wasser (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete)
- Schutzgut Klima/Luft (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume)
- Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete)

Schutzgut Menschen

Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete

Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)

Aufgrund des bestehenden Betriebes der Brauerei VELTINS GmbH besteht bereits eine Vorbelastung, da die Gebäude optisch und die Gerüche olfaktorisch wahrnehmbar sind. Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung

durch die Änderung des Regionalplans zu nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt

Planungsrelevante Arten

Durch die Regionalplanänderung werden Eingriffe in die Lebensräume Grünland, Säume und Gehölzbestände vorbereitet. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (insbesondere „Arpe“ (Bachoberlauf) festzulegen.

Schutzwürdige Biotope

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen (insbesondere „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“) festzulegen.

Biotopverbundflächen

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopverbundflächen (insbesondere „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“) festzulegen.

Lebensraumvielfalt

Durch die Änderung des Regionalplanes wird eine Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Vielfalt vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt festzulegen.

Schutzgut Fläche

Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)

Mit der Entwicklung eines GIB-Z ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme insbesondere durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden. In einem GIB-Z ist von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Durch die geplante Flächenumwandlung sind erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.

Schutzgut Boden

Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Es gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Durch die Entwicklung eines GIB-Z wird der Änderungsbereich anthropogen verändert. Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im GIB-Z werden nur wenige, unversiegelte Grünflächen im Änderungsbereich verbleiben. Es kommt im Änderungsbereich zu einem großflächigen Verlust an natürlichen Böden. Im Zuge der Entwicklung des GIB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz zu treffen.

Grundwasser

Im Zuge der Entwicklung des GIB-Z kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu treffen.

Überschwemmungsgebiete

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete zu treffen.

Schutzgut Schutzgut Klima/Luft

Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

Schutzgut Landschaft

Landschaftsbild

Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen, da sich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben werden. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.

Landschaftsschutzgebiete

Erhebliche Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen, da eine etwaige Bebauung ermöglicht wird und diese den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zuwiderläuft. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten in den nachgeordneten Planverfahren die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne außer Kraft.

Nullvariante

Für den „Bereich für gewerbliche und industriellen Nutzungen“ ergäben sich ohne Umsetzung der 10. Änderung des Regionalplanes keine Veränderungen. Die von der Brauerei

VELTINS GmbH & Co. KG überbauten und versiegelten Flächen würden weiterhin genutzt, es würde zu keinen wesentlichen Änderungen der bestehenden Umweltqualität kommen.

Ohne Umsetzung der geplanten 10. Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass der „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich“ weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt und die vorhandenen Strukturen erhalten bleiben würden. Unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung würde es zu keinen wesentlichen Änderungen der Umweltqualität kommen.

Vermeidung, Verringerung, Ausgleich

Detaillierte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die gesetzlichen Verpflichtungen zur Beachtung der Eingriffsregelung sind auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen und festzusetzen.

Alternativenprüfung

In den letzten Jahren wurden im Rahmen der vorgenommenen baulichen Erweiterungen und der absehbaren Flächenengpässe zusätzliche Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten und Standortalternativen geprüft. Dies sind:

1. räumliche und technische Optimierungen innerhalb des bestehenden Brauereigeländes
2. Erweiterung innerhalb der nördlichen und südlichen Arpeaue
3. Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort

Die heutigen Festlegungen des Regionalplans zeigen, dass alternativ zur Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, anschließend an den bestehenden Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) nur eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in Frage kommen würde. Gemäß Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplans NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, sofern die angestrebte Nutzung nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die angestrebte Neuausweisung bzw. Umwidmung eines zweckgebundenen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) kann mit den beantragten Flächen außerhalb der Waldbereiche realisiert werden, womit die beantragten Erweiterungsflächen vorzuziehen sind.

Die geprüften Alternativen ergeben in Abwägung ein Votum zu den geplanten Erweiterungsflächen, die nun Bestandteil der Regionalplanänderung sind.

Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes.

Monitoring

Das Monitoring beschränkt sich auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung, insbesondere durch das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 LPlG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen der 10. Änderung des Regionalplanes auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

Für die Richtigkeit:

Köln, den 28.09.2020



Dr. Claus Albrecht

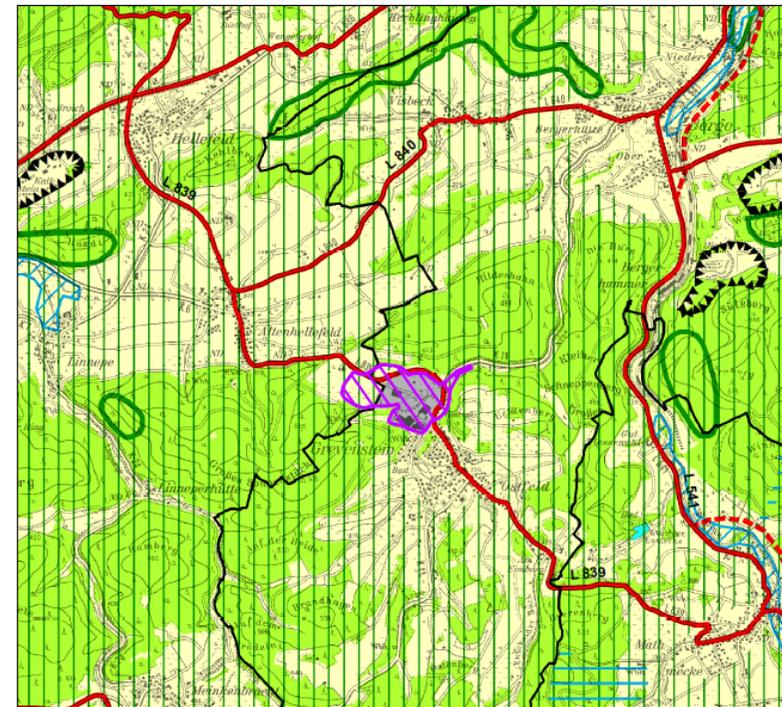
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Arnsberg.
- BÜRO STELZIG (2019): Umweltbericht gemäß § 8 Raumordnungsgesetz 9. Änderung des Regionalplans Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Soest und der Gemeinde Bad Sassendorf. Soest.
- ELWAS-WEB (2019): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (WWW-Seite): <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/index.jsf>,
Zugriff: 17.10.2019, 10:40 MESZ.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- HOCHSAUERLANDKREIS (1994): Landschaftsplan Meschede. Meschede.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2018): Landschaftsplan Meschede. Blatt West. Offenlegungsentwurf. Meschede.
- HOCHSAUERLANDKREIS (2019): Landschaftsplan Sundern. Meschede.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LIPPE – LWL (2010): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg. Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Münster.
- LANUV (2019A): Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.klimaanpassungskarte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte> Zugriff: 16.10.2019, 12:50 MESZ.
- LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> Zugriff: 16.10.2019, 12:30 MESZ.
- LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte> Zugriff: 17.10.2019, 08:45 MESZ.
- MULNV (2019): Umgebungslärm NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaermkartierung.nrw.de/> Zugriff: 16.10.2019, 16:00 MESZ.
- WMS-FEATURE (2019): bereitgestellt durch: IT.NRW Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 17.10.2019, 10:30 MESZ.

Anlage 1 - Steckbrief

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

1 Allgemeine Informationen		
1.01	Regionalplan-Teilabschnitt / Teilplan	Regionalplan Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
1.02	Kreis	Hochsauerlandkreis
1.03	Kommune	Stadt Meschede / Stadt Sundern
1.04	Flächengröße	ca. 50 ha
1.05	Lage	Der Änderungsbereich des Regionalplans befindet sich nördlich der Ortslage von Meschede-Grevenstein und erstreckt sich von der Kläranlage entlang des Fließgewässers „Arpe“ im Tal bis auf die Höhe im Übergang zum Stadtgebiet Sundern.
1.06	Aktuelle Regionalplan-Festlegung	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (ca. 30 ha) sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit der Freiraumfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (ca. 20 ha)
1.07	Angestrebte Regionalplan-Festlegung	Zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z)
1.08	FNP-Darstellung	In den Flächennutzungsplänen der Städte Meschede und Sundern ist der Änderungsbereich als „Gewerbegebiet“ bzw. „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.
1.09	LP-Festsetzung	Landschaftsplan Sundern: LSG 2.3.1 „Sundern“ sowie 2.3.2.12 „Landwirtschaftliche Vorrangflächen zwischen Altenhellefeld, Grevenstein und Visbeck“



Maßstab 1:50.000

Vorgesehen ist



die Festlegung inkl. Erweiterung des Standortes der Brauerei C.& A. Veltins GmbH & Co. KG als zweckgebundener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB-Z)

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

1	Allgemeine Informationen		
		<p>Landschaftsplan Meschede: LSG's 2.3.1 – Großflächiger Landschaftsschutz sowie 2.3.2.35 „Ortsnahe Freiflächen nordwestlich Grevenstein“</p> <p>Im Offenlegungsentwurf des Landschaftsplans Meschede sind die nicht überbauten Bereiche als LSG „Typ A – Allgemeiner Landschaftsschutz“ festgesetzt. Des Weiteren sind gesetzlich geschützte Biotope nachrichtlich übernommen. Als Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft beschrieben.</p>	
1.10	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)	<p>Der Änderungsbereich wird im Westen von Grünlandflächen geprägt. Nördlich der Landesstraße L 839 befindet sich eine geplante Fläche mit Einsaat. Im Anschluss an die Offenlandbereiche befinden sich Gebäude sowie Lager- und Verkehrsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG. Auch diese Flächen sind mit Grünland sowie Gehölzbeständen durchsetzt. Östlich der L 839 befinden sich neben dem Fließgewässer „Arpe“ ein Parkplatz und eine Kläranlage.</p>	
1.11	Verkehrsanbindung, Infrastruktur	<p>Der Änderungsbereich ist über die Landesstraße L 839 in Richtung Sundern-Altenhellefeld sowie in Richtung Meschede-Wenholthausen angebunden. In Richtung Wenholthausen besteht allerdings ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t. Des Weiteren besteht über die K 11 eine Anbindung nach Meschede-Berge und von dort weiter zur Bundesautobahn A 46.</p>	
1.12	Vorprägung, Bemerkungen	<p>Der Änderungsbereich ist durch den bestehenden Standort der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG vorgeprägt. Dies ist als Vorbelastung anzusehen, auch wenn im Bereich des Betriebsgeländes Grünland- und Gehölzflächen bestehen.</p>	

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.1.1	Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen teilweise im Bereich des Erholungsgebietes Sundern-Hellefeld / Sundern-Altenhellefeld.	ja	ja	Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans zu nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachf. Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.
2.1.2	Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion)	Durch die Landesstraße L 839, die den Änderungsbereich durchquert, sind der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich nicht als lärmarmen Raum zu bezeichnen. Im Untersuchungsbereich liegt ein Wanderparkplatz des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge („Streu“), von welchem mehrere Wanderwege ausgewiesen sind. Durch den Änderungsbereich verläuft ein Wanderweg entlang der Landesstraße L 839 durch das Arpetal.	ja	ja	Aufgrund des bestehenden Betriebes der Brauerei VELTINS GmbH besteht bereits eine Vorbelastung, da die Gebäude optisch und die Gerüche olfaktorisch wahrnehmbar sind. Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.
2.1.3	Wohnen	Im Änderungsbereich befinden sich keine Wohngebäude. Südlich des Änderungsbereiches befinden sich Wohngebiete der Ortslage Meschede-Grevenstein, die von Einzelhausbebauung gekennzeichnet sind.	nein	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen, da sich die Erweiterungsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG nördlich der bestehenden Betriebsflächen befinden und damit in gr. Entfernung zur Wohnbebauung.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.1	FFH-/Vogelschutz- gebiete	Im Änderungsbereich sowie dem Untersuchungsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Östlich des Änderungsbereiches befindet sich in einer minimalen Entfernung von ca. 1.500 m das FFH-Gebiet DE-4715-301 „Wenne“.	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet sind erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans ausgeschlossen.
2.2.2	Naturschutzgebiete	In einer minimalen Entfernung von ca. 220 m befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches das Naturschutzgebiet HSK-055 „NSG Feldgehölz Almenscheid“.	nein	ja	Erhebliche Auswirkungen für das Naturschutzgebiet durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.
2.2.3	Planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)	Das Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (FIS) gibt Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Der Untersuchungsbereich befindet sich innerhalb des Messtischblattes 4614 „Arnsberg“, Quadrant 4. Für diesen Quadranten wurde eine Abfrage der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten vorgenommen. Berücksichtigt wurden die im Untersuchungsbe- reich vorkommenden Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> • Nadelwälder • Gehölzstrukturen • Fettwiesen und -weiden • Stillgewässer (Kläranlage) • Fließgewässer • Äcker • Säume, Hochstaudenfluren • Gärten, Parkanlagen • Gebäude 	ja	ja	Durch die Regionalplanänderung werden Eingriffe in die Lebensräume Grünland, Säume und Gehölzbestände vorbereitet. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen				
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		Es werden zwei Säugetierarten (Luchs und Zwergfledermaus) sowie 30 Vogelarten als potenziell vorkommend genannt. Des Weiteren ist im Fundortkataster NRW für die Ackerfläche südöstlich des Wanderparkplatzes „Streu“ der Fundpunkt FT-4614-0034-2012 eingetragen. Ein Objektreport besteht nicht. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.			
2.2.4	§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope	Im Änderungsbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-4614-2039-2002 „Arpe (Bachoberlauf)“. Zudem befinden sich im Untersuchungsbereich die nachfolgend aufgeführten Biotope: <ul style="list-style-type: none"> • BT-4614-2011-2002 „Magerweiden (Grevenstein)“ • BT-4614-0861-2005 „NSG Feldgehölz Almenscheid“ • BT-4616-2006-2002 „Bachlauf (Zulauf der Arpe)“ • BT-4616-2010-2002 „Quellbach (in der Nähe von Grevenstein)“ • BT-4616-2009-2002 „Natürliche Felsbildungen (Grevenstein)“ 	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (insbesondere „Arpe“ (Bachoberlauf) festzulegen.
2.2.5	Schutzwürdige Biotope	Im Änderungsbereich befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4614-0133 „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“. Zudem liegt eine Teilfläche der Biotopkatasterfläche BK-4614-0020 „Weidegrünland und Kleingewässer südöstlich von Altenhellefeld“ im Änderungsbereich.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen (insbesondere „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“) festzulegen.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen				
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
		<p>Im Untersuchungsbereich befinden sich darüber hinaus die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • BK-4614-085 „Buchenwald südöstl. Altenhellefeld“ • BK-4614-915 „NSG Feldgehölz Almenscheid“ • BK-4614-0139 „Quellbach nördlich von Meschede Grevenstein“ • BK-4614-0087 „Unterhang des Burghügels von Meschede-Grevenstein“ • BK-4614-0052 „Magerweiden nordöstlich Meschede-Grevenstein“ 			
2.2.6	Biotopverbundflächen	<p>Der Änderungsbereich tangiert randlich die Biotopverbundfläche VB-A-4614-012 „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“, welche eine besondere Bedeutung aufweist. Im Untersuchungsbereich befinden sich darüber hinaus die folgend aufgeführten Biotopverbundflächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • VB-A-4614-016 „Kulturlandschaftskomplex Meschede-Grevenstein“ • VB-A-4613-005 „Carobnat-Inseln im Raum Allendorf-Sundern-Hellefeld“ • VB-A-4713-002 „Laubwaldinseln in der Homert“ 	ja	ja	<p>Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopverbundflächen (insbesondere „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“) festzulegen.</p>

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen				
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.2.7	Lebensraumvielfalt	Es bestehen im Bereich der Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG sowie entlang der Landesstraße L 839 anthropogene Vorbelastungen und damit eine geringe Lebensraumvielfalt. Die bisher nicht überbauten Flächen des Änderungsbereiches weisen mit Grünland sowie Fließgewässern und Gehölzstrukturen eine mittlere bis hohe Vielfalt auf.	ja	ja	Durch die Änderung des Regionalplanes wird eine Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Vielfalt vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt festzulegen.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			
2.3		Schutzgut Fläche			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.3.1	Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung)	<p>Der Änderungsbereich ist in zwei Bereiche zu differenzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die im Bestand als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ ausgewiesene Fläche ist bereits ein hoher Versiegelungsgrad zu verzeichnen. Für die im Bestand als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ausgewiesene Fläche besteht keine Versiegelung. Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. 	ja	nein	Mit der Entwicklung eines GIB-Z ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme insbesondere durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden. In einem GIB-Z ist von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Durch die geplante Flächenumwandlung sind erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.
2.3.2	Flächennutzungseffizienz (Innenentwicklung, Recycling, Brachflächen)	<p>Der Änderungsbereich umfasst bestehende Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG und schließt sich unmittelbar an diese an. Die Erweiterungsflächen werden überwiegend von Grünland geprägt, das teilweise einer Bodenverbesserungsmaßnahme unterzogen wurde. Eine Anbindung gibt es über die Landesstraße L 839 in Richtung Sundern-Altenhellefeld. Des Weiteren besteht über die K 11 eine Anbindung nach Meschede-Berge und von dort weiter zur Bundesautobahn A 46.</p>	nein	nein	Der Änderungsbereich nutzt vorhandene GIB-Flächen und entwickelt diese als GIB-Z weiter. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.
2.3.3	Flächennutzungsqualität (Zerschneidung)	<p>Der Änderungsbereich umfasst die Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH und Co. KG und stellt zudem eine Erweiterung dieser Betriebsflächen dar. Der Änderungsbereich umfasst Flächen beidseitig der Landesstraße L 839 sowie des Fließgewässers „Arpe“.</p>	nein	nein	Eine Zerschneidung über die aktuelle Bestandssituation hinaus ergibt sich nicht. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen				
2.4	Schutzgut Boden				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.1	Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit)	Im Änderungsbereich und im Untersuchungsbereich sind vorrangig Böden aus Hochflächenlehm und Verwitterungsbildungen des anstehenden Festgesteins anzutreffen. Es handelt sich um Braunerden, Kolluviole, Pseudogleye und Gleye. Teilbereiche werden hinsichtlich der Schutzwürdigkeit als fruchtbare kolluviale Böden „mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ eingestuft.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Es gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.
2.4.2	Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion)	Im Bereich der bislang nicht überbauten Flächen (Grünland, Fließgewässer, Gehölzstrukturen) sind natürliche Bodenverhältnisse anzunehmen. Im Bereich der Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG sind die Böden als anthropogen stark verändert einzustufen und können somit keine Bodenfunktionen übernehmen.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Durch die Entwicklung eines GIB-Z wird der Änderungsbereich anthropogen verändert. Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im GIB-Z werden nur wenige, unversiegelte Grünflächen im Änderungsbereich verbleiben. Es kommt im Änderungsbereich zu einem großflächigen Verlust an natürlichen Böden. Im Zuge der Entwicklung des GIB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen				
2.4	Schutzgut Boden				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.4.3	Altlasten	Für einen Teilbereich des Änderungsbereiches nördlich der Landesstraße L 839 besteht im Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises die Eintragung 19414-2586. Es handelt sich dabei um eine Altablagerung (ehemaliger Schlammteich der Brauerei Veltins).	ja	nein	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen. Es wurde bereits eine landwirtschaftliche Bodenverbesserungsmaßnahme durchgeführt.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2 2.5	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Schutzgut Wasser				
2.5.1	Oberflächengewässer	Innerhalb des Änderungsbereiches verläuft das Fließgewässer „Arpe“, welches nahe des Skiliftes Grevenstein entspringt und nach ca. neun Kilometern bei Meschede-Berge in die Wenne mündet. Die Gewässerstruktur der „Arpe“ ist als sehr stark bis vollständig verändert angegeben. Zudem verläuft von der Höhenlage ausgehend ein Zufluss zur „Arpe“.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz zu treffen.
2.5.2	Grundwasser	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 276_24 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge/Wenne“. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden als gut bewertet. Die Karte der Grundwasserlandschaften stellt der Änderungsbereich als Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasservorkommen über Festgesteinen dar. In Nähe des Änderungsbereiches befindet sich die Grundwasserentnahmestelle 9/29374/001.	ja	ja	Im Zuge der Entwicklung des GIB-Z kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu treffen.
2.5.3	Wasserschutzgebiete (inkl. Heilquellen)	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Heilquellen sind ebenfalls nicht betroffen.	nein	nein	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.
2.5.4	Überschwemmungsgebiete	Im Änderungsbereich befindet sich das 2015 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet „Arpe“.	ja	nein	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete zu treffen.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen				
2.6	Schutzgut Klima/Luft				
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.6.1	Klimatische und luft-hygienische Ausgleichsräume	Der Änderungsbereich ist teilweise gemäß Klimatopkarte dem Gewerbe- und Industrieklima zugeordnet. Die nicht überbauten Flächen sind als Klima innerstädtischer Grünflächen bzw. als Freilandklima eingestuft. Auf den Freiflächen kann die entstehende Kaltluft entsprechend des Gefälles ins Arpetal abfließen. Für die Ortslage Grevenstein übernimmt der Änderungsbereich keinen klimatischen Ausgleichsraum. Im Untersuchungsbereich befinden sich darüber hinaus Vorstadt- und Stadtrandklimatope sowie das Waldklimatop.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.
2.6.2	Klimarelevante Böden	Klimarelevante Böden sind im Änderungsbereich und im Untersuchungsbereich nicht vorhanden.	nein	nein	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen					
2.7 Schutzgut Landschaft					
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.7.1	Landschaftsbild	<p>Der Änderungsbereich sowie auch die überwiegenden Flächen des Untersuchungsbereiches befinden sich im Landschaftsraum LR-VIb-030 „Homertrücken“. Das Landschaftsbild wird wie folgt beschrieben:</p> <p><i>„Das Homertgebirge präsentiert sich als fichtenbeherrschtes Waldgebirge mit wenigen Rodungsinseln um Kleinsiedlungen. Als Kernraum des Naturparks Homert wird es von zahlreichen Wanderwegen durchzogen, die von zahlreichen Wanderparkplätzen ausgehen. Die Hochlagen der Homert stellen neben dem Astengebirge und der Hunau das dritte Wintersportgebiet im Hochsauerlandkreis dar. Wildewiese (an der Nahtstelle zum Kreis Olpe) hat sich zu einem Zentrum für den Wintersport im Homertgebirge entwickelt mit Liftanlagen, Langlaufloipen und Rodelhang. Der Hennesee ist ein Erholungsschwerpunkt für die Sommererholung. Kulturhistorisches Interesse verdient das inmitten der Homert-Wälder gelegene Kloster Brunnen mit den Resten eines 1722 entstandenen Kapuzinerklosters. Die Fichtendominanz mindert stark Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes im Landschaftsraum.“</i></p>	ja	ja	<p>Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen, da sich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben werden.</p> <p>Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p>
2.7.2	Wegebeziehungen	<p>Im Untersuchungsbereich liegt ein Wanderparkplatz des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge („Streu“), von welchem mehrere Wanderwege ausgewiesen sind. Durch der Änderungsbereich verläuft ein Wanderweg entlang der Landesstraße L 839 durch das Arpetal.</p>	ja	ja	<p>Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.</p>

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2.7.3	Unzerschnittene verkehrsarme Räume	Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen stellenweise im Bereich von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen mit einer Größe von > 10–50 km ² .	nein	nein	Eine zusätzliche Zerschneidung ergibt sich durch die Änderung des Regionalplanes nicht. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.
2.7.4	Naturparke	Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Naturparkes Sauerland-Rothaargebirge.	ja	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.
2.7.5	Landschaftsschutzgebiete	<p>Der Änderungsbereich sowie der Untersuchungsbereich liegen außerhalb bebauter Flächen in Landschaftsschutzgebieten (vgl. 1.09).</p> <p><u>Landschaftsplan Sundern:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - LSG 2.3.1 „Sundern“ - Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten Freiflächen auf überwiegend bewegtem Relief gekennzeichnet ist; - Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldd geprägten Landschaft beeinträchtigen können; - Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); - LSG 2.3.2.12 „Landwirtschaftliche Vorrangflächen zwischen Altenhellefeld, Grevenstein und Visbeck“ - Sicherung der Vielfalt und Eigenart der Landschaft im Nahbereich der Ortslagen sowie in alten landwirtschaftlichen Vorranggebieten insbesondere durch deren Offenhaltung; - Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts hinsichtlich seines Artenspektrums und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter 	ja	ja	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen, da eine etwaige Bebauung ermöglicht wird und diese den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zuwiderläuft.</p> <p>Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten in den nachgeordneten Planverfahren die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne außer Kraft.</p>

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

		<p><u>Landschaftsplan Meschede:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - LSG 2.3.1 „Großflächiger Landschaftsschutz“ - Die Festsetzung dient der Sicherung und Erhaltung der natürlichen Erholungseignung und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gegenüber den vielfältigen zivilisatorischen Ansprüchen an Natur und Landschaft. - LSG 2.3.2.35 „Ortsnahe Freiflächen nordwestlich Grevenstein“ - Die Schutzausweisung sichert Freiflächen in Ortsrandlagen sowie bestimmte Landschaftsbereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung oder die Erhaltung bzw. Überlieferung des Landschaftscharakters, der hier aufgrund der naturräumlich relativ günstigen Ausgangsbedingungen traditionell durch die landwirtschaftliche Bodennutzung geprägt wird. <p>Im Offenlegungsentwurf des Landschaftsplans Meschede sind die nicht überbauten Bereiche als LSG „Typ A – Allgemeiner Landschaftsschutz“ festgesetzt. Als Entwicklungsziel ist die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft beschrieben.</p>			
2.7.6	Geschützte Landschaftsbestandteile/ flächenhafte Naturdenkmäler	<p>Flächenhafte Naturdenkmäler sind im Änderungsbereich und Untersuchungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>In einer minimalen Entfernung von ca. 250 m befindet sich nordwestlich des Änderungsbereiches der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.10 „LB Baumgruppe“ sowie ca. 670 m nordwestlich der gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.19 „LB Baum-/Gehölzreihe“.</p>	nein	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen.

**Steckbrief zum Umweltbericht zur 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern – Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co. KG**

2		Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			
2.8		Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter			
Nr.	Kriterium	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan- gebiet	Umfeld	
2.8.1	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Der Änderungsbereich und der Untersuchungsbereich liegen in der Kulturlandschaft „Sauerland“. Nördlich des Plangebietes befindet sich der bedeutsame Kulturlandschaftsbereich K 21.08 „Raum Westenfeld - Hellefeld – Berge – Calle“.	nein	ja	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.
2.8.2	Historische Stadt-/ Ortskerne/ prägende historische Siedlungen/ bedeutsame bzw. historische Sichtbeziehungen	Der Stadtkern von Grevenstein ist als bedeutsamer Stadt- und Ortskern genannt.	nein	ja	Aufgrund der Entfernung und der bereits bestehenden Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH & Co. KG sind erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans ausgeschlossen.
2.8.3	Denkmalgeschützte Objekte	Innerhalb des Änderungsbereiches sowie des Untersuchungsbereiches befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte. Die katholische Pfarrkirche St. Antonius befindet sich außerhalb des Untersuchungsbereiches. Der Änderungsbereich befindet sich über dem auf Eisenerz verliehenen, inzwischen erloschenen, Bergwerksfeld „Consolidierte Eisen- und Manganerzbergwerke Bracht-Wildewiese“.	nein	nein	Erheblichen Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren ist ein Hinweis zum Umgang mit der Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bodeneingriffen aufzunehmen.
2.8.4	Land-/Forstwirtschaftliche Nutzflächen	Die bisher nicht von den Betriebsflächen der Brauerei VELTINS GmbH und Co. KG geprägten Flächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Dabei dominiert die Grünlandnutzung.	ja	nein	Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind ausgeschlossen. Durch die Entwicklung eines GIB-Z werden großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht. Diese Flächen stehen somit als Produktionsflächen nicht mehr zur Verfügung.

2.9	Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern
<i>Der Begriff der Wechselwirkungen beschreibt die zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehenden wechselseitigen Abhängigkeiten. Wechselwirkungen sind in der Umweltprüfung nur dann zu betrachten, wenn sie für bestimmte Umweltauswirkungen eine wesentliche Rolle spielen.</i>	
<p>Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zueinander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden. Allerdings sind Wechselwirkungen, die das ökologische Wirkungsgefüge erheblich beeinträchtigen würden, ausgeschlossen.</p> <p>Im Zuge der 10. Änderung des Regionalplanes kommt es lokal zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. So resultiert aus einer zusätzlichen Flächenversiegelung (Auswirkung für das Schutzgut Boden) eine verminderte Versickerung von Niederschlägen und somit eine Abnahme der Grundwasserneubildung (Schutzgut Wasser).</p>	

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>Die Auswirkungen durch die geplante 10. Änderung des Regionalplanes werden für die folgenden Schutzgüter als erheblich eingestuft:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schutzgut Mensch (Kriterium Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete, Erholung)• Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Kriterium Planungsrelevante Arten, § 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope, Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt)• Schutzgut Fläche (Kriterium Flächenumwandlung)• Schutzgut Boden (Kriterien schutzwürdige Böden, natürliche Böden)• Schutzgut Wasser (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete)• Schutzgut Klima/Luft (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume)• Schutzgut Landschaft (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiete) <p><u>Schutzgut Menschen</u> Kurorte/-gebiete und Erholungsorte/-gebiete Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p> <p>Erholung (lärmarme Räume, allgemeine Erholungsfunktion) Aufgrund des bestehenden Betriebes der Brauerei VELTINS GmbH besteht bereits eine Vorbelastung, da die Gebäude optisch und die Gerüche olfaktorisch wahrnehmbar sind. Durch die Erweiterung der Brauerei werden die optischen Wirkungen erhöht, da die Betriebsflächen näher an die mit Wanderwegen erschlossene freie Landschaft heranreichen werden. Die Wanderwege werden räumlich nicht beansprucht. Dennoch sind erhebliche Auswirkung durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p> <p><u>Schutzgut Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt</u> Planungsrelevante Arten Durch die Regionalplanänderung werden Eingriffe in die Lebensräume Grünland, Säume und Gehölzbestände vorbereitet. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Dem LANUV sind aktuell keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt, weswegen eine vertiefende Prüfung im Sinne des Artenschutzes ist auf Ebene der Regionalplanung nicht notwendig ist. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um Beeinträchtigungen und das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatschG NW-Biotope Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen (insbesondere „Arpe“ (Bachoberlauf) festzulegen.</p>	

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p>Schutzwürdige Biotope Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Biotopen (insbesondere „Arpe oberhalb von Meschede-Grevenstein“) festzulegen.</p> <p>Biotopverbundflächen Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopverbundflächen (insbesondere „Unteres und mittleres Wennetal mit Seitentälern“) festzulegen.</p> <p>Lebensraumvielfalt Durch die Änderung des Regionalplanes wird eine Inanspruchnahme von Lebensräumen mit mittlerer bis hoher Vielfalt vorbereitet. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensraumvielfalt festzulegen.</p> <p><u>Schutzgut Fläche</u> Flächenumwandlung (Anteil Neuausweisung) Mit der Entwicklung eines GIB-Z ist eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme insbesondere durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden. In einem GIB-Z ist von einem hohen Versiegelungsgrad auszugehen. Durch die geplante Flächenumwandlung sind erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans nicht ausgeschlossen. Es wird ein raumbedeutsamer Anteil Freiraum beansprucht.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Schutzwürdige Böden (Archivfunktion, hohes Biotopentwicklungspotenzial, hohe Bodenfruchtbarkeit) Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Es gehen Böden mit sehr hoher und hoher Erfüllung der Bodenfunktionen verloren. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.</p> <p>Natürliche Böden (Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregulationsfunktion) Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. Durch die Entwicklung eines GIB-Z wird der Änderungsbereich anthropogen verändert. Die Flächen im Bereich der Gebäude sowie der Verkehrswege werden versiegelt. Dort gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im GIB-Z werden nur wenige, unversiegelte Grünflächen im Änderungsbereich verbleiben. Es kommt im Änderungsbereich zu einem großflächigen Verlust an natürlichen Böden. Im Zuge der Entwicklung des GIB kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen, die auch die Bodenverhältnisse auf angrenzenden Flächen beeinträchtigen können. In den nachfolgenden Planverfahren sind konkrete Maßnahmen zum Bodenschutz festzulegen. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist erforderlich.</p>	

3	Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen
<p><u>Schutzgut Wasser</u> Oberflächengewässer Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz zu treffen.</p> <p>Grundwasser Im Zuge der Entwicklung des GIB-Z kann es zu Grundwasserabsenkungen kommen. Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen. Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu treffen.</p> <p>Überschwemmungsgebiete Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Überschwemmungsgebiete zu treffen.</p> <p><u>Schutzgut Schutzgut Klima/Luft</u> Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen. In den nachfolgenden Planverfahren ist die Planung so zu gestalten, dass ungünstige Auswirkungen auf das Klima und Lokalklima vermieden werden. Kaltluftleitbahnen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Zusätzlich ist im Sinne des BauGB den Aspekten des Klimaschutzes und deren Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p> <p><u>Schutzgut Landschaft</u> Landschaftsbild Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind nicht ausgeschlossen, da sich nachteilige Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben werden. Im Zuge der nachfolgenden Planverfahren sind planerische Maßnahmen festzulegen, um die Auswirkungen (z. B. durch Eingrünungen) zu minimieren.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete Erhebliche Auswirkungen sind nicht ausgeschlossen, da eine etwaige Bebauung ermöglicht wird und diese den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebiete zuwiderläuft. Gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG treten in den nachgeordneten Planverfahren die Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne außer Kraft.</p> <p>Geschützte Landschaftsbestandteile/fl. Naturdenkmäler Erhebliche Auswirkungen durch die Änderung des Regionalplans sind aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.</p>	



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Regionalrat des
Regierungsbezirks Arnsberg
über
Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

„per elektronischer Post“

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB-Z) einschließlich der Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

Bekanntmachung gemäß § 14 Satz 1 LPIG NRW

Bericht der Bezirksregierung Arnsberg vom 23. März 2021
Az.: 32.01.02.01-SO-HSK-10.Ä

Mit o.a. Bericht, hier eingegangen am 23. März 2021, hat die Bezirksregierung Arnsberg die vom Regionalrat am 18. März 2021 aufgestellte o.g. 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg im Bereich der Stadt Meschede angezeigt. Die angezeigte Regionalplanänderung wurde gemäß § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW einer Rechtsprüfung unterzogen. Die Rechtsprüfung hat ergeben, dass keine Einwendungen im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 3 LPIG NRW erhoben werden.

Nach Mitteilung des Datums der Ausfertigung werde ich die Bekanntmachung nach § 14 Satz 1 LPIG NRW im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veranlassen.

Den an der Planaufstellung beteiligten Stellen im Sinne von § 5 Abs. 1 ROG ist, sofern gegenüber diesen eine Bindungswirkung der Ziele des Regionalplans nach § 4 Abs. 1 ROG eintreten soll, unter Bezugnahme auf das Widerspruchsrecht nach § 5 Abs. 1 ROG ein Exemplar des Regionalplanes in seiner bekanntgemachten Fassung zu übersenden.

Darüber hinaus bitte ich um die Übersendung eines Exemplars für meine Akten.

Im Auftrag
Gez.
Karin Weirich-Brämer

28. Mai 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

51.12.03.01-000005-2021-0002546

(bei Antwort bitte angeben)

regionalplanverfahren@mwide.nrw.de

Telefon 0211 / 61772 - 692

Referat VIII B 3

Recht der Raumordnung

und Landesplanung

RL'in: Karin Weirich-Brämer

Telefon 0211 / 61772 - 643

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Berger Allee 25

40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:

Völklinger Str. 4

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0

Telefax 0211 61772-777

poststelle@mwide.nrw.de

www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

TECHNISCHES MENÜ ▼

**RECHT.NRW.DE**
bestens informiert

MENÜ

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

START > GV (2021) > AUSGABE (52)

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2021 Nr. 52 vom 14.7.2021 Seite 877 bis 892

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Normkopf

Norm

Normfuß

10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern

Vom 30. Juni 2021

Der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 18. März 2021 die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern im Regionalplan, aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 23. März 2021 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-SO-HSK-10.Ä – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (**GV. NRW. S. 430**), das zuletzt durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (**GV. NRW. S. 218b**) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde), sowie dem Hochsauerlandkreis und den Städten Meschede und Sundern zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 30. Juni 2021

Der Minister

für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

GV. NRW. 2021 S. 890

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.



IM ÜBERBLICK
INHALT

ÜBER DIESE SEITE

Grundsätzliches

Newsletter

RSS-Feed

Redaktion

FAQ

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW) zu erheben.

**Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz
für die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –
Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
im Bereich der Stadt Meschede
und der Stadt Sundern**

Festlegung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche
und industrielle Nutzungen (GIB-Z) einschließlich der
Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 11

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) ist dem Raumordnungsplan – neben einer Begründung, einer Rechtsbehelfsbelehrung, einer Umweltprüfung (vgl. § 10 Abs. 2 ROG) – eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese beinhaltet:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

2. Ergebnisse der Umweltprüfung

Mit der 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis werden die Grundlagen für die Erweiterung der Brauerei C. & A. VELTINS GmbH & Co.KG gelegt.

Für die Änderung bestand das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 8 ROG, sodass ein Umweltbericht erstellt wurde. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes wurden auf Grundlage des § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG, die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt. Das Scoping gemäß § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes erfolgte mit Schreiben vom 30.08.2019. Die beteiligten öffentlichen Stellen hatten Gelegenheit sich bis zum 11.10.2019 zu äußern. Die sich aus dem Scoping ergebenden relevanten Inhalte für die Regionalplanänderung sind in den Umweltbericht eingeflossen, welcher im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplanänderungsverfahrens erstellt wurde. Als Teil der Planunterlagen trägt der Umweltbericht auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen bei.

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG diejenigen festgelegten Ziele des Umweltschutzes darzulegen, die für die Regionalplanänderung beachtlich sind. Bei der Schutzgut bezogenen Betrachtung, sind die Auswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung für folgende Schutzgüter als erheblich eingestuft worden:

- **Schutzgut Mensch** (Kriterium Erholungsgebiete, Erholung)
- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** (Kriterium § 39 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NW-Biotop, Schutzwürdige Biotop, Biotopverbundflächen, Lebensraumvielfalt)
- **Schutzgut Fläche** (Kriterium Flächenumwandlung)
- **Schutzgut Boden** (Kriterium schutzwürdige Böden, natürliche Böden)

- **Schutzgut Wasser** (Kriterium Grundwasser, Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiete)
- **Schutzgut Klima / Luft** (Kriterium Klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume)
- **Schutzgut Landschaft** (Kriterium Landschaftsbild, Landschaftsschutzgebiet)

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen können bei der Umsetzung der Planung somit nicht ausgeschlossen, jedoch durch verschiedene Maßnahmen (insbesondere auf Ebene der Bauleitplanung) verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Einzelheiten hierzu können dem beigefügten Umweltbericht entnommen werden (vgl. hierzu u.a. Kap. 8).

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Erörterung

Der Planentwurf wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht vom 28.07.2020 bis (einschließlich) 28.09.2020 beim Hochsauerlandkreis und der Bezirksregierung Arnsberg ausgelegt und gleichzeitig im Internet zugänglich gemacht. Ort und Dauer der Auslegung wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 am 11.07.2020 bekannt gemacht.

Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen.

Verfahrensbeteiligte

Im Beteiligungsverfahren gingen seitens der 104 Verfahrensbeteiligten (vgl. Anlage 3 zur Vorlage 04/02/2021) insgesamt 15 Stellungnahmen ein, die auszuwerten und zu berücksichtigen waren. Die Zusammenstellung der Stellungnahmen (s. Anlage 4 zur Vorlage 04/02/2021) gibt einen Überblick, welche Anregungen eingegangen sind und wie diese im Verfahren berücksichtigt wurden (Ausgleichsvorschläge).

Acht weitere Verfahrensbeteiligte brachten keine Anregungen hervor bzw. erklärten, dass sie durch die vorgesehene Änderung in ihren Belangen (nicht) negativ berührt seien.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass seitens der Verfahrensbeteiligten keine grundsätzlich neuen Belange vorgebracht wurden, die bei der Gesamtbewertung bzw. Abwägung der unterschiedlichen Interessen zu berücksichtigen gewesen wären. Aus der Beteiligung ergaben sich lediglich Hinweise, die zu Klarstellungen bzw. (redaktionellen) Ergänzungen der Planunterlagen führten (vgl. Anlage 4 zur Vorlage 04/02/2021 – Ausgleichsvorschläge: Beteiligten-Nr. 26 „Bürgermeister der Stadt Sundern“, Anregung 02; Beteiligten-Nr. 42 „Deutscher Wetterdienst – Wetteramt Essen“, Anregung 02; Beteiligten-Nr. 44 / 70 „Direktor der Landwirtschaftskammer

NRW als Landesbeauftragter / Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg“, Anregung 04).

Erörterung

Gemäß § 19 Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LPIG) sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten mit diesen zu erörtern. § 19 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 LPLG benennt abschließend, in welchen Fällen von einer Erörterung abgesehen werden kann: „*wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben.*“ Im Rahmen der hier vorliegenden 10. Regionalplanänderung wird sämtlichen in den eingegangenen Stellungnahmen enthaltenen Anregungen – entsprechend den Möglichkeiten der regionalplanerischen Betrachtungsebene – in vollem Umfang entsprochen. Daher wurde von einer Erörterung abgesehen. Hierüber wurden sämtliche Verfahrensbeteiligte mit Schreiben vom 26.10.2020 informiert. Mit dem Schreiben erhielten die Verfahrensbeteiligten gleichzeitig die erstellte Synopse (vgl. Anlage 4 zur Vorlage 04/02/2021) und somit Kenntnis über den angestrebten Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingegangenen Stellungnahmen. Seitens der Verfahrensbeteiligten erfolgte keine Reaktion auf das Schreiben.

4. Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Seitens der Brauerei C. & A VELTINS GmbH & Co.KG wurden im Rahmen von baulichen Erweiterungen und der absehbaren Flächenengpässe zusätzliche Optimierungs- und Erweiterungsmöglichkeiten und Standortalternativen geprüft:

- räumliche und technische Optimierungen innerhalb des bestehenden Brauereigeländes
- Erweiterung innerhalb der nördlichen und südlichen Arpeaue
- Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort.

Die heutigen Festlegungen des Regionalplanes zeigen, dass alternativ zur Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, anschließend an den bestehenden Bereich für Gewerbliche und industrielle Nutzungen nur die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in Frage kommen würde. Gemäß Ziel 7.3-1 des Landesentwicklungsplanes NRW dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, sofern die angestrebte Nutzung nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Die angestrebte Neufestlegung bzw. Umwidmung eines zweckgebundenen Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen kann mit den beantragten Flächen außerhalb der Waldbereiche realisiert werden, womit die gewählte Abgrenzung des Änderungsbereiches vorzuziehen ist.

Daneben sind die Möglichkeiten zur Erweiterung innerhalb des bestehenden Brauereigeländes erschöpft. Ebenso ist eine Verlagerung an einen entfernt gelegenen Standort nicht möglich, da bedingt durch die Ressource „Brauwasser“ eine Standortgebundenheit gegeben ist.

Der Regionalrat ist in seiner Sitzung am 18. März 2021 (vgl. Vorlage 04/02/2021) dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und hat die Aufstellung beschlossen.

Die Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte am 14.07.2021. (GV.NRW Nr. 52 Seite 890). Damit ist die 10. Änderung des Regionalplanes Arnsberg –Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Meschede und der Stadt Sundern rechtswirksam.

5. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sowie § 4 Abs. 4 LPIG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die Umwelt zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen zu ermitteln, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen sind im Kapitel 7 des Umweltberichtes dargelegt worden. Sie finden sowohl auf Ebene des Regionalplanes, als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind durch die Regionalplanung getroffene Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, dass die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde, insbesondere durch das Verfahren gemäß § 34 LPIG, sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.